

## Konjunktur

Massiver Einbruch der Wohnbau- nachfrage; Bundesinnung Bau fordert zielgerichtete Gegenmaßnahmen

## Service

Potenziale zur Kostenreduktion bei Gebäuden; Studie zur Vergleichbarkeit von Indexsystemen

## Berufliche Qualifikation

Baumeisterbefähigung: neue Prüfungs- ordnung kundgemacht; EM-Bronze für Österreichs Hochbauer

# JAHRESRÜCKBLICK 2023



# SPEZIAL

**Impulse für den Bau gefordert**

Ukraine Krieg

2020 2021 2022 2023

Willie Das Fotos.

**Die KIM-Verord- nung gehört weg.**

**Bauwerkskosten**

**Projektplanung**

Entwicklung der Projektziele unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen und des Standes der Technik

**BAURE**

**BMBPO**

**Modul 3**  
Komplexe berufliche Aufgaben/Aufträge

**Modul 2**  
Komplexe Projekte und Fach- und Tiefbau

**Modul 1**  
Technik

**Berechtigungsumfang i.S. § 99 GewO**

entwickeln, planen, berechnen, beschreiben, durchführen

koordinieren, betreiben, leiten, durchführen

**BAURE**

**am Bau**

**iB rich**

P.b.b. Zul.-Nr. GZ 02Z030718/W, Österr. Wirtschaftsverlag, Grünbergstr. 15, 1120 Wien, Retouren an Postfach 555, 1008 Wien

# BAU TV

## Der Info-Videokanal für Mitglieder



BAU TV ist ein audiovisuelles Informationsservice für Mitglieder der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie. Dieses Format berichtet regelmäßig über Neues aus der Bauwirtschaft und erklärt komplizierte Sachverhalte wie z. B. Gesetzesänderungen einfach und verständlich.

### Informieren Sie sich über diese Themen:

- ▶ Jahresrückblick 2023
- ▶ 8. Bundesweites Baulehrlings-Casting
- ▶ AustrianSkills 2023 – Berufsmeisterschaften Hoch- und Betonbau
- ▶ Forschung am Bau: Thermische Bauteilaktivierung
- ▶ Und vieles mehr ...

[www.bautv.or.at](http://www.bautv.or.at)



## Inhalt

Editorial, Inhalt, Impressum | 03

### Intro

Vorwort Geschäftsführung der Geschäftsstelle Bau | 05

Das Jahr im Zeitraffer | 2023: Die Chronologie | 06

### Konjunktur

Zinswende belastet Baukonjunktur, Österreich vor deutlichem Einbruch | 08

Unwetter am Bau | 10

Baugewerbe fordert Maßnahmen zur Stabilisierung der Wohnbaunachfrage | 12

### Service

Vergleichbarkeit von Indexsystemen | 14

Einsparpotenziale bei Bauwerkskosten – Kostentreiber auf dem Prüfstand | 16

### Arbeitsrecht & Sozialpolitik

KV-Runde bringt Zweijahresabschluss für Baugewerbe und Bauindustrie | 18

75 Jahre Kollektivvertrag für Bauangestellte | 20

Sonderzahlungen bei unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses | 21

Hitzefrei: Arbeitgeber entscheidet | 24

Arbeitszeitkalender „kurz/lang“ – Sozialpartner-Empfehlung für 2024 | 25

### Öffentlichkeitsarbeit

„Der Bodenverbrauch ist die falsche Kenngröße“ | 26

Erfolg bei der Berufs-EM | 27

Das sind Österreichs Staatsmeister / Über 600 Casting-Teilnehmer | 28

### Betriebswirtschaft

Vertragsrechtliche Bauabwicklung leicht gemacht | 29

### Ausbildung

Baumeister-Befähigungsprüfung: Neue Prüfungsordnung | 30

BAUakademien Österreich bleiben Nr.1 in der Bau-Personalentwicklung | 32

### Forschung & Technik

Zukunftsagentur Bau: Vorsprung für das Baugewerbe | 34

Bestellung und Ausfall von Baukoordinatoren | 35

Neuer Plan für die Kreislaufwirtschaft | 36

Gefahrenabwehr bei Bauchemikalien | 37

Staubbekämpfung auf Baustellen | 37

Erlaubnis für die Sammlung von Bauabfällen | 38

POP-Abfälle auf Baustellen | 38

OIB-Richtlinien 2023 | 39

Sicherheit am Bau als Mappe und online | 40

Update Broschüre „Baurestmassen“ | 40

Klare Regeln im Erdbau | 41

Kontakt Ansprechpartner auf Landesebene | 42

Kontakt Ansprechpartner auf Bundesebene | 43

IMPRESSUM – Die Österreichische Bauzeitung ist das offizielle Organ der Interessenvertretungen der Bauwirtschaft.

**Medieninhaber, Verleger:** Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH, 1020 Wien, Lassallestraße 7a/Unit 5/Top 101-1, T +43(0)1/546 64-0, F +43(0)1/546 64 DW 535, **Internet:** [www.handwerkundbau.at/bau](http://www.handwerkundbau.at/bau), geschäftsführender Gesellschafter: Thomas Letz, **Herausgeber:** Für sämtliche Inhalte sowie die verwendeten Grafiken und Bilder in dieser Sonderausgabe zeichnet die Bundesinnung Bau verantwortlich; Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau, Schaumburggasse 20/8, A-1040 Wien, T +43(0)590 900 5222, [office@bau.or.at](mailto:office@bau.or.at), **Fotorechte:** Wenn nicht anders angegeben, von den Autoren beigestellt, **Coverbilder:** WIFO-Konjunkturtest (2023), Wilke Das Fotostudio, BAUakademie Wien/Bernhard Wolf, SkillsAustria/Florian Wieser, Kleine Zeitung, OIB, Hollaus, Andreas Kropik; **Grafik:** brandgrafik, **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn, Wiener Straße 80, [www.berger.at](http://www.berger.at), **Chefredaktion:** Paul Grohmann, **Redaktion:** Irene Glaninger, Martin Hehemann, Marlies Karger, Michael Klien, Andreas Kropik, Sandra Nachonek, Robert Rosenberger, Peter Scherer, Michael Steibl, Christoph Wiesinger, **Schlusslektorat:** Astrid Weber, **Datenschutzerklärung:** Als Mitglied der Bundesinnung Bau erhalten Sie diese kostenlose Sonderausgabe einmal im Jahr. Ihre Adressdaten werden seitens der Bundesinnung Bau lediglich und ausschließlich für die Zustellung dieser Publikation verwendet. Eine Datenschutzerklärung der Wirtschaftskammer Österreich finden Sie unter [www.wko.at/datenschutzerklaerung](http://www.wko.at/datenschutzerklaerung)

### EDITORIAL



BMSTR. ING. ROBERT JÄGERSBERGER  
BUNDESINNUNGSMEISTER  
DER BUNDESINNUNG BAU

### Sehr geehrte Damen und Herren, werte Mitglieder,

Im letzten Jahr habe ich an dieser Stelle bereits auf die sich abzeichnende konjunkturelle Eintrübung hingewiesen. Leider hat sich diese Prognose bestätigt, sie ist sogar mit noch größerer Wucht als erwartet eingetreten. Vor allem die auf den privaten Hausbau und die Errichtung von Wohnungen spezialisierten Baufirmen waren und sind mit massiven Auftragsrückgängen konfrontiert. Die Bundesinnung Bau hat in einer breiten Allianz mit anderen Organisationen daraufhin der Politik Vorschläge unterbreitet, wie man dieser Entwicklung gegensteuern kann. Die letztendlich von der Bundesregierung als Konjunkturpaket bezeichneten und verabschiedeten Maßnahmen greifen allerdings viel zu kurz (s. Seiten 12 & 13).

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen prägten auch die Kollektivvertragsverhandlungen für Bauarbeiter und Bauangestellte. Dennoch gelang den Bau-Sozialpartnern jeweils ein Zweijahresabschluss. Auf den ersten Blick mutet der Anstieg der Löhne und Gehälter mit 9,5% hoch an. Dieser ist allerdings ausschließlich der extrem angestiegenen Inflation geschuldet – ein Faktum, das bei allen anderen Abschlüssen ebenfalls eine Rolle gespielt hat (s. Seiten 18 & 19). Die Erhöhung um 9,5 % entspricht exakt der durchschnittlichen Erhöhung des VPI im den Verhandlungen zugrunde liegenden Beobachtungszeitraum. Mit anderen Worten: Aufgrund der außergewöhnlich hohen Inflation ist der ansonsten übliche Aufschlag auf den „rollierenden“ VPI für 2023 zur Gänze entfallen.

Seit mittlerweile 3,5 Jahren befindet sich die Bauwirtschaft im Krisenmodus. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle Dank und Anerkennung aussprechen, wie Sie diese herausfordernde Zeit bisher meistern. Es gab aber 2023 auch Lichtblicke. Und natürlich ging unser Tagesgeschäft als Interessenvertretung ungebremst weiter, wo wir einige Verbesserungen erwirken und Akzente setzen konnten. Diese und weitere Initiativen können Sie in der Bauinnung-Sonderausgabe, die Sie gerade in den Händen halten, nachlesen.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und vor allem, dass es 2024 wieder bergauf geht.

Ein herzliches Glück auf!

# UNSERE KAMPAGNEN



## Baumeisterkampagne

Eine auf eine große Zielgruppe ausgerichtete Kampagne, die den Baumeister als zentralen Ansprechpartner rund um ein Bauprojekt positioniert. Von der Planung über die Ausführung bis hin zur schlüsselfertigen Übergabe – der Baumeister als Generalunternehmer gewährleistet den reibungslosen Ablauf von Bauprojekten aller Art.

[www.deinbaumeister.at](http://www.deinbaumeister.at)



## Lehrlingskampagne

Die BauDeineZukunft-Kampagne verfolgt zwei Ziele: Eine Imageverbesserung der Bauberufe sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Fachkräften für die Baubranche. Die Kampagne richtet sich nicht nur an Schüler, sondern auch an Entscheidungsträger, was die Berufswahl von Jugendlichen betrifft – in erster Linie an Eltern und Lehrer.

[www.baudeinezukunft.at](http://www.baudeinezukunft.at)



## BAUTV

Eine Videoplattform, mit welcher die Bundesinnung Bau ihren Mitgliedsbetrieben komplexe Sachverhalte wie z.B. Gesetzesnovellen verständlich erklärt und über Neuigkeiten aus der Baubranche informiert.

[www.bautv.or.at](http://www.bautv.or.at)



## BAUFair!

Ein mehrfach ausgezeichnetes Public Affairs-Projekt zur Bekämpfung von Schattenwirtschaft und Pfusch.

[www.baufair.at](http://www.baufair.at)



# Das Baujahr 2023: Die Bauwirtschaft bleibt im Krisenmodus

MAG. MICHAEL STEIBL,  
GESCHÄFTSFÜHRER GESCHÄFTSSTELLE BAU



## Konjunkturpaket der Bundesregierung

Mitte Oktober präsentierte die Bundesregierung ein Konjunkturpaket, mit dem nachhaltige Investitionen in den Wirtschaftsstandort gestärkt werden sollen (Details: siehe Seite 13). Die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der thermischen Gebäudesanierung sowie das Vorziehen von öffentlichen Bauprojekten sind natürlich grundsätzlich zu begrüßen, treffen aber nicht den Kern des Problems, nämlich die erodierende Nachfrage im Wohnungsneubau.

Um die Nachfrage in diesem Marktsegment zu stabilisieren, bräuchte es zielgerichtete Maßnahmen, wie z.B. eine massive Aufstockung der bestehenden Wohnbauförderung durch zusätzliche Bundesmittel sowie (befristete) steuerliche Anreize, um die Investitionsbereitschaft trotz schwieriger Marktbedingungen zu heben. Letztlich geht es dabei nicht nur um die im Wohnungsbau tätigen Bauarbeiter, sondern vor allem auch darum, der jungen Generation eine realistische Perspektive für leistbares Wohnen und Wohnungseigentum bieten zu können.

Die Rückgänge im Bereich des Wohnungsneubaus treffen ein ganz wesentliches Marktsegment des Baugewerbes. Bauunternehmungen, welche sich in der Vergangenheit auf dieses Segment konzentriert haben, stehen derzeit besonders unter Druck und vor der enormen Herausforderung, das Stammpersonal – d.h. die mit viel Aufwand geschulten Fachkräfte – durch die Krise bringen zu müssen.

## Konjunktur in anderen Marktsegmenten: heiter bis wolzig

Andere Bausparten sind bislang vergleichsweise glimpflich davongekommen: Zwar spürt man auch im Wirtschaftsbau die

schwächelnde Gesamtkonjunktur, zumindest aber der Tiefbau zeigt sich stabil und die Transformationsprozesse in Richtung Nachhaltigkeit bringen wichtige Nachfrageimpulse bei Projekten zur Energieerzeugung und -verteilung sowie bei der Gebäudesanierung.

## Fachkräftenachwuchs bleibt weiterhin ein Thema

Auch wenn der Fachkräftemangel vielerorts durch die rückläufige Wohnbau-Nachfrage überlagert wurde, ist es für zahlreiche Bauunternehmungen nach wie vor sehr schwierig, qualifizierte Mitarbeiter zu finden. Besonders gesucht sind Spezialisten in jenen Bereichen, die durch die Energiewende neue Impulse erhalten. Demgemäß haben wir auf Verbandsebene – ungeachtet der Wohnbaukrise – unsere Aktivitäten zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses unvermindert aufrecht erhalten. Sowohl im Rahmen der digitalen Wissensvermittlung als auch mit zusätzlichen Aus- und Weiterbildungsangeboten an unseren Bauakademien wurden und werden laufend Initiativen und Angebote zur Qualifizierung von Mitarbeitern weiterentwickelt.

## Fazit

Aufgrund der anhaltenden Krisensituation war die Bauwirtschaft im Jahr 2023 mit einer Fülle alter und neuer Herausforderungen konfrontiert. Die Bundesinnung Bau wird sich – wie bisher – dafür einsetzen, dass diese Herausforderungen – trotz aller widrigen Umstände – einigermaßen bewältigbar bleiben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen erholsame Feiertage und alles Gute für 2024.

Das Baujahr 2023 hat einmal mehr gezeigt, dass die vielfach nur gesamthaft betrachtete Baukonjunktur in Wirklichkeit aus unterschiedlichen Nachfrageentwicklungen in einzelnen Bausparten besteht. Diese Entwicklungen laufen zum Teil synchron, zum Teil aber auch in unterschiedliche Richtungen – je nachdem, welche Einflussfaktoren die jeweilige Nachfrage steuern.

## Wohnungsneubau in der Abwärtsspirale

Besonders deutlich wurde dies im Wohnungsneubau, wo sich mehrere negative Einflussfaktoren zeitgleich und einander wechselseitig verstärkend bemerkbar machten: Zunächst waren es „nur“ die höheren Erzeugerpreise bei besonders energieintensiven Bauprodukten, die in Form höherer Baupreise an die Endkunden weitergegeben werden mussten. Nach und nach kamen weitere inflationsbedingte Kostensteigerungen – insbesondere bei den Löhnen – dazu.

Im Zusammenwirken mit den Kreditzinsen, welche von der EZB zur Inflationsbekämpfung im Rekordtempo in die Höhe getrieben wurden, brachte dieser Kosten-Turbo viele Bauherren – insbesondere die „Häuslbauer“ – an die Grenze ihrer finanziellen Möglichkeiten. Doch damit noch nicht genug: Die zinsbedingt ohnehin rückläufige Nachfrage nach Wohnbaukrediten kam durch die KIM-Verordnung noch weiter unter Druck. Diese war ursprünglich dazu gedacht, eine möglicherweise drohende Überhitzung des Immobilienmarktes abzuschwächen. Ohne auf den bereits sichtbaren Nachfragerückgang Rücksicht zu nehmen, hielten FMA und OeNB bislang eisern an dieser Verordnung fest und beschleunigten damit die Abwärtsspirale.

# 2023: die Chronologie

Eine Rezession und ein beispielloser Einbruch in der Wohnbaunachfrage prägten das heurige Jahr. Aber es gab auch Lichtblicke. Das Jahr 2023 im Zeitraffer:

ZUSAMMENGESTELLT VON PAUL GROHMANN, GESCHÄFTSSTELLE BAU

## Jänner

- Nach intensiven Bemühungen der Baupaktpartner wird der Sanierungsscheck für die Jahre 2023/2024 neu und in erweitertem Umfang aufgelegt.
- Aufgrund der anhaltenden Teuerung wird der Energiekostenzuschuss für Unternehmen auf neue Beine gestellt und im Vergleich zum Vorjahr deutlich ausgeweitet.



## März

- Unter schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einigen sich die Bau-Sozialpartner auf einen KV-Abschluss für Bauarbeiter. Die Lohnerhöhung um 9,5 % entspricht exakt dem durchschnittlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex (VPI) im den Verhandlungen zugrunde liegenden Beobachtungszeitraum. Mit anderen Worten: aufgrund der außergewöhnlich hohen Inflation entfällt für 2023 der ansonsten übliche Aufschlag auf den „rollierenden“ VPI zur Gänze.
- Mit 1. März tritt ein Zusatzkollektivvertrag in Kraft, der eine Absenkung des Dienstgeberbeitrags zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) vorsieht. Damit erhalten Betriebe eine Möglichkeit zur Senkung der Lohnnebenkosten, die auch für das Urlaubsgeld bei Direktauszahlung durch die BUAK genutzt werden kann.
- Das WIFO bestätigt die von der Baubranche geäußerten Warnhinweise: Einem aktuellen Konjunkturtest zufolge schrumpft die Wertschöpfung in der Bauwirtschaft seit dem dritten Quartal 2022 mit zunehmender Dynamik.



## April

- Nach dem KV-Abschluss für die Bauarbeiter wird auch für die Bauangestellten eine Einigung zwischen den Kollektivvertragsparteien erzielt. Auch hier entfällt der ansonsten übliche Aufschlag auf den „rollierenden“ VPI für 2023 zur Gänze.
- Eine aktuelle Studie im Auftrag der Bundesinnung Bau zeigt Potenziale zur Kostenreduktion bei Gebäuden auf. Die Palette der Kostentreiber ist vielfältig und Einsparungspotenziale finden sich auf mehreren Ebenen. Die Studie kann unter [www.bau.or.at/planung](http://www.bau.or.at/planung) heruntergeladen werden.
- Im Rahmen einer ÖGEBAU-Enquete zur Modernisierung des Bauvertragsrechts fordert Bundesinnungsmeister Robert Jägersberger eine Verkürzung der Verjährungsfrist für den Schadenersatz bei Baumängeln von derzeit 30 auf zehn Jahre.



## Mai

- Manche Schäume, Klebstoffe oder Lacke beinhalten sogenannte „Diisocyanate“, die bei Hautkontakt gefährlich sind. Ein neuer Leitfaden der Geschäftsstelle Bau zum Umgang mit Bauprodukten, die Diisocyanate enthalten, soll das Gesundheitsrisiko entschärfen: [www.bau.or.at/arbeitsicherheit](http://www.bau.or.at/arbeitsicherheit)
- Wer auf Baustellen Abfälle übernimmt, wird zum Abfallsammler und benötigt eine abfallrechtliche Erlaubnis. Ein neues Formular der Geschäftsstelle Bau unterstützt Baufirmen bei Inanspruchnahme eines Subunternehmers. Durch Verwendung des Formulars wird klargestellt, über welche Berechtigung der Subunternehmer zur Sammlung von Bauabfällen verfügt: [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)
- Ein neues Lehrberufspaket tritt in Kraft. Damit wird der Lehrberuf „Bautechnische Assistenz“, der 2018 als Ausbildungsversuch gestartet wurde, in einen unbefristeten Regellehrberuf übergeleitet.

## Februar

- Im ersten Quartal 2023 verzeichnet das Baugewerbe beim Auftragsbestand ein Minus von 13,1 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Vor allem die auf den privaten Hausbau und die Errichtung von Wohnungen spezialisierten Baufirmen sind mit massiven Auftragsrückgängen konfrontiert. Die Bauinnungen schlagen Alarm.



- Die mit 31.12.2022 ausgelaufene Schwellenwertverordnung wird durch das BMJ neu verlautbart. Bei Bauaufträgen ist somit wieder eine Direktvergabe oder ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 100.000,- möglich. Die Verlängerung gilt vorerst nur bis Jahresmitte. Die Bundesinnung Bau setzt sich in weiterer Folge für eine Verlängerung ein. Im Sommer wird die Laufzeit vorläufig bis 31.12.2023 ausgeweitet.
- Der neue Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 bringt aktualisierte Behandlungsgrundsätze für Aushubmaterialien. Diese sind für die ALSAG-freie Verwertung von Böden verbindlich.

## Juni

### Impulse für den Bau gefordert

- Angesichts des dramatischen Einbruchs beim Wohnungs- und Hausbau fordert die Bundesinnung Bau Maßnahmen zur Stabilisierung der Wohnbaunachfrage: Die Wohnbauförderung muss wieder für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum zweckgewidmet und der Beitrag des Bundes wesentlich erhöht werden. Zudem müssen die Baukostenobergrenzen in den Förderrichtlinien der Länder dringend an die Inflation angepasst werden. Die Energiewende muss mit einem einheitlichen Förderregime vorangetrieben werden. Weiters fordert die Bundesinnung Bau die Abschaffung der KIM-Verordnung sowie Maßnahmen im Steuerrecht (u.a. eine Eigenheim-Investitionsprämie sowie eine Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Leistungen zur Schaffung oder Sanierung von Wohnraum).

- Die überarbeiteten OIB-Richtlinien 1–6 werden in der Fassung 2023 neu aufgelegt. Zusätzlich wird auch ein Ausblick auf eine künftige Richtlinie 7 zur Nachhaltigkeit veröffentlicht. Eine Zusammenstellung der Änderungen aller Richtlinien kann auf [www.bau.or.at/normen](http://www.bau.or.at/normen) heruntergeladen werden.

## Juli

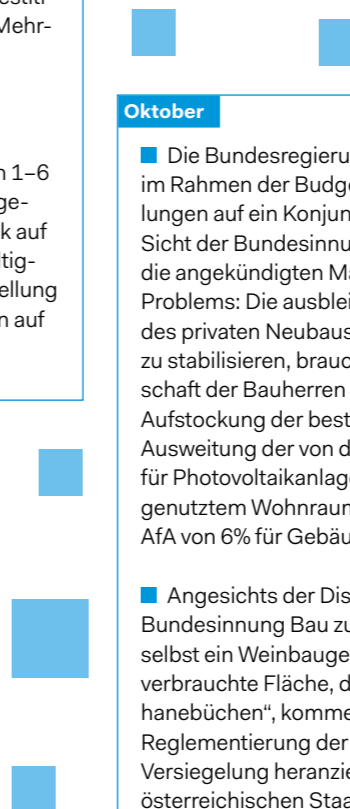
- Die Mappe „Sicherheit am Bau“ wird neu aufgelegt. Neben der gedruckten Version gibt es nun auch eine kostenlos zugängliche Onlineversion: [www.baumappe.at](http://www.baumappe.at)
- Die Broschüre „Baurestmassen“ wird überarbeitet und mit Praxisbeispielen ergänzt. Sie liefert wichtige Informationen zum Umgang mit Abfällen auf Baustellen: [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)
- Angesichts der hohen Temperaturen fordert die Gewerkschaft Bau-Holz einen gesetzlichen Anspruch auf Hitzefrei ab 32,5 Grad. Die Bundesinnung Bau erteilt dieser Forderung eine Absage und verweist auf die im Jahr 2019 vereinbarten Sonderregelungen im BSchEG.

## August

- Die neue Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BM-BPO) wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) kundgemacht. Die nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse) aller Module sind in der BMBPO explizit angeführt und können unter [www.bau.or.at/bmbpo](http://www.bau.or.at/bmbpo) nachgelesen werden. Aufgrund der in der Prüfungsordnung festgelegten Legistikvakanz von 12 Monaten wird die BM-BPO im August 2024 in Kraft treten.

## Oktober

- Die Bundesregierung einigt sich im Rahmen der Budgetverhandlungen auf ein Konjunkturpaket. Aus Sicht der Bundesinnung Bau greifen die angekündigten Maßnahmen allerdings zu kurz, denn sie treffen nicht den Kern des Problems: Die ausbleibende Baunachfrage im Bereich des großvolumigen Wohnbaus und des privaten Neubaus wird nicht adressiert. Um die Nachfrage in diesen Marktsegmenten zu stabilisieren, braucht es zielgerichtete Maßnahmen, welche direkt die Investitionsbereitschaft der Bauherren und Hausbauer stimulieren. Dazu gehören insbesondere eine massive Aufstockung der bestehenden Wohnbauförderung durch zusätzliche Bundesmittel, eine Ausweitung der von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Mehrwertsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen auf alle Bauinvestitionen zur Schaffung oder Sanierung von selbst genutztem Wohnraum sowie die befristete Einführung einer degressiven oder vorzeitigen AfA von 6% für Gebäude.
- Angesichts der Diskussion um Bodenversiegelung und -verbrauch mahnt die Bundesinnung Bau zur Objektivität. Der Begriff Bodenverbrauch sei irreführend: z.B. zählt selbst ein Weinbaugebiet, auf dem Pestizide im Mutterboden abgelagert sind, nicht als verbrauchte Fläche, die grüne Wiese rund um ein Einfamilienhaus dagegen schon. „Das ist hanebüchen“, kommentiert Bundesinnungsmeister Robert Jägersberger die geplante Reglementierung der Flächeninanspruchnahme. Stattdessen sollte man die tatsächliche Versiegelung heranziehen. Diese entspricht im übrigen nur 3,5 Prozent der gesamten österreichischen Staatsfläche.



## November

- Ein neues Merkblatt der Geschäftsstelle Bau „Wissenswertes und Gewerbeabgrenzungsfragen im Erdbau“ informiert übersichtlich über die Gewerbezugänge und Befugnisse im Erdbau-Gewerbe: [www.bau.or.at/erdbau](http://www.bau.or.at/erdbau)
- Das Klimaschutzministerium kündigt eine Verdreifachung der maximalen Förderhöhe für thermische Sanierungen ab 2024 an.

## September

- Im Vorfeld der Sitzung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) erneuert Bundesinnungsmeister Robert Jägersberger seine Forderung, die KIM-Verordnung abzuschaffen und dem drohenden Zusammenbruch der privaten, fremdfinanzierten Wohnbaunachfrage entgegenzuwirken.
- Bei der Berufseuropameisterschaft in Danzig/Polen holt der von der Bundesinnung Bau nominierte Wettbewerbsteilnehmer Bronze in der Kategorie Hochbau. Joachim Nimpf (Firma Jägerbau Pöggstall) wird vor und während der EM von Werner Hügel (BAUakademie Steiermark) betreut. Mit dem dritten Platz – der achten Hochbau-Medaille in den letzten zehn Jahren – wird einmal mehr die hohe Qualität der trialen Lehrlingsausbildung am Bau (Unternehmen – Berufsschule – Lehrbauhof) unter Beweis gestellt.



Die KIM-Verordnung gehört weg.



Skills Austria / Florian Wieser

### Baugewerbe zum Konjunkturpaket: Maßnahmen verfehlen Kern des Problems

# Zinswende belastet Baukonjunktur, Österreich vor deutlichem Einbruch

Die Abwärtsbewegung der österreichischen Bauwirtschaft hat sich im Jahr 2023 deutlich beschleunigt. Die WIFO-Prognose vom Oktober rechnet mit zusehends stärkeren Rückgängen in den Jahren 2023 und 2024.

TEXT: DR. MICHAEL KLIEN, WIFO

Das Jahr 2023 war für die österreichische Bauwirtschaft erwartbar schwierig und geprägt von einer kontinuierlichen Eintrübung der Geschäftslage. Die Stimmungsindikatoren im WIFO-Konjunkturtest drehten bereits zu Jahresbeginn in den pessimistischen Bereich und erreichten spätestens zur Jahresmitte 2023 Werte, die zuletzt in den konjunkturell schwachen Jahren 2014 und 2015 verzeichnet wurden. Auch die von Statistik Austria gemeldeten Produktionszahlen haben im Jahresverlauf weiter an Dynamik verloren und weisen nur mehr niedrige einstellige Wachstumsraten aus. Die hohen Baukostensteigerungen und die damit verbundenen Baupreise haben zwar dazu geführt, dass die Produktionswerte und Umsätze auch im Jahr 2023 zunächst noch weiter gestiegen sind, sie verdecken aber, dass preisbereinigt bereits vielfach Rückgänge zu verzeichnen waren. Für die ersten beiden Quartale 2023 weist Statistik Austria bisher einen Wachstumsrückgang der realen Bauinvestitionen von -3,6% bzw. -7,1% im Vorjahresvergleich aus.

Damit knüpft das Jahr 2023 nahtlos an die bereits im Jahresverlauf 2022 einsetzende Abschwächung der Baukonjunktur an. Das Jahr 2022 muss insgesamt als Schlüsseljahr für die aktuelle Konjunkturabschwächung gesehen werden, da neben dem Baukostenschock (im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine) auch die Zinswende im Frühsommer 2022 begann. Ein Blick über die Landesgrenzen hinaus zeigt nämlich, dass mit Beginn der Zinswende die Baukonjunktur in praktisch allen europäischen Ländern an Fahrt verloren hat. Die in *Abbildung 2* dargestellten Prognosen des EUROCONSTRUCT Konsortiums für die 19 europäischen Länder wurden seit Juni 2022 sukzessive nach unten revidiert. Besonders die

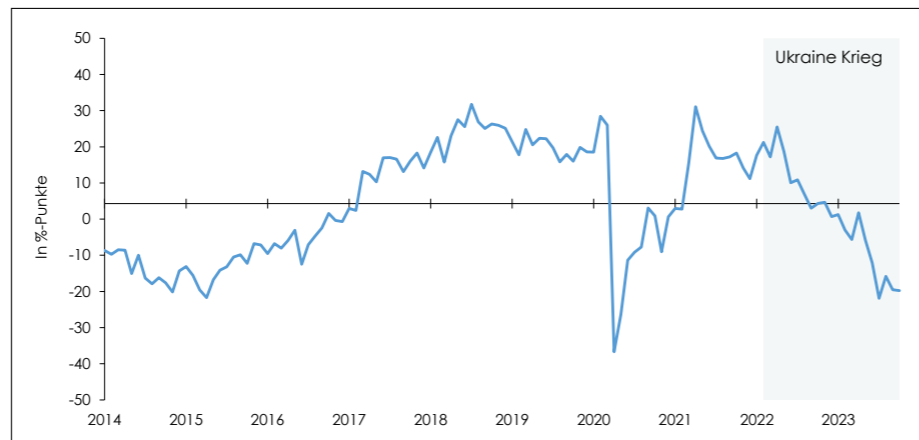


Abbildung 1: Einschätzung zur aktuellen Geschäftslage im Bauwesen.

hohe Geschwindigkeit der Leitzinssteigerungen kam unerwartet und ist ein Hauptgrund hinter den Abwärtsrevisionen der vergangenen 18 Monate. Verglichen mit den stabilen oder positiven Einschätzungen des letzten Jahres erwarten die aktuellen Prognosen für Europas Baukonjunktur sowohl im Jahr 2023 als auch 2024 eine Schrumpfung.

Zusätzlich zum allgemeinen Abwärtstrend der Baukonjunktur in ganz Europa kam in Österreich die Verschärfung bei der Kreditvergabe an private Haushalte (KIM-VO) hinzu, die ab August 2022 weitere Entzugseffekte auslöste. In Kombination mit den Zinserhöhungen ist die Kreditneuvergabe an private Haushalte regelrecht eingebrochen und hat sich seither auch nicht mehr erholt. Im Gegenteil: Das Kreditneugeschäft war nicht nur im 1. Halbjahr 2023 um 62% unter dem Niveau der ersten sechs Monate des Vorjahres, sondern lag auch im August und September 2023 nochmals ein Drittel unter dem Niveau der gleichen Monate des Jahres 2022, als die Verordnung bereits wirksam war.

Weniger breit in der Öffentlichkeit diskutiert, aber vermutlich nicht minder bedeutsam ist auch der Rückgang der Kre-

ditnachfrage von Unternehmen. Wenngleich hier keine separaten Daten für Immobilienkredite vorliegen, ist auch von Unternehmensseite mit einer schwächeren Nachfrage nach Bauleistungen auszugehen als in den Vorjahren. In den ersten neun Monaten 2023 sank das Volumen der Unternehmenskredite mit einer Laufzeit über sechs Monate um 23% im Vorjahresvergleich. Da die schwierige Finanzierungssituation auch im Jahr 2023 weiter anhielt, war eine anhaltende Abwärtsbewegung praktisch unausweichlich.

## Sorgenkind Wohnbau

Im Zentrum des aktuellen Abschwungs steht der Hochbau und in diesem Zusammenhang vor allem der Wohnbau. Dabei kommt zum Tragen, dass der Wohnbau aufgrund der bereits seit mehreren Jahren rückläufigen Zahl an Baubewilligungen „reif“ für einen Abschwung war. Die Corona-Pandemie hat diesen Rückgang durch einen kurzzeitigen Anstieg in der Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern zwar verzögert, der sich abzeichnende Abwärtstrend konnte aber nicht durchbrochen werden. Wie *Abbildung 3* zeigt, sinken die Baubewilligungen

bereits seit dem Jahr 2019, also bereits zumindest zwei Jahre vor Beginn des Ukraine-Kriegs und der Zinswende. Die genannten makroökonomischen Schocks haben den Abschwung im Wohnbau nun massiv beschleunigt. Dies führt zu einem beispiellosen Einbruch im laufenden Jahr 2023: Gegenüber dem I. Halbjahr 2022 ist ein Rückgang von 32% zu verzeichnen, die Jahresprognose des WIFO liegt bei 41.100 Einheiten bzw. einem Minus von 12,4%. Besonders betroffen scheint durch die aktuellen Umstände das Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser zu sein, das mit 13.800 Einheiten eines der schwächsten Jahre seit den 1970er Jahren erleben dürfte.

Die Probleme im Wohnbau, die stark von der Finanzierungsseite getrieben sind, zeigen sich neben der erwarteten schwachen Neubauproduktion mittlerweile auch am Wohnimmobilienmarkt deutlich. Die Zahl der Transaktionen ist deutlich eingebrochen; gemessen an der Grunderwerbssteuer ging das Transaktionsvolumen in den ersten neun Monaten 2023 um rund 30% gegenüber dem Vorjahr zurück. Der augenscheinliche Nachfrageeinbruch nach Kaufimmobilien hat auch Folgen für den Mietwohnungsmarkt, besonders da sich die Nachfrage nun hin zur Miete verschoben hat: Nachdem das Angebot von Mietwohnungen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist, sinkt das verfügbare Angebot auf den einschlägigen Immobilienplattformen seit Mitte 2022. Vor dem Hintergrund des rückläufigen Mietwohnungsangebots sollte die Neubauproduktion in den kommenden Jahren auch aus wohnungspoliti-

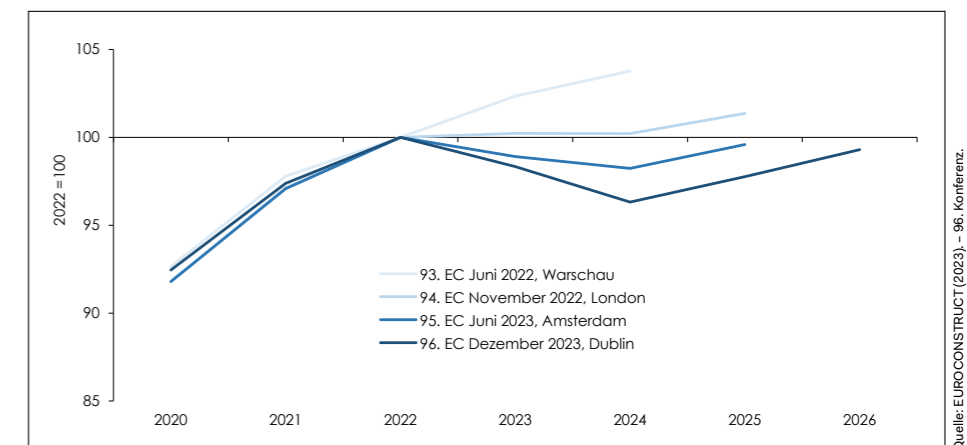


Abbildung 2: Entwicklung der europäischen Bauproduktionsprognosen in den 19 EUROCONSTRUCT-Ländern.

schon Gründen – Stichwort Leistbarkeit von Wohnen – stabilisiert und ein zu markanter Einbruch verhindert werden.

## Ausblick

Die aktuelle Prognose des EUROCONSTRUCT-Netzwerks für Österreich geht sowohl für 2023 als auch für 2024 von einer Rezession in der Bauwirtschaft aus. Aufgrund der anhaltend schwachen Vorlaufindikatoren, insbesondere der weiter schrumpfenden Auftragsbestände, wird zudem für 2024 mit einem noch stärkeren Rückgang der Bauinvestitionen als in diesem Jahr gerechnet. Eine Stabilisierung der Bautätigkeit wird erst ab dem Jahr 2025 erwartet, wobei der Wohnbau sogar erst ab 2026 wieder ein reales Wachstum verzeichnen dürfte.

Trotz der insgesamt sehr deutlichen Abwärtsbewegung gibt es durchaus Bereiche, die sich vom allgemeinen Abschwung abkoppeln können. Zum einen sind hier die

„sanierungsnahen“ Bereiche zu nennen, die bereits aktuell von den hohen Energiepreisen und den dadurch ausgelösten Investitionen profitieren können. Während die Beschäftigung im Hochbau bereits seit Mitte 2022 rückläufig ist, sind in einigen Bereichen des Ausbaugewerbes wie der Heizungs- oder Elektroinstallationen weiterhin stabile bis sogar deutlich steigende Produktions- und Beschäftigungszahlen zu beobachten.

Auch im kürzlich beschlossenen Paktum zum Finanzausgleich ab 2024 werden die Mittel aus dem Zukunftsfonds an Sanierungsziele geknüpft. Auch wenn hier die Gefahr einer Konkurrenz von Neubau und Sanierung innerhalb der Wohnbaufördermittel besteht, schafft der neue Finanzausgleich zweifelsohne neue Anreize in puncto Sanierung für die Bundesländer.

Der Tiefbau zeigt sich weiterhin relativ stabil. Trotz eines verstärkten Investitionsbedarfs im Bereich Energie werden die Wachstumsbeiträge in den kommenden Jahren zwar positiv bleiben, aber abnehmen. Insbesondere die den mehrjährigen Rahmenplänen unterliegenden Straßen- und Bahninvestitionen liefern zusehends geringere Impulse.

Große Unsicherheit in der Prognose besteht hinsichtlich der Entwicklung der Baupreise, da mit zunehmendem Nachfragemangel auch der Druck auf die Baupreise steigen könnte. Die WIFO-Prognose erwartet zwar auf Sicht insgesamt stabile Baupreise, aufgrund der anhaltenden Eintrübung der Baukonjunktur steigt jedoch die Wahrscheinlichkeit für Rückgänge in einzelnen Bereichen. ■

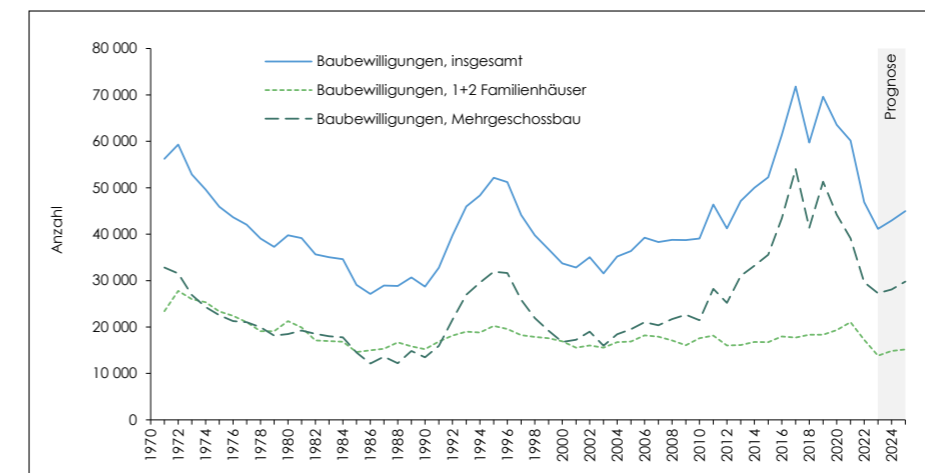


Abbildung 3: Entwicklung der Baubewilligungen in Österreich.

Quelle: WIFO-Konjunkturtest (2023) – Differenz der Anteile von positiven und negativen Einschätzungen der antwortenden Unternehmen in Prozentpunkten. X-Achse schneidet im Mittel der letzten 10 Jahre.

Quelle: EUROCONSTRUCT (2023) – 96. Konferenz.

Quelle: Statistik Austria (2023), WIFO.

# Unwetter am Bau

2023 verdüsterten sich die Aussichten für das Baugewerbe. Die schlechte Nachricht lautet: 2024 wird vermutlich noch schwieriger. Experten rechnen erst für 2025 mit einer Erholung. Im Wohnbau sogar erst für 2026.

TEXT: MARTIN HEHEMANN, BAUZEITUNG

# 2023

„Ich höre schon das Donnernrollen.“ Mit diesen Worten beschrieb Michael Stvarnik Anfang des Jahres das herannahende Schlechtwetter im Baugewerbe. „Die Auftragsbücher sind jetzt noch gut gefüllt, aber das wird rasant viel weniger werden“, so der steirische Landesinnungsmeister. Vor allem für den Wohnbau sah er schwarz: „Bis Mitte oder Ende des Jahres steuern wir auf einen großen Crash zu.“

Stvarnik stützte seine Aussagen unter anderem auf Zahlen des Marktforschers Branchenradar. Dieser hatte für das Jahr 2023 österreichweit einen Rückgang im Wohnbau um 9,2 Prozent prognostiziert. So besorgniserregend diese Vorhersage zu diesem Zeitpunkt klang – im Baugewerbe wäre man heute froh, wenn es dabei geblieben wäre. Laut den aktuellen Daten von Statistik Austria und Wirtschaftsforschungsinsti-

tut (WIFO) hat der heimische Wohnbau 2023 einen beispiellosen Einbruch erlebt: Zur Jahresmitte gab es gegenüber den ersten sechs Monaten 2022 – als die Wohnbauwelt noch in Ordnung war – bei den Baubewilligungen einen Rückgang um 32 Prozent zu verzeichnen. Für das Gesamtjahr rechnet das WIFO mit einem Minus von 12,4 Prozent. Besonders betroffen ist das Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser. Es dürfte eines der schwächsten Jahre seit den 70er Jahren erlebt haben (siehe auch den Artikel auf Seite 8/9).

## Annus Horribilis

Zur Bewertung des abgelaufenen Jahres muss Thomas F. Winkler, CEO des Immobilien-Entwicklers UBM, an ein Zitat der verstorbenen Queen Elizabeth denken. Was die britische Monarchin mit Blick auf den Brand einer einzelnen, wenn auch besonderen,

Immobilie sagte – dem Windsor Castle – trifft aus Sicht von Winkler auf die gesamte Immobilienbranche zu, die mit dem Baugewerbe eng verbunden ist: „Das Jahr 2023 ist ein Annus Horribilis.“

Die Weichen für dieses Seuchenjahr wurden 2022 gestellt, als der fast zehn Jahre andauernde Bauboom jäh unterbrochen wurde: Zum starken Anstieg der Inflation und der Baukosten als Folge des Ukrainekrieges gesellte sich die abrupte Zinswende, die im Frühjahr 2022 einsetzte. Dazu UBM-Mann Winkler: „Der Zinsanstieg kann für niemand überraschend gewesen sein, aber die Geschwindigkeit war nicht vorherzusehen.“ Der Cocktail aus Inflation, Baukosten und Zinsanstieg erwies sich in ganz Europa als pures Gift für Bauwesen und Immobilienwirtschaft. Die Baukosten wurden zudem durch die Lohnkosten in die Höhe getrie-

ben. Immerhin – die KV-Erhöhung um 9,5 Prozent beschränkte sich auf die Inflationsanpassung, der ansonsten übliche Aufschlag auf den „rollierenden“ VPI entfiel zur Gänze. In Österreich wurde die letale Wirkung der Mixtur allerdings durch eine hausgemachte Zutat verstärkt: die sogenannte Kreditimmobilienmaßnahmen-Verordnung (KIM-VO), die den Banken seit dem August 2022 strenge Auflagen für die Vergabe von Wohnbaukrediten auferlegt.

## Die KIM gehört weg

Die KIM-VO wurde zwar im Frühjahr 2023 für Zwischenfinanzierungen etwas gelockert. Ihre lähmende Wirkung auf den Wohnbau besteht aber nach wie vor. So sank die Zahl der Wohnbaukredite in den ersten drei Quartalen 2023 laut Kredit-

schutzverband von 1870 (KSV1870) gegen-

über dem Vorjahr um 50,6 Prozent. Angesichts dieser Zahlen drängen die Vertreter der Bauwirtschaft seit Monaten darauf, die KIM-VO zu entschärfen oder in Bausch und Bogen abzuschaffen. Bundesinnungsmeister Robert Jägersberger brachte es auf den Punkt: „Die KIM-Verordnung gehört weg.“ Bislang verhallten die Appelle der Bauwirtschaft ungehört. Und auch mit dem Maßnahmenpaket, das die Regierung zur Ankurbelung der Baukonjunktur im Oktober verabschiedet hat, zeigen sich ihre Vertreter eher enttäuscht (siehe auch den Artikel auf Seite 12/13). Mit diesen Maßnahmen, so die Einschätzung vieler Branchenvertreter, ist die Flaute am Bau nicht zu beheben – und der Einbruch, den die Branche heuer erlebt hat, ist voraussichtlich noch nicht der Tiefpunkt. Dies bestätigt auch die Prognose von Euroconstruct, einem Zusammenschluss europäischer Forschungsinstitute, zu dem auch das heimische WIFO gehört.

## Erholung erst 2025

Laut den Euroconstruct-Experten sank das Bauvolumen in Österreich bereits im Vorjahr um 1,8 Prozent auf 54,6 Milliarden Euro. Für 2023 rechnen sie mit einem weiteren Minus von 2,7 Prozent. Der starke Rückgang im Hochbau von 3,7 Prozent – allen voran im Wohnungsbau – konnte teilweise durch ein Plus im Tiefbau von 2,8 Prozent aufgefangen werden. Das dürfte aber im kommenden Jahr nicht mehr gelingen: Für 2024 prognostiziert Euroconstruct einen weiteren Rückgang des gesamten Bauvolumens von 4,1 Prozent. Erst 2025 soll es mit einem leichten Wachstum von 0,4 Prozent wieder aufwärts gehen. Im Wohnungsbau sogar erst 2026.

Der Rückgang im Hochbau hinterlässt im abgelaufenen Jahr bereits Spuren in der Insolvenzstatistik. Dazu der Manager eines Immobilien-Entwicklers: „Der lange Aufschwung hat dazu geführt, dass viele Projektentwickler immer mutiger geworden sind. Sie sind Opfer ihres eigenen Erfolges geworden.“ Den zweiten Satz dürfte René Benko unterschreiben. Der bis vor kurzem noch gefeierte Immobilieninvestor aus Tirol ist zum Symbol der Krise geworden. Seine Signa-Holding musste mittlerweile Insolvenz anmelden. Gemessen an den Pas-

siva von 5,3 Milliarden hat die Signa die größte Pleite der österreichischen Wirtschaftsgeschichte hingelegt.

Und die Signa ist bei weitem kein Einzelfall. Christoph Weber, Bauexperte beim Unternehmensberater Horvath & Partner, rechnet damit, „dass es im Jahr 2024 viele Insolvenzen von Projektentwicklern“ geben wird – mit dementsprechenden Folgen für die nachgelagerte Bauwirtschaft. Weber: „Wir sehen derzeit erst die Spitze des Eisbergs.“ Dabei ragt diese schon so weit aus



Bundesinnungsmeister Robert Jägersberger: „Die KIM-Verordnung gehört weg.“

dem Wasser, dass selbst der Kapitän der RMS Titanic sie wohl gesehen hätte: Laut KSV1870 wurden in der Bauwirtschaft 2023 zum dritten Quartal 667 Insolvenzen gemeldet. Das waren um 16 Prozent mehr als 2022 – Tendenz steigend.

## Angesagte Krisen treten hoffentlich nicht ein

Vieles weist daher darauf hin, dass das heimische Baugewerbe sich auf ein schwieriges Jahr 2024 einstellen muss. Und das macht es auch: In einer aktuellen Umfrage der „Bauzeitung“ gaben zwei Drittel der befragten Unternehmen an, dass sie mit „keinem guten Jahr für die gesamte Branche“ (39,1 Prozent) rechnen oder „einem Jahr mit vielen Gefahren vor allem für kleinere Unternehmen“ (23,9 Prozent). Nur ein Drittel ist auch für 2024 vorwiegend optimistisch: 32,6 Prozent gehen von einem „fordernden Jahr mit vielen Chancen“ aus. 4,4 Prozent erwarten sogar ein gutes Jahr für die Baubranche. Für sie heißt es offenbar: Angesagte Krisen treten hoffentlich nicht ein. Diese Zuversicht signalisieren einige Landesinnungen Bau. Sie richten eine optimistische Botschaft an die potentiellen Bauherren: Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, um Bauvorhaben zu realisieren – das Material ist wieder ausreichend vorhanden, die Bauunternehmen haben Kapazitäten frei, und billiger wird das Bauen so oder so nicht mehr. ■

# Baugewerbe fordert Maßnahmen zur Stabilisierung der Wohnbaunachfrage

Bereits zu Jahresbeginn war der konjunkturelle Rückgang vor allem im Wohnbau deutlich spürbar. Die Bundesinnung Bau unterbreitete der Politik zahlreiche Vorschläge, um dringend notwendige Gegenmaßnahmen zu setzen. Letztendlich entschloss sich die Regierung zu einem Konjunkturpaket. Dieses greift aus Sicht der Bundesinnung Bau allerdings zu kurz.

TEXT: MAG. PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Nachdem sich die konjunkturelle Eintrübung im 2. Halbjahr 2022 abgezeichnet hatte, war bereits Anfang des heurigen Jahres die Beschäftigung im Wohnbau rückläufig. Zu diesem Zeitpunkt war bereits klar, dass sich die KIM-Verordnung als Brandbeschleuniger erwiesen hatte und dringend den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Wohnbau angepasst werden müsste. „Die auf den privaten Hausbau und die Errichtung von Wohnungen spezialisierten Baufirmen sind mit massiven Auftragsrückgängen konfrontiert. Die KIM-Verordnung kostet Arbeitsplätze und lässt den Traum tausender Jungfamilien vom Eigenheim platzen. Erleichterungen beim Eigenmittelanteil und bei anderen Finanzierungsvorgaben sind dringend notwendig. Die Kriterien müssen einfacher, unbürokratischer und großzügiger gestaltet werden“, appellierte Bundesinnungsmeister Robert Jägersberger in einer Pressekonferenz Anfang Februar.



Quelle: orf.at

Im weitere Folge unterbreitete die Bundesinnung Bau in einer breiten Allianz mit anderen Organisationen der Politik ein Bündel an Maßnahmen, um die Konjunkturlokomotive Bau am Laufen zu halten:

## ■ Aufwertung der Wohnbauförderung

Die Wohnbauförderung muss wieder für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum zweckgewidmet und der Beitrag des Bundes wesentlich erhöht werden. Im Jahr 1990 betrug das Fördervolumen noch 1,5 % des BIP. 2022 waren es nur noch 0,4 %. Hier braucht es nunmehr eine massive Aufstockung der Wohnbauförderung durch zusätzliche Bundesmittel, um den bereits entstandenen Rückstau bei der Sanierung und Errichtung von geförderten Miet- oder Eigentumswohnungen in absehbarer Zeit abarbeiten zu können.

Angesichts der stark gestiegenen Errichtungskosten müssen zudem die Baukostenobergrenzen in den Förderrichtlinien der Länder dringend an die Inflation angepasst werden, damit eine ausgelobte Förderung überhaupt in Anspruch genommen werden kann.

## ■ Förderung der Energiewende

Die Bundesinnung Bau unterstützt das Ziel des aktuellen Regierungsprogramms, die Gebäude-Sanierungsrate in Richtung 3 Prozent zu steigern. Die Sanierung der Gebäudehülle ist der wichtigste Hebel zur Energieeffizienz im Wohnbereich. Mit einem transparenten und einheitlichen Förderregime ließe sich die Energiewende wirtschaftlich sinnvoll vorantreiben. Zu diesem Zweck sollte der Bund eine zusätzliche Förderschiene schaffen, welche alle Instrumente zur Umsetzung der Klimaziele bündelt und - unter Heranziehung der entsprechenden EU-Fördertöpfe - unbürokratisch finanziert. Positiver Nebeneffekt: die Wohnbauförderungsmodelle der Länder würden finanziell entlastet und könnten sich wieder mehr auf

die Leistbarkeit von Wohnraum konzentrieren.

## Impulse für den Bau gefordert

Quelle: orf.at

## ■ Erleichterte Finanzierung

Die Bundesinnung Bau fordert die Aufhebung der im August 2022 in Kraft getretenen KIM-Verordnung, die den Banken restriktive Hürden für die Vergabe von Wohnbaukrediten auferlegt. Die KIM-Verordnung wurde in Zeiten der Nullzinspolitik geschaffen, um eine mögliche Überhitzung des Immobilienmarktes hintanzuhalten. Davon kann aber keine Rede mehr sein. Mittlerweile hat sich die Situation ins Gegenteil verkehrt und die Zinsen sind massiv gestiegen. Es ist daher ein Gebot der Stunde, die in der KIM-Verordnung festgelegte Schuldendienstquote von derzeit maximal 40% des Haushaltsnettoeinkommens frühestmöglich abzuschaffen oder zumindest so lange auszusetzen, bis sich die Zinsen wieder auf einem vernünftigen Niveau bewegen. Eine Alternative wäre die Einführung eines zinsgestützten, bundesseitigen Eigenmittellersatzdarlehens für Wohnbauinvestitionen im Ausmaß von bis zu € 100.000,-.

## ■ Maßnahmen im Steuerrecht

Als wirksame steuerrechtliche Begleitmaßnahme kommt eine Eigenheim-Investitionsprämie (für die erstmalige Wohnraumschaffung) ebenso in Betracht wie eine befristete Mehrwertsteuerbefreiung oder zumindest eine Senkung des Mehr-

wertsteuersatzes für Leistungen zur Schaffung oder Sanierung von selbst genutztem Wohnraum sowie beim Kauf von neu geschaffenen Wohnraum zur Eigennutzung. Mit einer Senkung oder Abschaffung der Grunderwerbssteuer für Eigenheime könnten Häuslbauer zudem von den exorbitant gestiegenen Grundstückskosten entlastet werden. Weiters wäre die befristete Einführung einer degressiven AfA von 6% für Gebäude bzw. alternativ die Anhebung der linearen AfA-Sätze auf 3% bzw. 2,5% anzudenken.



Quelle: orf.at

„Angesichts der weitreichenden Multiplikatorwirkungen des Wohnbausektors ist die Politik dringend gefordert, rasch wirksame Gegenmaßnahmen zu setzen“, appellierte Bundesinnungsmeister Robert Jägersberger in mehreren medialen Auftritten.

## Baugewerbe zum Konjunkturpaket: Maßnahmen verfehlen Kern des Problems

Nach zahlreichen medialen Auftritten der Bauverbände und persönlichen Vorsprachen bei politischen Entscheidungsträgern entschloss sich die Bundesregierung letztendlich zum Handeln: Im Rahmen der Budgetverhandlungen im Herbst einigte man sich auf ein Konjunkturpaket. Die am 17. Oktober präsentierten Konjunkturmaßnahmen sollen laut Aussage der Bundesregierung „nachhaltige Investitionen in den Wirtschaftsstandort stärken“ und „allen voran ökologische Bau- und Sanierungsmaßnahmen fördern“. Weiters sollen öffentliche Bauprojekte vorgezogen werden. Insgesamt werden drei Milliarden Euro in erneuerbare Energien und Sanierungsmaßnahmen sowie weitere drei Milliarden Euro

## INFORMATION

### Baurelevante Maßnahmen (Auszug aus dem Konjunkturpaket)

#### 1. Erneuerbare Wärme Paket (EWP)

- Erhöhung der Mittel für den Sanierungsbonus um 200 Millionen Euro
- Erhöhung der Mittel für den Klima- und Energiefonds in der Höhe von 32 Millionen Euro

#### 2. Investitionen in erneuerbare Energie

- Aussetzung der Umsatzsteuer auf Photovoltaikanlagen für zwei Jahre (Volumen: 650 Millionen Euro)

#### 3. Öffentliche Investitionen des Bundes werden vorgezogen

- Vorziehen und Priorisieren von öffentlichen Bauprojekten im Ausmaß von mehr als 640 Millionen Euro im Jahr 2024. Aus Bundesbudget zusätzlich 321 Millionen Euro 2024; Ausgliederte Einheiten (BIG, ÖBB, ASFINAG) + 321 Millionen Euro zusätzlich 2024

- Investitionen und Standortförderungen in Zukunftsbereiche: Förderung von Investitionen in Produktionen zum Ausbau und zur Steigerung der nationalen Fähigkeiten und Kapazitäten und folglich der Versorgungssicherheit

- 42 Millionen Euro für die FTI-Förderung für die Bauwirtschaft; Erhöhung der Mittel für die Transformation der Industrie um 250 Millionen Euro

- Für die Umsetzung der Investitionsprämie stehen 2024 680 Millionen Euro zur Verfügung, für Projekte, die in diesem Jahr abgeschlossen werden

#### 4. Energiehilfen für Unternehmen

- Klein- und Kleinunternehmen erhalten eine Pauschalförderung von bis zu 2.475 Euro
- Energiekostenzuschuss II richtet sich an Unternehmen aller Größenstufen

Quelle: Bundeskanzleramt

als Energiekostenzuschuss für die Wirtschaft bereitgestellt (Details zum Konjunkturpaket und den baurelevanten Maßnahmen siehe Übersicht oben).

## Maßnahmen greifen zu kurz

Grundsätzlich sind die Maßnahmen im Bereich der technischen Gebäudesanierung - Heizung, Photovoltaik - sowie das



Quelle: A3 Bau

„Die Maßnahmen treffen nicht den Kern. Zentrales Problem ist nämlich die ausbleibende Baunachfrage im Bereich des großvolumigen Wohnbaus, des privaten Neubaus und der baulichen Sanierung – vor allem im thermischen Bereich.“

ROBERT JÄGERSBERGER,

Baubranche: Regierung tut zu wenig

Quelle: Salzburger Nachrichten

Nur mit treffsicheren Maßnahmen im Wohnungsbau können die Mitarbeiter in Beschäftigung gehalten und der jungen Generation leistbare Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesinnung Bau wird sich weiterhin für eine Stabilisierung der Wohnbaunachfrage einsetzen. ■

# Vergleichbarkeit von Indexsystemen

Seit Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg entwickelten sich die Herstellkosten bei Bauleistungen außergewöhnlich volatil. Aktuell gebräuchliche Kosten- und Preisindexsysteme stoßen damit vermehrt an ihre Grenzen. Unreflektierte Vergleiche führen zu Missinterpretation und falschen Schlüssen. So ist eine Differenz zwischen Kosten- und Preisindex keinesfalls ein Indikator für den Profit von Bauunternehmen. Eine aktuelle Studie von Prof. Andreas Kropik analysiert die Zusammenhänge.

TEXT: UNIV.-PROF. (I.R.) DI DR. ANDREAS KROPIK UND DI PETER SCHERER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Aufgrund den in der jüngeren Vergangenheit in diesem Ausmaß noch nicht aufgetretenen Kostenexplosionen bei maßgeblichen Baustoffen, Energie und Personal sind die Herstellkosten im Wohnhausbau für ein ausführendes Bauunternehmen allein beim Preisanteil *Sonstiges* (Material, Geräte, Fremdleistungen, ...) von Ende 2020 bis Mai 2022 um fast 40% gestiegen. Darüber hinaus haben die kollektivvertraglichen Erhöhungen der Löhne, zuletzt im Mai 2023 um 9,5%, ebenfalls zu einem nachhaltigen Kostenschub beigetragen (s. Abb. 1).

In der Vergangenheit konnte der Kostenanstieg durch produktivitätssteigernde Maßnahmen meist abgedeckt werden, weshalb die Preisentwicklung (Veränderung der Verkaufspreise) unter der Veränderung der Kosten blieb. Diese Tendenz gilt nun offenbar nicht mehr, wie volkswirtschaftliche Indikatoren zeigen (Entwicklung des Baupreis- versus des Baukostenindex). Während die Materialkosten ab Mitte 2022 teilweise wieder rückläufig waren, erfolgte die Abschwächung bei den Baupreisen nur verhalten. Die damit zwischen den Kosten- und Preisindexentwicklung entstandene Differenz wurde medial vereinzelt als überproportionaler Gewinnanstieg missinterpretiert. Die klassische Erklärung – die Differenz läuft in den Gewinn der Unternehmer ein – ist allerdings zu kurz gegriffen. Prof. Andreas Kropik analysiert in einer aktuellen wissenschaftlichen Stellungnahme die systematischen Fehlannahmen sowie die eingeschränkte Vergleichbarkeit der genannten Index-Systeme.<sup>1</sup>

## Kosten- und Preisindizes

Baukostenindex (BKI) und Baupreisindex (BPI) geben die relative Veränderung der

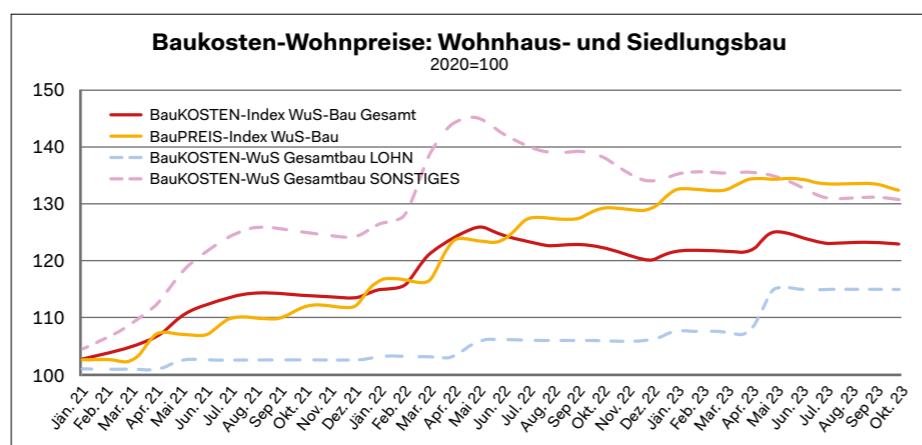


Abbildung 1: Baukostenindex, Baupreisindex Wohnhaus- und Siedlungsbau 2021-2023.

Baukosten bzw. der Baupreise wieder. Eine absolute Größe der Kosten oder des Preises ist daraus nicht ableitbar. Auch aufgrund der unterschiedlichen Inhaltsstruktur und Erhebungsmethodik sind die Systeme nur bedingt miteinander vergleichbar.

Der **Baukostenindex (BKI)** beobachtet als Inputgröße monatlich die Veränderung der von Bauunternehmen zu tragenden Beschaffungskosten für die Produktionsfaktoren wie Lohn, Material oder Geräte. Die Berechnung der Baukostenindizes erfolgt auf Basis repräsentativer Warenkörbe mit ausgewählten Pegelstoffen, deren Preisveränderung größtenteils aus Sekundärquellen wie Großhandelspreisindizes bezogen werden.

Der **Baupreisindex (BPI)** beobachtet als Outputgröße quartalsweise die Veränderung der Verkaufspreise, also die vom Kunden zu tragenden Kosten. Die Teilsysteme des Baupreisindex werden auf Basis von Primärpreismeldungen ausführender Unternehmen (BPI Hochbau) bzw. Meldungen öffentlicher Auftraggeber über Angebotspreise (BPI Tiefbau) berechnet.

## Zusammenhänge

Ein unmittelbar berechenbarer Zusammenhang zwischen Baupreis- und Baukostenindex, insbesondere ein auf einen bestimmten Stichtag bezogener Vergleich ist systembedingt nicht möglich. Bauprojekte sind keine Zug-um-Zug-Geschäfte und bei Verträgen zu festen Preisen, wie sie im Wohnhaus- und Siedlungsbau vorwiegend vereinbart werden, müssen künftige, während der Leistungserbringung erwartete, Kostenveränderungen in die Angebotspreise eingerechnet werden. Die an die Statistik Austria gemeldeten Preise für Bauleistungen sind daher – anders als Preismeldungen für Bauprodukte, die in den Baukostenindex eingehen – auch mit Festpreiszuschlägen behaftet. Es kann daher postuliert werden, dass in den Baupreisindex, insbesondere für den Wohnhausbau, aufgrund der volatilen Kostenentwicklungen die anfänglichen erheblichen Kostensteigerungen zu gering und die daraufhin folgende Kostensenkung ebenfalls zu gering in die Risikoerwartung der Unternehmer eingegangen sind. Liegen nur geringe Kostenveränderungen vor, wie in den

Jahren vor 2020, lag dieses Phänomen unter der Wahrnehmungsgrenze.

Auf die Größe der Veränderung der beiden Indexwerte (BKI und BPI) wirken mehrere Einflussfaktoren. Nur unter Zugrundelegung einer längeren Periode (Jahre), nicht jedoch weniger Quartale, lassen sich belastbare Aussagen und Trends ableiten. Je kleiner die betrachtete Periode ist, umso weniger sind die beiden Indexentwicklungen sachlich vergleichbar. Über einen längeren Zeitraum betrachtet, lag der Baukostenindex im Wohnhaus- und Siedlungsbau z.B. nahezu ständig über dem diesbezüglichen Baupreisindex (s. Abbildung 2).

## Einflussfaktoren

In einem vereinfachten Modell einer Wertschöpfungskette basiert der Preis auf den Herstellkosten und wird durch Produktivitätsfaktoren sowie der Gewinnspanne (Markt- bzw. Wettbewerbsfaktor) bestimmt. In Zeiten stark volatiler Kostenentwicklungen und außergewöhnlicher wirtschaftlicher Randbedingungen ist dieses Erklärungsmodell, wie bereits zuvor erwähnt, allerdings zu kurz gegriffen.

Eine gute Auftragslage lässt höhere Preise und damit eine Vollkostenrechnung samt Gewinnspanne zu. Bei einer schlechten Auftragslage schrumpft die Gewinnspanne und es kann dazu führen, statt der Vollkosten nur mehr einen Teil der Kosten zu erlösen. Um diese Situation betriebswirtschaftlich zu überstehen, werden z.B. Ersatzinvestitionen (Fuhrpark, Geräte etc.) hinausgeschoben.

Ungeachtet der steigenden Tendenz des Baupreisindex haben sich die Umsatzrenditen der ausführenden Bauunternehmen in den vergangenen Jahren kaum geändert. Hoher Wettbewerbsdruck eines Marktes mit vielen Anbietern hat die Gewinnspannen trotz guter Auftragslage erheblich limitiert.

Der Mangel an ausreichend qualifizierten Arbeitskräften, steigender bürokratischer bzw. regulativer Aufwand, steigende Komplexität der Bauausführung u.v.m. senkt die Arbeitsproduktivität. Von 2006 bis 2021 ging die Wertschöpfung je Beschäftigtem in der Bauwirtschaft um 2,5 % pro Jahr zurück, während sie im Durchschnitt aller Wirtschaftsbereiche stagnierte und im verarbeitenden Gewerbe – trotz der Einbrüche in den Jahren 2009 im Gefolge der Finanz- und

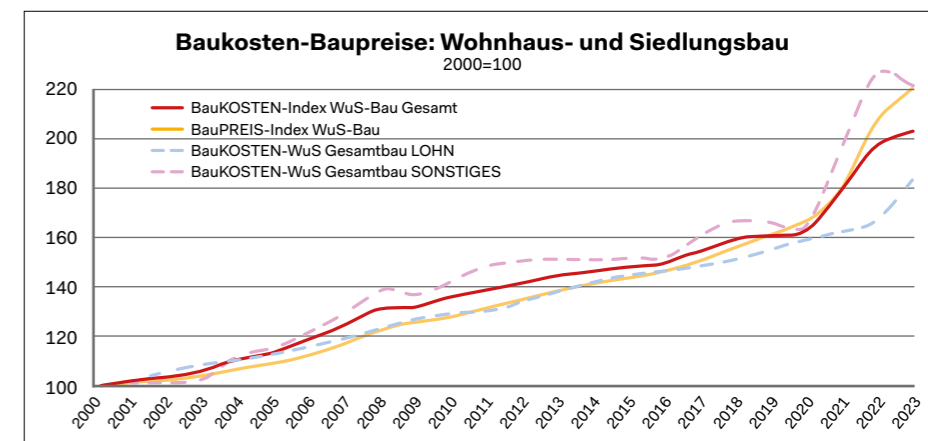


Abbildung 2: Baukostenindex, Baupreisindex Wohnhaus- und Siedlungsbau 2000-2023.

Wirtschaftskrise sowie 2020 wegen der Corona-Pandemie – um 1,6 % pro Jahr zunahm.<sup>2</sup>

Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung, z.B. Substitution bestehender durch leistungsfähigere Maschinen werden in der Regel vorausschauend in Phasen guter konjunktureller Entwicklung, wie sie bis Jahresbeginn 2023 überwiegend spürbar war, vorgenommen. Diese Investitionen benötigen Liquidität und erhöhen den Aufwand (kalkulatorische Abschreibung), was zu höheren Kosten und daher auch Preisen führt. Diese höheren Kosten spiegeln sich jedoch nicht unmittelbar in der Indexentwicklung wider, weil im Warenkorb des Index dafür kein Ansatz vorhanden ist.

Investitionsentscheidungen werden auch aufgrund der Transformation des Umfelds getroffen. So machen z.B. Investitionsanreize des Staates oder verschärfte Umweltkriterien in Vergabeverfahren den Einsatz schadstoffarmer oder schadstofffreier Fahrzeuge und Geräte erforderlich. Diese zusätzlichen Aufwendungen (Abschreibungen), die neue Produktionsmittel gegenüber den ersetzten (alten) aufweisen, müssen allerdings erlöst werden.

Seit etwa 1,5 Jahren sind die Leitzinsen in mehreren Etappen stark angehoben worden. Dies wirkt sich auf die Kapitalkosten (Bauzinsen) aus. Kapital wird im Kostenindex nicht abgebildet, die Unternehmer müssen Finanzierungskosten jedoch über die Baupreise weitergeben. Das beeinflusst den Preisindex.

Eine extrem volatile Kostenentwicklung bedeutet für Bauunternehmen, ein höheres Risiko tragen zu müssen. Diesbezügliche unternehmerische Entscheidungen bilden sich im Kostenindex nicht ab. Im Preisindex

bildet sich der kalkulatorische Wagniszuschlag ab.

Aus dem Vergleich der Entwicklung des BKI und des BPI kann abgeleitet werden, dass die Unternehmer bei früherer Preisbildung (etwa Ende 2020) die zukünftigen exorbitanten Kostensteigerungen erheblich unterschätzt haben und den Rückgang der Kosten im 3. und 4. Quartal 2023 nunmehr als nicht nachhaltig eingeschätzt haben.

## Zusammenfassung

Aus den zuvor skizzierten Gründen wird in der Studie festgestellt, dass die unterschiedliche Entwicklung der Baupreis- und Baukostenindizes auf eine Vielzahl von Ursachen zurückzuführen ist. Diese lassen sich mit Blick auf die außergewöhnliche Marktsituation und die – seit der Corona-Krise und dem Beginn des Ukraine-Kriegs – deutlich veränderten Marktbedingungen erklären. Aufgrund des kurzen beobachtbaren Zeitraums, in welchem die beiden Indizes derzeit auseinanderdriften, ist eine monokausale Erklärung jedenfalls unseriös. Berechnungen, wie sie heuer gelegentlich kolportiert wurden, bei welchen die Differenz der jeweiligen Indexwerte zu einem bestimmten Stichtag gebildet wurde, sind mathematisch falsch. Insbesondere ist eine Interpretation dieser Differenz als Indikator für gestiegene Profite der Bauunternehmen sachlich unzutreffend. ■

Download Studie: [www.bau.or.at/indizes](http://www.bau.or.at/indizes)

<sup>1</sup> Kropik, Studie zur abweichenden Entwicklung des Baupreisindex vom Baukostenindex, September 2023

<sup>2</sup> Analyse der Arbeitsproduktivität in der österreichischen Bauwirtschaft; Institut für Höhere Studien, 2023



# Einsparpotenziale bei Bauwerkskosten – Kostentreiber auf dem Prüfstand

Die Bundesinnung Bau hat heuer eine Studie in Auftrag gegeben, welche Potenziale zur Kostenreduktion bei Gebäuden aufzeigt. Die Palette der Kostentreiber ist vielfältig. Es müsste an mehreren Schrauben gedreht werden.

TEXT: UNIV.-PROF. (I.R.) DI DR. ANDREAS KROPIK

UND DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die Errichtungskosten von Bauwerken sind seit geraumer Zeit im Steigen begriffen. Neben der inflationsbedingten Kostenentwicklung bestehen projektspezifische und unausweichliche Kostentreiber. Funktionale und architektonische Anforderungen oder das Bedürfnis nach großzügigen Flächen und hoher Qualität zählen zu den projektspezifischen Kostentreibern. Die von Univ.-Prof. Andreas Kropik (TU Wien) im Auftrag der Bundesinnung Bau erstellte Studie beschäftigt sich vor allem mit den unausweichlichen Kostentreibern, welche von öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften, aber auch von Normen und Richtlinien ausgehen. Nicht zuletzt erhöht auch das Denken in Lebenszyklen die Baukosten: Höhere Bauwerkskosten sollen zu geringeren Folgekosten (z. B. Betriebskosten) führen.

Die Weiterentwicklung von technischen Regeln schafft meistens einen höheren zu erfüllenden Standard und bringt selten Ansätze für Kosteneinsparungen. Manifestiert werden die Anforderungen vor allem in den Bauvorschriften der Bundesländer, den OIB-Richtlinien, Wohnbauförderungsgesetzen, nationalen (ÖNormen) und internationalen Normen (CEN/ISO) oder der EU-Gebäuderichtlinie.

## Neue Studie

Die Themen Deregulierung sowie leistbares Bauen und Wohnen beschäftigen Baubranche, Politik und Öffentlichkeit seit vielen Jahren. Zwecks Schaffung eines aktuellen Überblicks über Einsparpotenziale hat die Bundesinnung Bau die Studie in Auftrag gegeben. Sie liefert im ersten Teil allgemeine wirtschaftliche Erkenntnisse, bringt danach einen Überblick über die Kernaussagen vergleichbarer Studien und Expertisen, um sich im Hauptteil den Bauvorschriften zuzuwenden.

sagen vergleichbarer Studien und Expertisen, um sich im Hauptteil den Bauvorschriften zuzuwenden.

## Kaufkraftverlust

Zu Beginn der Studie wird die Entwicklung der Kaufkraft in unserer Gesellschaft in den vergangenen Jahren beschrieben. Nach einer jahrzehntelangen Periode steigender Kaufkraft – mit dem durchschnittlichen Einkommen konnte man sich die Errichtung von immer mehr Fläche leisten – kippte dieser Trend um die Jahrtausendwende. Diese Entwicklung und zusätzlich noch die steigenden Grundstückspreise sind ein besorgniserregendes Signal für die Errichtung und Finanzierbarkeit künftiger Bau- und Wohnbauprojekte. Wenn diese Entwicklung nicht gestoppt wird, können sich Durchschnittsverdiener mit ihrem Einkommen immer weniger Quadratmeter an Wohnnutzfläche leisten bzw. werden auch Büro-, Gewerbe- und Industriebauten überdurchschnittlich teurer, worunter die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft leidet.

## Kostentreiber

Praktisch alle Untersuchungen im Bereich kostengünstiges Bauen und leistbares Wohnen kommen zu dem Ergebnis, dass sich das Bauen durch die laufend erhöhten Anforderungen des Baurechts, der Normen und der Richtlinien erheblich verteuert hat.

Beim Einsparen von Baukosten ist eine Interessenabwägung nötig. Bereits mit einer kritischen Hinterfragung der Ansprüche könnten teilweise erhebliche Einsparungen erzielt werden. Einsparungen sind jedoch – allen vorliegenden Studien zum Trotz – seitens der Politik meistens nicht

gefragt, sondern stets scheint das Ziel zu sein, wie es noch „besser“ machbar wäre.

## Einsparpotenziale

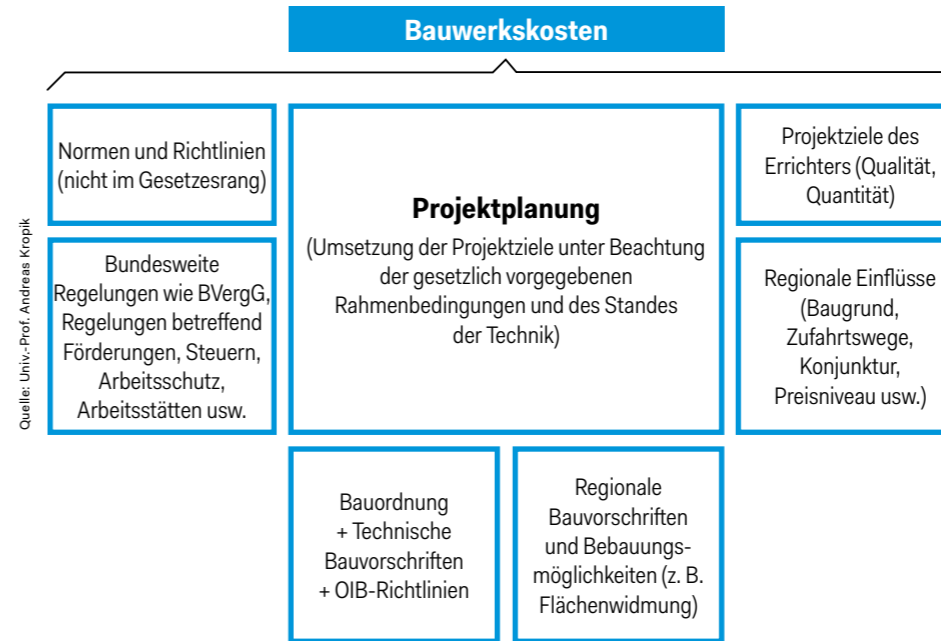
Einsparpotenziale finden sich auf mehreren Ebenen. Dazu zählen übergeordnete Maßnahmen wie Bauvorschriften, EU-Vorgaben oder Normen ebenso wie Maßnahmen im Detail (z. B. Mindestflächen, Stellplätze oder Aufzüge) oder Maßnahmen bei individuellen Einzelprojekten. Nachfolgend sind beispielhaft einzelne Maßnahmenvorschläge herausgegriffen.

### 1) Übergeordnete Maßnahmen:

■ **Vereinheitlichung der Bauvorschriften:** Dabei handelt es sich um eine jahrzehntelange Forderung der Bauwirtschaft, die im Bereich der Technik mit den OIB-Richtlinien ansatzweise umgesetzt wurde. Dennoch sind die Bauordnungen alle unterschiedlich aufgebaut und verwenden auch unterschiedliche Begriffe.

■ **Schaffung einer Musterbauordnung:** Wenn die Landeskompetenz im Bereich des Baurechts behalten werden soll, könnte zumindest eine Musterbauordnung nach deutschem Vorbild geschaffen werden, an die sich alle Bundesländer halten müssen. Dann wären z. B. Mindesthöhen von Räumen in allen Landesbauordnungen im selben Paragraphen geregelt.

■ **Umdenken bei Standards:** Wenn Grenzen im Sinne von Mindeststandards gesetzt werden, sollten diese keine Wunschstandards sein. Mindeststandards sollten nur das absolut Notwendige regeln und nicht den Idealzustand aus Expertensicht wiedergeben. Generell sollten Standards bezüglich ihrer Notwendigkeit und Kostenverursachung stets hinterfragt und evaluiert werden.



Übersicht: unterschiedliche Einflüsse auf die Bauwerkskosten.

■ **Stabilität:** Ein langfristig stabiles rechtliches und technisches Umfeld sind wichtig für die Planungssicherheit. Änderungen von Bauordnungen sollten nur vollzogen werden, wenn sie unbedingt notwendig sind, Novellen sollten in möglichst langen Abständen erfolgen.

■ **Kein „Gold-Plating“:** Als Grundprinzip muss stets gelten, dass europarechtliche Vorgaben nicht übererfüllt werden sollen. Jede „Fleißaufgabe“ ist in der Regel mit erhöhten Kosten verbunden, die andere Mitgliedsländer nicht treffen, wenn sie sich genau an die Vorgaben halten.

### 2) Maßnahmen in den Bauordnungen:

Folgende Maßnahmen in den Bauordnungen könnten angedacht werden und sind nur als Beispiele zu verstehen:

- Entfall von Mindestflächenvorgaben und Vorgaben für Einzelräume (z. B. Vorzimmer oder WCs).
- Individualisierung der Mindestabmessungen von Gängen, Stiegenhäusern und Fluchtwegen.
- Evaluierung der verpflichtenden Stellplatzzahl für Pkws und Fahrräder.
- Evaluierung der verpflichtenden Stellplatzgröße.
- Reduktion der minimalen lichten Raumhöhe auf 2,40 m (im Wohnungsbau), mehr Flexibilität im Dachgeschoß.

■ Verpflichtende Aufzugsanlage bei Wohngebäuden erst bei mehr als vier oberirdischen Geschoßen (Akzeptanz der Harmonisierungsgrundlage).

■ Angemessene Anforderungen an die Anzahl und Ausstattung barrierefreier Wohnungen bzw. Gebäude.

Bei jedem dieser Punkte wird schnell klar, dass einer Änderung zumeist gesellschaftliche Zwänge (z. B. Komfort, Sicherheit oder Inklusion) entgegenstehen.

### 3) Projektspezifische Maßnahmen:

Nicht nur allgemeingültige Regeln bergen Einsparpotenziale. Auch mit selbst auferlegten und individuellen Vorgaben für Einzelprojekte können Kosten beeinflusst werden. Nachfolgend einige Beispiele:

- Verwendung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, die einen freien und ausreichend lebhaften Wettbewerb ermöglichen.
- Verwendung fairer Vertragsbedingungen, die zu keinen unkalkulierbaren Risikoaufschlägen führen.
- Beachtung von Wirtschaftlichkeitsparametern bei der Planung und auch im Rahmen von Architekturwettbewerben.
- Maßvolle Gebäudeausstattung.

## Wer kann etwas tun?

■ **Landesgesetzgeber:** Bauordnungen bzw. Bauvorschriften unterliegen der Lan-

desgesetzgebung. Die Empfehlung, zu einem baurechtlich weitgehend einheitlichen Rahmen zu gelangen, ist bereits eine alte Forderung, zu deren Umsetzung es eines gemeinsamen politischen Willens bedarf. Die Umsetzung gelingt nur im Konsens mit allen Bundesländern. Deutschland zeigt mit mehr Ländern als Österreich, dass eine weitgehende Harmonisierung des länderspezifischen Baurechts möglich ist.

■ **OIB – Institut für Bautechnik:** Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist ein wichtiger Einflussgeber für die technischen Bauvorschriften. Die im OIB gesetzten Standards sollten regelmäßig mit dem Fokus auf Mindeststandards evaluiert werden. Die Umsetzung der OIB-Richtlinien ist den Landesgesetzgebern vorbehalten, wobei Abweichungen grundsätzlich möglich, aber nicht um Sinne der österreichweiten Harmonisierung der Bauvorschriften sind.

■ **Normenausschüsse:** Ein Großteil der technischen Normen wird nicht dezidiert über einen Verweis, sondern über die verpflichtende Beachtung des Stands der Technik indirekt Teil des Baurechts. Bei der Normenarbeit sollten generell die finanziellen Auswirkungen von neuen Regelungen verpflichtend geprüft werden müssen.

## Zusammenfassung

Die Studie zeigt, dass es eine Reihe von Einsparpotenzialen gibt. Diese finden sich z. B. im Baurecht der Länder, in Normen, OIB-Richtlinien oder in der Gestaltung von Einzelprojekten. Es gibt keine eindeutige Gruppe von „Übeltätern“, sondern die vorliegende Regelungsdichte ist die Summe aus vielen einzelnen, gewachsenen und jeweils bei der Entstehung „gut gemeinten“ Maßnahmen. Will man eine Kostentlastung erreichen, braucht es ein breitflächiges, neues Kostenbewusstsein bei allen Bauregulativen, sowohl im rechtlichen als auch im technischen Bereich.

Die Bundesinnung Bau wird sich weiterhin dafür einsetzen, den Dialog mit den Entscheidungsträgern im Sinne einer Senkung der Bauwerkskosten voranzutreiben. ■

## Weitere Infos:

- Die Studie kann unter [www.bau.or.at/planung](http://www.bau.or.at/planung) heruntergeladen werden.
- [www.dialogforumbau.at](http://www.dialogforumbau.at)

# KV-Runde bringt Zweijahresabschluss für Baugewerbe und Bauindustrie

Unter schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einigten sich die Bau-Sozialpartner sowohl für die Bauarbeiter als auch für die Bauangestellten auf einen Zweijahresabschluss. Aufgrund der außergewöhnlich hohen Inflation entfällt für 2023 der ansonsten übliche Aufschlag auf den „rollierenden“ VPI zur Gänze.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

In der Bauarbeiter-Lohnrunde am 13. März 2023 einigten sich die Bundesinnung Bau und der Fachverband der Bauindustrie mit der Gewerkschaft Bau-Holz auf eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen von

- 9,5 Prozent für das Jahr 2023 sowie
- Verbraucherpreisindex (VPI) + 0,35 Prozent für 2024.

Einen Monat später wurde mit der Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA) ebenfalls eine Einigung erzielt:

- plus 9,5 Prozent für das Jahr 2023
- Verbraucherpreisindex (VPI) + 0,25 Prozent für 2024.

Auf den ersten Blick mutet der Anstieg der Löhne und Gehälter per 1.5.2023 mit 9,5% sehr hoch an. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass dieser ausschließlich der extrem angestiegenen Inflation geschuldet ist – ein Faktum, das bei allen anderen aktuellen Kollektivvertragsabschlüssen ebenfalls eine Rolle gespielt hat (s. Tabelle). Die Erhöhung um 9,5 % entspricht nämlich exakt der durchschnittlichen Erhöhung des Verbraucherpreisindex (VPI) im den Verhandlungen zugrunde liegenden Beobachtungszeitraum (März 2022 bis Februar 2023). Mit anderen Worten: Aufgrund der außergewöhnlich hohen Inflation ist für 2023 der ansonsten übliche Aufschlag auf den „rollierenden“ VPI zur Gänze entfallen.

Die Erhöhungen traten jeweils mit 1.5.2023 in Kraft. Für die Erhöhung der Ist-Löhne und -Gehälter wurde die traditionelle Parallelverschiebungsklausel vereinbart. Diese besagt, dass Überzahlungen über den kollektivvertraglichen Mindest-

KV-ABSCHLÜSSE FRÜHJAHRSRUNDE 2023 IM ÜBERBLICK		
	Erhöhung der Mindestlöhne/-gehälter 2023	Erhöhung der Mindestlöhne/-gehälter 2024
Bauangestellte*	9,5 %	VPI + 0,25 %
Bauarbeiter*	9,5 %	VPI + 0,35 %
Stein-/keramische Industrie (Arbeiter)	9,8 %	VPI + 0,40 %
Baunebengewerbe (Arbeiter)	9,8 %	VPI + 0,40 %
Holzindustrie (Arbeiter)	9,8 %	VPI + 0,50 %
Holzbau (Arbeiter)	9,8 %	VPI + 0,60 %
Tischler (Arbeiter)	9,9 %	VPI + 0,50 %
Elektroindustrie	9,9 %	-
Textilindustrie (Arbeiter)	9,8 bis 10,8 %	-
Papierindustrie	10 %	-

\*Geltungsbereich Baugewerbe und Bauindustrie.

löhnen und -gehältern betragsmäßig erhalten bleiben müssen.

## Lohngruppe V entfällt

Teil des Abschlusses für Bauarbeiter war auch der Entfall der bisherigen Lohngruppe V, in der zuletzt branchenweit nur mehr rund 800 Personen (und davon rund 2/3 in Teilzeit) eingestuft waren. Jene Arbeitnehmer, die bisher in dieser Lohngruppe eingestuft waren, sind seit 1.5.2023 in die Lohngruppe IV einzureihen. Die Ausstellung eines neuen Dienstzettels war nicht erforderlich.

Die Taggelder werden mit 1.5.2024 um den halben VPI erhöht. Lediglich der große Satz wird 2024 um den gesamten VPI erhöht, sofern der Gesetzgeber bis dahin die Steuerfreigrenze (26,40 €) inflationsbe-

dingt anpassen sollte. Dies ist aber bislang noch nicht passiert.

Das Nächtigungsgeld wurde nach einer dauerhaft im Kollektivvertrag verankerten Formel erhöht und beträgt seit 1.5.2023 15,23 € pro Nacht. Damit wurde erstmals die Grenze des Steuerfreibetrags von 15,00 € überschritten. Dies bedeutet, dass der Mehrbetrag von 23 Cent pro Nacht abgabenpflichtig zu behandeln ist.

Die übrigen Änderungen (etwa in den §§ 7 und 10 KV) betreffen formale Anpassungen des Kollektivvertrags an bereits bestehende zwingende Gesetze. Lediglich die Erhöhung der Zulage für Arbeiten unter Tag (§ 6 Abschnitt I lit c) von 25 % auf 30 % ist eine inhaltliche Neuerung. Sie gilt für alle neuen Projekte, bei denen die Angebotsfrist nach dem 30.4.2023 geendet hat.

## Weitere Infos zum Abschluss für Bauangestellte

Die Höhe des Schichtzuschlags beträgt seit 1. Mai 2023 € 7,91, die Lenkstundenvergütung beläuft sich auf € 13,81. Beide Werte werden per 1. Mai 2024 um den kollektivvertraglichen Erhöhungsprozentsatz angehoben.

Ab 1. Mai 2024 entfällt die Beschäftigungsgruppe A1, in die schon derzeit kaum noch Angestellte eingestuft sind, zur Gänze. Alle Arbeitnehmer, die zum 30. April 2024 in der Beschäftigungsgruppe A1 eingestuft sind, werden ab 1. Mai 2024 der Beschäftigungsgruppe A2 angehören. Die Ausstellung eines neuen Dienstzettels ist auch hier nicht erforderlich. ■

Ein ausführliches Rundschreiben zum KV-Abschluss finden Sie unter [www.bau.or.at/kv](http://www.bau.or.at/kv)

## BUCHTIPP

### KV-Kommentar



Der Kommentar zu den Bau-Kollektivverträgen ist im Oktober 2023 in 7. Auflage erschienen. Er stellt ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle Praktiker, die mit den Bau-Kollektivverträgen zu tun haben, dar. Dabei beschränkt sich der Kommentar nicht auf die Auslegung der Kollektivverträge selbst, sondern behandelt auch Fragen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts. Das Werk wurde in allen Teilen aktualisiert und durch die neueste Judikatur ergänzt. Ca 460 Seiten, 78 Euro, zu bestellen bei: [www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)

KV ARBEITER		
	Stundenlohn	Monatslohn
I. Vizepolier	19,80	3.356,10
II.a) Vorarbeiter	19,26	3.264,57
II.b) Facharbeiter	17,54	2.973,03
III. Angelernte Bauarbeiter		
a)	17,53	2.971,34
b)	17,13	2.903,54
c)	16,74	2.837,43
d)	16,30	2.762,85
e)	15,72	2.664,54
IV. Bauhilfsarbeiter	14,94	2.532,33
VI. Lehrlinge		
a) 1. Lehrjahr	7,02	1.189,89
b) 2. Lehrjahr	10,52	1.783,14
c) 3. Lehrjahr	14,03	2.378,09
d) 4. Lehrjahr	15,79	2.676,41
e) über 18 Jahre	14,03	2.378,09
VII. Praktikanten		
a) Pflichtpraktikant	5,26	891,57
b) Ferialarbeitsnehmer	8,77	1.486,52
Zulagenpauschale § 6 III Z1 lit a	0,33	je Stunde
Zulagenpauschale § 6 III Z1 lit b	0,16	je Stunde
Lenkstunde § 8 Z 1b	13,81	je Stunde
Dienstreisevergütungen		
Taggeld § 9 Z 4 lit a	12,00	je Tag
Taggeld § 9 Z 4 lit b	19,30	je Tag
Taggeld § 9 Z 5, 5a und 6	32,00	je Tag
Übernachtungsgeld	15,23	je Nächtigung
Fassader (Spezialisten Wien)	19,38	3.284,91

Die bis 30.4.2024 geltende Lohn tafel (brutto) für Baugewerbe und Bauindustrie.

KV ANGESTELLTE BAUINDUSTRIE/BAUGEWERBE								
	A1	A2	A3	A4	A5	M1/P1	M2/P2	HP/OM
im 1. und 2. Jahr	2.083	2.471	3.167	4.511	6.363	3.696	3.933	4.364
nach dem 2. Jahr	2.178	2.591	3.328	4.749	6.597	3.841	4.089	4.540
nach dem 4. Jahr	2.248	2.712	3.488	4.992	6.832	3.983	4.248	4.717
nach dem 6. Jahr	2.336	2.834	3.649	5.225	7.065	4.126	4.401	4.889
nach dem 8. Jahr	2.425	2.954	3.808	5.466	7.296	4.266	4.560	5.065
nach dem 10. Jahr	2.515	3.075	3.970	5.703	—	4.410	4.715	5.239

Die bis 30.4.2024 geltende Gehaltstafel (brutto) für Baugewerbe und Bauindustrie.

LEHRLINGSEINKOMMEN (ANGESTELLTE)		TAGGELD (ANGESTELLTE)	
1. Lehrjahr	906	Taggeld groß	32,00
2. Lehrjahr	1.164	Taggeld klein	17,30
3. Lehrjahr	1.445		
4. Lehrjahr	1.718		
Ferialarbeitsnehmer	1.223		

# 75 Jahre Kollektivvertrag für Bauangestellte

Vor 75 Jahren wurde der Angestellten-Kollektivvertrag abgeschlossen. Dieser ist – mit Änderungen – nach wie vor in Kraft.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Am 28. September 1948 schlossen die damalige Bundesinnung der Baugewerbe und die Gewerkschaft der Privatangestellten einen „Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie“ (im Folgenden kurz KV) ab. Trotz einiger punktueller Überarbeitungen sind viele KV-Bestimmungen heute nur in ihrem historischen Kontext verständlich bzw. werden leichter verständlich, wenn man diesen Kontext berücksichtigt.

## Vorausbildungen gemäß § 9 KV

Das betrifft etwa die erforderlichen Vorausbildungen gemäß § 9 KV. Hintergrund war, dass zahlreiche Bauangestellte im Zweiten Weltkrieg eingezogen worden waren und nach Kriegsende v.a. das kaufmännische Personal z.T. unzureichend ausgebildet war. Die Arbeitgeberseite wollte verhindern, unqualifiziertem Personal vergleichsweise hohe Gehälter bezahlen zu müssen, und wollte daher die Ausbildung verstärkt berücksichtigen. Da diese Ausbildung aber grundsätzlich durch Praxiserfahrung ersetzbar ist, führt das Fehlen einer derartigen Ausbildung zunächst nur dazu, dass der Angestellte in eine niedrigere Gruppe einzustufen ist.

Eine der im KV genannten Ausbildungen ist die Mittelschulreifeprüfung. Nun war aber im Jahr 1948 unter Mittelschule etwas anderes zu verstehen als heute. Damals war die Mittelschule jener Schultyp, der heute als allgemein bildende höhere Schule (AHS) oder berufsbildende höhere Schule (BHS) zu verstehen ist, während die heutige Mittelschule damals als Hauptschule bezeichnet wurde. An Letzterer gab und gibt es aber keine Reifeprüfung. Als Mittelschulreifeprüfung im Sinne des

Faksimile: Titelseite des ersten Angestellten-KVs vom 28.9.1948.



§ 9 KV ist daher die Matura an einer AHS, HTL oder HAK zu verstehen.

Ähnliches gilt für den Begriff des Hochschulstudiums, wobei hier zu beachten ist, dass mit dem „Bologna-System“ vor etwa 20 Jahren ein neuer Studientyp geschaffen wurde, den es 1948 noch nicht gab. Im KV wurde dazu aber nichts ergänzt. Problematisch ist, dass der neue Studientyp – nämlich der Bachelor-Abschluss – zweifellos eine Ausbildung ist, die über die Reifeprüfung hinausgeht, aber nicht das Niveau eines Masterstudiums (damals: Diplomstudium) erreicht. Hier hilft ein Vergleich mit anderen Ausbildungen weiter: so sieht etwa die Gruppe A4 auch die Ablegung der Baumeisterprüfung (als Äquivalent zum Studium, weil beide Ausbildungen ein Jahr Praxis erfordern) vor. Und für die Baumeisterprüfung ist nur das Masterstudium anrechenbar (jedenfalls für den zentralen Teil der Prüfung). Daher ist auch aktuell nur ein Masterstudium, aber kein Bachelorstudium als Hochschulstudium im Sinne des KV zu werten.

Weiters gab es im Jahr 1948 noch keine Fachhochschulen. Da sie der Gesetzgeber aber an sich gleich behandelt wie Universitäten (mit der Ausnahme, dass Doktoratsstudien nur an Universitäten möglich sind), sind sie wohl auch im KV gleich zu behandeln. Ein abgeschlossenes Bachelorstudium an einer FH ist daher kein Hochschulstudium im Sinne des KV, ein Masterstudium hingegen schon.

## Zeitvorrückung und Vorrückung

Alle Angestellten rücken in ihrer Gruppe nach zwei Jahren in ein höheres Gruppen-

alter auf, dies allerdings bis maximal zum zehnten Gruppenjahr (Gruppe A5 achttes Jahr). Der KV bezeichnet dies als Zeitvorrückung, in der Praxis wird dies Biennalsprung genannt. Grund für diese sprachliche Unterscheidung ist, dass der KV im Jahr 1948 beim Gruppenalter ein anderes Schema enthielt und nicht alle zwei Jahre Zeitvorrückungen vorsah, sondern in manchen Gruppen beispielsweise erst nach fünf Jahren. Daher wäre das Wort Biennalsprung damals falsch gewesen.

Eine Vorrückung liegt dann vor, wenn der Angestellte dauerhaft Tätigkeiten einer höheren Beschäftigungsgruppe erbringt und aus diesem Grund in diese höhere Beschäftigungsgruppe einzustufen ist. Für die Behandlung der Ist-Gehälter enthält der KV unterschiedliche Bestimmungen für die Vorrückung und für die Zeitvorrückung, die leider in § 11 KV systematisch vermengt sind. Das ist Folge einer späteren Hinzufügung von entsprechenden Bestimmungen, die in der Stammfassung noch nicht enthalten waren. ■

# Sonderzahlungen bei unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Beschäftigungsverhältnisse von Bauarbeitern beginnen oder enden häufig während eines Jahres. In diesen Fällen sind insbesondere beim Weihnachtsgeld kollektivvertragliche Sonderregelungen zu beachten.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Das Weihnachtsgeld wird gemäß § 12 des Bauarbeiter-Kollektivvertrags wie folgt berechnet: Geleistete Stunden / 39 x KollV-Lohn x 1,2 x 3,41. Hat zum Beispiel ein Facharbeiter im laufenden Jahr 700 Stunden gearbeitet, ergibt dies ein Weihnachtsgeld in Höhe von  $700 / 39 \times 17,54 \times 1,2 \times 3,41 = 1.288,25$  € (brutto). Diese Formel berücksichtigt bereits bei der Berechnung die Dauer des Arbeitsverhältnisses, weswegen eine Aliquotierung des Anspruchs nicht gesondert ermittelt werden muss.

## Anspruch auf Weihnachtsgeld nach einem Monat

Das Weihnachtsgeld steht gemäß § 12 „nach einmonatiger Betriebszugehörigkeit“ zu. Dieses Erfordernis ist mit dem Ablauf des letzten Tags dieses Monats erfüllt. Beginnt ein Arbeitsverhältnis am 1. Juni, steht ein Weihnachtsgeld zu, wenn es bis zum 30. Juni oder länger dauert. Beginnt das Arbeitsverhältnis am 2. Juni, muss es mindestens bis zum 1. Juli dauern. Es muss sich also um einen vollen Monat, aber nicht um einen vollen Kalendermonat handeln.

Ist ein Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres mehrfach bei einem Arbeitgeber beschäftigt, sind für das Kriterium der einmonatigen Betriebszugehörigkeit alle Beschäftigungszeiten zusammenzurechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Zeiten eines bereits beendeten Arbeitsverhältnisses rückwirkend kein Weihnachtsgeldanspruch entsteht.

Ein Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist von 3. bis 14. Juli 2023 beschäftigt (zwei Wochen) und dann nochmals von 28. August bis 15. September 2023 (drei Wochen bzw. 117

Stunden). Für das Arbeitsverhältnis im Juli gebührt kein Weihnachtsgeld, für jenes im August/September aufgrund der Zusammenrechnung der Beschäftigungszeiten schon. Das Weihnachtsgeld wäre hier mit der Formel  $117 / 39 \times \text{KollV-Lohn} \times 1,2 \times 3,41$  zu berechnen.

## Was gilt für Ferialpraktikanten?

Der Begriff „Ferialpraktikant“ wird in der Praxis häufig als Überbegriff für verschiedene Arbeitsverhältnisse in den Ferien verwendet. Arbeitsrechtlich muss jedoch zwischen echten Ferialpraktikanten – auch Pflichtpraktikanten genannt – einerseits und Ferialarbeitnehmern (Ferialarbeitern) andererseits unterschieden werden.

Echte Praktikanten sind solche, die das Praktikum für ihre Schulausbildung benötigen und die während des Praktikums daher keine Arbeitsleistung in persönlicher Abhängigkeit erbringen. Das heißt, die Ausbildung steht im Vordergrund. Echte Praktikanten sind daher keine Arbeitnehmer. Mangels Arbeitnehmereigenschaft kommt kein Kollektivvertrag zur Anwendung, woraus folgt, dass echte Praktikanten keinen Anspruch auf ein Weihnachtsgeld haben.

Anderes gilt für Ferialarbeiter: Diese unterliegen dem Arbeiter-Kollektivvertrag und haben einen Anspruch auf Weihnachtsgeld, wenn sie die Bedingungen des Arbeiter-Kollektivvertrags erfüllen. Konkret geht es um die Dauer des bereits angesprochenen Mindestzeitraums von einem Monat.

Ein Ferialarbeiter hat keinen Anspruch auf ein Weihnachtsgeld, wenn er zum Beispiel zwischen 3. Juli und 28. Juli – also

für einen Zeitraum von vier Wochen – beschäftigt wird, weil er in diesem Fall das Erfordernis der Mindestbeschäftigungszeit nicht erfüllt.

## Urlaubsgeld für Bauarbeiter

Bauarbeiter haben auch Anspruch auf ein Urlaubsgeld, doch ist dieses nicht im Bauarbeiter-Kollektivvertrag, sondern im BUAG geregelt. Die Höhe des Urlaubsgeldes wird von der BUAK ermittelt und beim Konsum von Urlaub gemeinsam mit dem Entgeltfortzahlungsanspruch ausbezahlt.

## Sonderzahlungen für Angestellte

Der Angestellten-Kollektivvertrag regelt in §12 zwei Sonderzahlungen, nämlich das Weihnachtsgeld und den Urlaubszuschuss. (Dass die Regelung in beiden Kollektivverträgen jeweils in § 12 erfolgt, ist reiner Zufall). Beide Sonderzahlungen gebühren in Höhe eines Monatsgehalts und sind bei nicht durchgehender Beschäftigung in einem Jahr zu aliquotieren. Anders als bei den Arbeitern gibt es bei den Angestellten kein Erfordernis einer Mindestbeschäftigungszeit.

Da das Urlaubsgeld bei Urlaubskonsum im Sommer bereits zu diesem Zeitpunkt, spätestens aber im September ausbezahlt ist, können sich bei einer unterjährigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei einer Veränderung der Normalarbeitszeit besondere Rechtsfragen stellen. Allgemein gilt, dass ein Urlaubszuschuss, der den aliquoten Anteil übersteigt, mit dem noch zustehenden Anspruch auf das Weihnachtsgeld gegengerechnet werden kann. ■



**Sicherheit am Bau**  
Mappe inkl. Downloadlink  
Ausgabe 2023

36,30 Euro  
Erhältlich bei 1+6



**Aktuelle Gesetze  
Arbeitnehmerschutz Bau**  
(vormals „Aushang-  
pflichtige Gesetze“)  
Ausgabe 2023

32,00 Euro  
Erhältlich bei 1



**Kurzanleitung für den  
Umgang mit künstlichen  
Mineralfasern (KMF)  
IM BAUWESEN**  
Herstellung und Verwendung

8,80 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Explosionsfähige  
Atmosphären**

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Leitfaden zur Kostenabschätzung**  
Bände 1-7  
(Grundlagen, Objektplanung, Örtliche Bauaufsicht, Projektmanagement,  
Tiefbauplanung, Tragwerksplanung, Integrale Planung)

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Objektsicherheitsprüfungen  
vom Baumeister**  
10 Stk. Broschüren

6,60 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Beweissicherung durch  
Baumeister**  
10 Stk. Broschüren

6,60 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**1. Österreichischer  
Bauschadensbericht**  
Zusammenfassung

11,00 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**2. Österreichischer  
Bauschadensbericht**  
Abdichtungen im Hochbau:  
Erderührte Bauteile

27,50 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**3. Österreichischer  
Bauschadensbericht**  
Abdichtungen im Hochbau:  
Flachdächer, Balkone und  
Terrassen

27,50 Euro  
Erhältlich bei 1+2



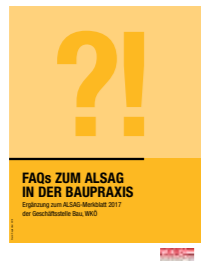
**4. Österreichischer  
Bauschadensbericht**  
Teil 1: WDVS-Fassaden  
Teil 2: Putzfassaden

Gratis  
Erhältlich bei 2



**ALSAG-  
Merkblatt 2017**  
inkl. Flowchart  
10 Stk. Broschüren

14,30 Euro  
Erhältlich bei 1+2



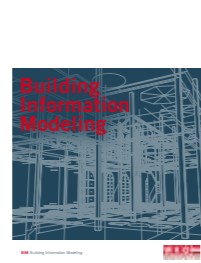
**FAQs zum ALSAG  
in der Baupraxis**

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Leitfaden Baurestmassen -  
Verwertung und  
Entsorgung**  
10 Stk. Broschüren

19,80 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Building Information  
Modeling**  
10 Stk. Broschüren

11,00 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Erdbau Imagefolder**  
10 Stk. Broschüren

7,70 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Kalkulation von  
Erdbaugeräten**

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Know-how am Bau 5**  
Regieleistungen

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Know-how am Bau 6**  
Kooperative  
Projektentwicklung

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Know-how am Bau 7**  
Bauzeitverzögerungen

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Know-how am Bau 8**  
14 Gebote für eine  
erfolgreiche Bauausführung

Gratis  
Erhältlich bei 2+3



**Mittellohnpreiskalkulation**  
per 1. 5. 2023

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Von der Kostenrechnung  
zu den Werten  
im K2- und K3-Blatt**

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Werterhaltung Ihrer  
Immobilie**

Gratis  
Erhältlich bei 2



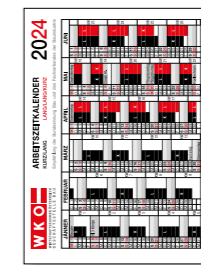
**Baugeräteleiste 2020**  
Buch

284,90 Euro (Buch)  
Online und CSV-Daten:  
Preis auf Anfrage  
Erhältlich bei 2+5



**Berufszugang  
Baugewerbetreibende**

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Arbeitszeitkalender**

Gratis (solange  
der Vorrat reicht)  
Erhältlich bei 2+3+4



**Leistungsspektrum  
des Baumeisters**  
10 Stk. Broschüren

7,15 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Kollektivverträge  
Arbeiter und  
Angestellte**

6,60 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Versicherungshandbuch  
Versicherungsleitfaden**

Gratis  
Erhältlich bei 2



**Das Baumeisterhaus 2020**  
10 Stk. Broschüren

19,80 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Wirtschaftlichkeits-  
parameter und ökonomischer  
Planungsfaktor für geförderte  
Wohnbauprojekte in Wien**

Gratis  
Erhältlich bei 3



**Vergabefibel**  
10 Stk. Broschüren

13,20 Euro  
Erhältlich bei 1+2



**Bauinnung Spezial:  
75 Jahre  
Bundesinnung Bau**

Gratis  
Erhältlich bei 2+3



**Baumeisterausweis**  
(Gültigkeitsdauer 3 Jahre)

35,00 Euro  
Antragsformular auf:  
[www.bau.or.at/baumeisterprüfung](http://www.bau.or.at/baumeisterprüfung)

WEITERE PUBLIKATIONEN

	Preis in Euro (brutto)	Erhältlich bei
<b>Massive Argumente (Warum mineralisch bauen?)</b>	Gratis	2
<b>Baurestmassen-Nachweisformular</b>	Gratis	2
<b>IBF-Richtlinie Abdichtung von Flachdächern, Balkonen und Terrassen</b>	Gratis	2
<b>Merkblatt für die Beförderung von Diesel zu Baustellen</b>	Gratis	2
<b>Bauarbeitenkoordination (Leitlinie für Bauherren)</b>	Gratis	2
<b>Know-how am Bau (Folderserie 1-8)</b>	Gratis	2
<b>Geschäftsordnung für Arge-Verträge 2016</b>	7,70	1
<b>Arge-Vertrag 2016 (Block)</b>	4,40	1
<b>Arge-Vertrag, Arge-Vorvertrag Arge-Geschäftsordnung 2016 (Kombipaket als Download)</b>	121,00	1
<b>Verkehrsrechtliche Infos für das Bau- und Baunebengewerbe (Auflage 2019)</b>	Gratis	2
<b>Zahlen - Daten - Fakten 2015-2023 (Folder)</b>	Gratis	2+3

Bestellungen bei

- 1: Service GmbH der WKÖ/Mitgliederservice, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien  
Tel.: 05 90 900-5050, E-Mail: [mSERVICE@wko.at](mailto:mSERVICE@wko.at)  
Webshop: [www.bau.or.at/webshop](http://www.bau.or.at/webshop)
- 2: Homepage der Geschäftsstelle Bau: [www.bau.or.at/publikationen](http://www.bau.or.at/publikationen)
- 3: Geschäftsstelle Bau, Schaumburggasse 20  
1040 Wien, Tel.: 05 90 900-5222, E-Mail: [office@bau.or.at](mailto:office@bau.or.at)
- 4: Landesinnungen Bau
- 5: Bauverlag BV GmbH, Profil, Die Versandbuchhandlung  
Friedrich-Ebert-Straße 62, D-33311 Gütersloh  
Tel.: +49 52 41/2151-4000, [www.profil-buchhandlung.de](http://www.profil-buchhandlung.de), [www.bgl-online.info](http://www.bgl-online.info)  
E-Mail: [profil@bauverlag.de](mailto:profil@bauverlag.de)
- 6: Online-Baumappe: [www.baumappe.at](http://www.baumappe.at)

Alle Preise sind inkl. Umsatzsteuer und exkl. etwaiger Versandkosten angeführt.

ÖBEV 4 - DIE BAUEVALUIERUNGS SOFTWARE

Mit dem speziell auf die Baubranche zugeschnittenen Österreichischen Bauevaluierungsprogramm (ÖBEV), das von der Bundesinnung Bau herausgegeben wird, können auf einfache Weise Evaluierungen für Projekte, wiederkehrende Tätigkeiten, stationäre Betriebe und Büros erstellt werden.

- Einzellizenzpreis: 300,00 Euro (inkl. USt.)
- Mehrfachlizenzpreis für Firmen mit mehr als 100 Mitarbeitern oder mehreren Niederlassungen: auf Anfrage.

Bestellung: [www.bauevaluierung.at](http://www.bauevaluierung.at)



# Hitzefrei: Arbeitgeber entscheidet

Auch heuer wieder ein „heiß“ diskutiertes Thema - zumindest in den Medien: Ab 32,5° C kann der Arbeitgeber die „Schlechtwetterregelung“ wegen Hitze anwenden. Einen Rechtsanspruch des Bauarbeiters auf Hitzefrei gibt es aber nicht - und das hat durchaus triftige Gründe.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterent-schädigungsgesetz regelt, dass ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitsentfall wegen Schlechtwetters einen Anspruch auf Lohnfortzahlung in Höhe von 60 Prozent hat. Der Arbeitgeber bekommt die dafür entstehenden Kosten samt einem pauschalen Zuschlag von 30 Prozent für die Lohnnebenkosten über einen Antrag von der BUAK rückvergütet.

## Hitze als Schlechtwetter

Die BUAK ist bei der Zuerkennung oder Ablehnung des Rückerstattungsanspruchs an die Schlechtwetterkriterien (s. Link am Ende des Beitrags) gebunden. Diese legen genau fest, in welcher Menge Niederschlag fallen muss, welche Windgeschwindigkeit zumindest herrschen muss, aber auch, wie kalt bzw. heiß es zumindest sein muss. Für Hitze beträgt der Grenzwert 32,5 °C. Ab diesem Wert gilt Hitze als „Schlechtwetter“.

Allerdings kommt es dabei nicht auf den Wert an, der auf einer konkreten Baustelle (oder sonstigen Arbeitsstelle) gemessen wird, sondern auf die Temperatur, die von Geosphere Austria (vormals Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik) aufgrund standardisierter Messungen in der nächstgelegenen Wetterstation ausgewiesen wird. Diese Wetterstationen müssen – damit die Daten vergleichbar sind – im Grünen stehen und an wenig exponierten Stellen errichtet werden. Das kann dazu führen, dass auf einer konkreten Baustelle der Grenzwert überschritten ist, während die nächstgelegene Messstation von Geosphere Austria einen niedrigeren – eventuell auch unterhalb des Grenzwerts liegenden – Wert ausweist. Das Problem, dass ein Bauunternehmer diese Messwerte nicht kennt, stellt sich grundsätzlich bei allen Wetterphänomenen, in der Praxis spielt es aber bei Hitze eine besondere Rolle.

## Temperaturabfrage online

Aus diesem Grund bietet die BUAK die Möglichkeit an, die Temperatur der Messstationen online abzufragen. Dazu muss sich der Arbeitgeber einmalig registrieren und kann dann über eine Portalanwendung laufend selbst die aktuellen Temperaturen abfragen. Dazu braucht man lediglich die Postleitzahl der Baustelle angeben, denn danach weist das Abfrageprogramm die Baustelle der relevanten Messstation zu.

## Hitzefrei: Arbeitgeber entscheidet

Über die Einstellung der Arbeiten auf einer konkreten Baustelle entscheidet – egal ob es sich um klassisches Schlechtwetter oder um Hitze handelt – der Arbeitgeber. Nach dem Gesetz muss er zwar den Betriebsrat anhören, die Entscheidungsbefugnis obliegt ihm aber letztlich alleine. Dass es auch im Interesse des Arbeitgebers sein wird, Bauarbeiter nicht unnötig an besonders exponierten Stellen einzusetzen, ist aus rein praktischen wie wirtschaftlichen Überlegungen naheliegend. Einen gesetzlichen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Hitzefrei gibt es jedoch nicht. Gegen einen solchen Rechtsanspruch sprechen mehrere Gründe:

- Die Praxis zeigt, dass auf den Baustellen die Arbeitnehmer oft geteilter Meinung sind, was die Niederlegung der Arbeit aufgrund von Hitze betrifft, weil damit letztendlich immer ein Verdienstentgang einhergeht. Ein individueller Freistellungsanspruch eines Arbeitnehmers würde zu einem erheblichen Chaos auf den Baustellen führen und u. U. sogar zur Folge haben, dass die Arbeiten wegen Freistellung einiger weniger Mitarbeiter nicht fortgeführt werden können, weil Bauarbeiten im Regelfall nur unter gleichzeitigem Einsatz von mehreren Arbeitnehmern möglich sind.
- Eine Regelung, nach welcher der Arbeitnehmer über den Entfall der Arbeit

entscheidet und ungeachtet dessen einen (wenn auch nur teilweisen) Entgeltfortzahlungsanspruch hat, wäre zudem verfassungswidrig. Auch ein generelles Arbeitsverbot ab einer bestimmten Temperatur wäre verfassungsrechtlich nicht haltbar (weil unsachlich) und würde aus rein praktischer Sicht einen Katalog an Ausnahmen nach sich ziehen (sonst wäre z. B. auch ein Rohrbrechen an Hitzetagen erst behebbar, wenn es in der Nacht abkühlt).

- Im Falle eines Rechtsanspruchs auf Hitzefrei wäre überdies völlig unklar, wie mit daraus resultierenden Bauzeitverzögerungen und damit einhergehenden Mehrkosten (zeitabhängige Baustellengemeinkosten, Pönalen etc.) umzugehen wäre.

### Links im BUAK-Portal:

- Schlechtwetterkriterien:** [www.buak.at](http://www.buak.at) → „Für Arbeitgeber“ → „Leistungen“ → „Schlechtwetter“ → „Schlechtwetterkriterien“
- Temperaturabfrage:** [www.buak.at](http://www.buak.at) → „Für Arbeitgeber“ → „Temperaturabfrage Geosphere Austria“

## Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Gemäß § 3 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Dies trifft auch für besondere Belastungen durch heiße Temperaturen auf Baustellen zu. Empfohlene Maßnahmen bei Hitze auf Baustellen sind (Auszug):

- direkte Sonneneinstrahlung auf ein Minimum reduzieren:
  - Sonnenschirme/Sonnensegel oder sonstige Beschattungen nutzen
  - Arbeiten in unbeschatteten Bereichen in Morgen- bzw. Abendstunden verlegen
  - Innenarbeiten während der Mittagsstunden verrichten
- Tragen von UV-Schutzbekleidung und -Schutzbrillen
- hinreichend kühles Trinkwasser und Sonnenschutzmittel bereitstellen

# Arbeitszeitkalender „kurz/lang“ – Sozialpartner-Empfehlung für 2024

Die „kurz/lang“-Arbeitszeitmodelle erfreuen sich in der Praxis großer Beliebtheit. Auch für 2024 gibt es dazu eine Empfehlung der Sozialpartner.

TEXT: MMAG. DR. CHRISTOPH WIESINGER LL.M., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die kurz/lang-Modelle zeichnen sich dadurch aus, dass die Zahl der Arbeitstage pro Woche unterschiedlich ist. Es gibt kurze Wochen, die von Montag bis Donnerstag dauern, und lange Wochen, die für alle Tage von Montag bis Freitag Arbeitszeit vorsehen. Die Arbeitszeit, die am Freitag der kurzen Woche entfällt, wird auf die übrigen Arbeitstage beider Wochen (also sowohl in der kurzen als auch in der langen Woche) verteilt. Damit lässt sich das Modell dem Grunde nach so gestalten, dass die tägliche Normalarbeitszeit nicht über neun Stunden hinausgehen muss.

## Ist der kurz/lang-Kalender verpflichtend?

Um dem Praktiker zu helfen, wird jedes Jahr im Vorhinein von den Bau-Sozialpartnern eine gemeinsame Empfehlung herausgegeben. Wer sich an die Empfehlung hält, hat die Gewissheit, dass einerseits alle rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt werden, andererseits

aber auch praktische Aspekte nicht zu kurz kommen (z. B. Vermeidung von häufigen Rhythmuswechseln).

Eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung dieser Empfehlung besteht aber – wie der Name schon verrät – nicht. Wer für seinen Betrieb Abweichungen vornimmt, muss aber dennoch alle rechtlichen Vorgaben einhalten.

## Was bedeuten die roten und die schwarzen Wochen im Kalender?

Der Kollektivvertrag sieht insgesamt drei kurz/lang-Modelle vor, und zwar zwei für das System kurze/ lange Woche sowie ein lange/ lange/ kurze-Woche-Modell. Die Existenz von zwei kurz/lang-Modellen lässt sich nur historisch begründen, und die Unterscheidung ist seit der Einführung des Taggeldsystems im Jahr 2004 auch nicht mehr von grundlegender Bedeutung. Da der Kollektivvertrag in diesem Punkt aber nicht geändert wurde, enthält er nach wie vor beide Modelle (§§ 2B und 2C Kollektivvertrag Bauindustrie/Baugewerbe).

Beide kurz/lang-Modelle können ganzjährig angewendet werden. Anderes gilt für das lang/lang/kurz-Modell, welches nur in 30 Kalenderwochen, die zwischen April und November liegen müssen, zulässig ist. Dieses Modell sieht grundsätzlich einen Rhythmus von zwei langen und einer kurzen Woche vor. In der Sozialpartnerempfehlung wird dieses Modell grafisch in roter Farbe dargestellt, die beiden kurz/lang-Modelle hingegen in schwarzer Farbe.

## Was gilt für Angestellte?

Bei den Bauangestellten sieht der Kollektivvertrag nur ein kurz/lang-Modell vor; das Modell lange/ lange/ kurze Woche kann also mit Angestellten nicht vereinbart werden. Außerdem gibt es keine gemeinsame Empfehlung der Kollektivvertragsparteien. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die für die Arbeiter geltende kurz/lang-Empfehlung zu verwenden.

Weitere Hinweise finden Sie unter [www.bau.or.at/kv](http://www.bau.or.at/kv)

**WKO** ARBEITSZEITKALENDER 2024  
KURZ/LANG LANG/LANG/KURZ  
Empfehlung der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie

JÄNNER	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
M 1 Neujahr	D 1	F 1	M 1 Ostermontag	M 1 Staatsfeiertag	S 1
D 2	KW S 3	S 2	D 2	D 2	M 2
M 3	D 3	M 3	M 3	M 3	D 3
D 4	S 4	D 4	D 4	S 4	M 4
F 5	M 5	M 5	F 5	M 5	D 5
S 6 Hl. 3 Könige	D 6	M 6	KW S 6	D 6	M 6
S 7	M 7	D 7	M 7	D 7	KW S 7
M 8	D 8	F 8	M 8	M 8	D 8
D 9	F 9	D 9	D 9	D 9 Christi Hf.	M 9
M 10	KW S 10	M 10	M 10	M 10	D 10
D 11	S 11	M 11	D 11	M 11	M 11
F 12	M 12	D 12	KW S 12	S 12	D 12
S 13	D 13	M 13	D 13	M 13	M 13
S 14	M 14	D 14	M 14	D 14	F 14
M 15	D 15	F 15	M 15	M 15	KW S 15
D 16	F 16	D 16	D 16	D 16	M 16
M 17	KW S 17	M 17	M 17	M 17	D 17
D 18	S 18	M 18	D 18	S 18	M 18
F 19	M 19	D 19	F 19	M 19 Pfingstsonntag	KW S 19
D 20	D 20	M 20	KW S 20	D 20	M 20
S 21	M 21	D 21	M 21	D 21	F 21
M 22	D 22	F 22	M 22	M 22	M 22
D 23	M 23	S 23	D 23	D 23	D 23
S 24	KW S 24	M 24	M 24	M 24	M 24
D 25	S 25	D 25	D 25	D 25	KW S 25
F 26	M 26	D 26	F 26	S 26	M 26
S 27	D 27	M 27	KW S 27	M 27	D 27
D 28	M 28	D 28	D 28	D 28	M 28
M 29	D 29	F 29 Karfreitag	M 29	M 29	D 29
D 30	S 30	S 30 Ostersonntag	D 30	D 30 Fronleichnam	KW S 30
M 31	KW S 31	M 31	M 31	M 31	M 31

**WKO** ARBEITSZEITKALENDER 2024  
KURZ/LANG LANG/LANG/KURZ  
Empfehlung der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie

JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
M 1	D 1	KW S 1	D 1	M 1 Allerheiligen	S 1
D 2	D 2	M 2	D 2	D 2	M 2
M 3	KW S 3	D 3	M 3	M 3	D 3
D 4	S 4	M 4	D 4	M 4	M 4
F 5	M 5	D 5	M 5	D 5	D 5
S 6	D 6	F 6	KW S 6	M 6	M 6
S 7	M 7	D 7	M 7	D 7	KW S 7
M 8	D 8	M 8	D 8	F 8	M 8
D 9	F 9	D 9	M 9	M 9	D 9
M 10	KW S 10	D 10	D 10	D 10	M 10
D 11	S 11	M 11	KW S 11	M 11	D 11
F 12	M 12	D 12	M 12	D 12	M 12
S 13	D 13	F 13	M 13	M 13	D 13
S 14	M 14	D 14	M 14	D 14	KW S 14
M 15	D 15	D 15 Mariä Hf.	D 15	F 15	M 15
D 16	F 16	M 16	D 16	M 16	D 16
M 17	KW S 17	M 17	D 17	D 17	M 17
D 18	S 18	M 18	M 18	M 18	KW S 18
F 19	M 19	D 19	KW S 19	D 19	M 19
D 20	D 20	M 20	D 20	M 20	D 20
S 21	M 21	D 21	M 21	D 21	KW S 21
M 22	D 22	F 22	D 22	D 22	M 22
D 23	M 23	S 23	M 23	M 23	D 23
S 24	KW S 24	D 24	M 24	M 24	M 24
D 25	S 25	M 25	D 25	D 25	KW S 25
F 26	M 26	D 26	M 26	D 26	M 26
S 27	D 27	M 27	KW S 27	D 27	D 27
D 28	M 28	D 28	M 28	D 28	M 28
M 29	D 29	F 29	M 29	D 29	D 29
D 30	S 30	D 30	M 30	M 30	KW S 30
M 31	KW S 31	M 31	D 31	M 31	D 31 Silvester

Die Sozialpartnerempfehlung ist nicht verpflichtend, ist aber für den Praktiker hilfreich, weil sie alle rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.

# „Der Bodenverbrauch ist die falsche Kenngröße“

Bodenversiegelung oder Bodenverbrauch: Die Bundesinnung Bau mahnt angesichts einer emotional geführten Diskussion zu mehr Objektivität.

TEXT: MARTIN HEHEMANN, BAUZEITUNG

Seit Anfang des Jahres liegt der Entwurf einer Bodenstrategie für Österreich zur Beschlussfassung vor. Bislang konnten sich die Mitglieder der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) allerdings nicht einigen. Hauptgrund dafür ist die kontrovers diskutierte politische Forderung, den sogenannten „Bodenverbrauch“ von derzeit rund 12,5 Hektar am Tag auf 2,5 Hektar zu reduzieren. Das Problem daran: Die Forderung ist praxisfern – und das liegt nicht zuletzt daran, dass ein unpassender Begriff verwendet wird. „Der Bodenverbrauch ist die falsche Kenngröße“, so Bundesinnungsmeister Robert Jägersberger. „Ich habe den Eindruck, dass hier von manchen Seiten ganz bewusst für Verwirrung gesorgt werden soll.“



Selbst der allen ökologischen Standards entsprechende Garten rund um ein Einfamilienhaus gilt zu 100% als „verbrauchte“ Fläche.

## Durchblick im Begriffsnebel

Die Bundesinnung hat heuer Maßnahmen gesetzt, um Klarheit in den (gezielt geschaffenen?) Begriffsnebel zu bringen. Unter Bodenverbrauch versteht man, vereinfacht gesagt, die Nutzung von Boden für andere Zwecke als für die Land- und Forstwirtschaft. Offiziell gelten Flächen, die unter anderem für die Errichtung von Gebäuden, Infrastruktur oder auch Freizeiteinrichtungen – Parks, Golfplätze oder Skipisten – in Anspruch genommen werden, als „verbrauchte“. Nur die Land- und Forstwirtschaft zählt nicht dazu.

Diese Definition führt allerdings zu völlig falschen Rückschlüssen. So gilt zum Beispiel eine Parklandschaft zu hundert Prozent als verbraucht. Das Gleiche gilt für das Einfamilienhaus samt grüner Wiese, obwohl in den meisten Fällen nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> des gesamten Grundstücks tatsächlich verbaut sind: zu 100% „verbrauchte“ Fläche. „Das ist aus meiner Sicht hanebüchen“, so Jägersberger.



Wille Das Fotostudio

**Bundesinnungsmeister Robert Jägersberger:** „Ich warne davor, dass man mit missbräuchlich verwendeten Begriffen eine einseitige Meinungsbildung forciert.“

Oft wird die Versorgungssicherheit Österreichs als Grund angeführt, wenn es darum geht, eine Reduktion des Bodenverbrauchs zu fordern. Aber auch hier sprechen die Fakten eine andere Sprache: Laut Rechnungshof ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Österreich von 2010 bis 2020 um rund 277.000 Hektar zurückgegangen. Zum Vergleich: Bei einem täglichen Bodenverbrauch von aktuell 12,5 Hektar würde man im gleichen Zeitraum auf rund 46.000 Hektar kommen. Der überwiegende Teil des Rückgangs ist also nicht auf einen Verbrauch – und erst recht nicht auf Verbauung – zurückzuführen,

sondern darauf, dass die Landwirte diese Flächen nicht mehr nutzen.

## Versiegelung statt Verbrauch

Jägersberger plädiert daher dafür, statt dem irreführenden „Verbrauch“ die tatsächliche „Versiegelung“ als Kenngröße zu verwenden. Als versiegelt gelten Böden dann, wenn sie mit einer wasserundurchlässigen Schicht überzogen sind. In Österreich ist weniger als die Hälfte der verbrauchten Fläche versiegelt. Das sind 3,5 Prozent der gesamten Staatsfläche (Quelle: ÖROK). Zum Vergleich: Deutschland kommt auf einen Wert von 6,9 Prozent. Im gesamten europäischen Vergleich liegt Österreich im guten Mittelfeld. „Wir sind bei weitem nicht Europameister, wie in der Vergangenheit oftmals behauptet wurde“, fasst Jägersberger zusammen. Der Unternehmensberater Andreas Kreutzer, der sich intensiv mit der Materie befasst, drückt es so aus: „Österreich ist bei Gott nicht zubetoniert.“



Nach 3 anstrengenden Tagen durfte sich Hochbauer Joachim Nimpf zurecht feiern lassen.

# Erfolg bei der Berufs-EM

Euro Skills 2023: Österreichs Hochbau-Teilnehmer sichert sich die Bronzemedaille.

TEXT: MAG. PAUL GROHMANN M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU



© SkillsAustria/Florian Wieser (5)



Joachim Nimpf mit Ausbilder Werner Hügel (BAU Akademie Steiermark).

Bei der Berufseuropameisterschaft in Danzig/Polen (4.-9.9.2023) konnte der von der Bundesinnung Bau nominierte Wettbewerbsteilnehmer EM-Bronze in der Kategorie Hochbau erringen: Joachim Nimpf (Firma Jägerbau Pöggstall BaugesmbH) jubelte nach drei

anstrengenden Tagen und insgesamt 20 Stunden hochkonzentrierter Wettbewerbszeit letztendlich über Platz drei: „Mir



Joachim Nimpf liefert ab  
Der Meisterbauer Joachim Nimpf vertret Österreich bei den EuroSkills 2023 in Polen in der Kategorie Mauerer – mit stolzer 7. Kurze die Bronzemedaille mit nach Hause nehmen. Das ganze Interview gibt es zu lesen auf Seite 30/31

geht's jetzt richtig gut – ein Stockerlplatz ist der Wahnsinn. Ich bin richtig stolz auf mich. Mit einer Medaille habe ich spekuliert, aber rechnen kannst Du mit so etwas nie. Es fällt so viel Last ab. Es ist echt unglaublich“, so der 23-Jährige, der vor und während der Europameisterschaft von Werner Hügel (BAU Akademie Steiermark) betreut wurde.

Mit dem dritten Platz wurde einmal mehr das hohe Ausbildungsniveau der heimischen Bau-Fachkräfte und die Top-Qualität der trialen Lehrlingsausbildung am Bau (Unternehmen – Berufsschule – Lehrbauhof) unter Beweis gestellt (s. Medaillenspiegel unten). ■

## Platzierungen von Österreichs Bau-Fachkräften bei internationalen Berufts-Wettbewerben (seit 2010)

HOCHBAU			
2023	EuroSkills	🥉 Bronze	Joachim Nimpf
2022	WorldSkills	🥉 7. Platz u. Medallion for Excellence	Kilian Lupinski
2021	EuroSkills	🥇 Gold	Michael Hofer
2020	verschoben		
2019	WorldSkills	🥈 Silber	Marc Berndorfer
2018	EuroSkills	🥈 Silber	Marc Berndorfer
2017	WorldSkills	🥇 Gold	Robert Gradl
2016	EuroSkills	🥉 5. Platz u. Medallion for Excellence	Oliver Pieber
2015	WorldSkills	🥈 Silber	Martin Entholzer
2014	EuroSkills	🥇 Gold	Kevin Jandl
2013	WorldSkills	🥈 Silber	Martin Mittelberger
2012	EuroSkills	🥇 Gold	Matthias Moosbrugger
2011	WorldSkills	🥉 5. Platz u. Medallion for Excellence	Thomas Gaugl
2010	EuroSkills	🥇 Gold	Michael Krauskopf

BETONBAU (erstmalig 2015 ausgetragen)			
2023	kein Bewerb		
2022	WorldSkills	🥇 Gold	Jonas Schulner und Oliver Waily
2021	EuroSkills	🥇 Gold	Georg Engelbrecht und Daniel Mühlbacher
2020	verschoben		
2019	WorldSkills	🥇 Gold	Mateo Grgic und Alexander Krutzler
2018	EuroSkills	🥇 Gold	Sebastian Frantes und Markus Haslinger
2017	WorldSkills	🥇 Gold	Alexander Tury und David Wagner
2016	kein Bewerb		
2015	WorldSkills	🥇 Gold	Michael Haydn und Alexander Hiesberger

## Das sind Österreichs Staatsmeister

Herausragende Leistungen aller Teilnehmer in den Bau-Kategorien bei den Austrian Skills 2023.

TEXT: MAG. PAUL GROHMANN, M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Ende November wurde das Finale der Berufs-Staatsmeisterschaften im Salzburger Messezentrum ausgetragen. Die Teilnehmer an den Austrian Skills nahmen von der beeindruckenden Kulisse des Messezentrums nur kurz Notiz, denn ihr Fokus galt ganz allein den ihnen gestellten Anforderungen und Modulen. Die Hochbau- und Betonbau-Teilnehmer wurden von den Skills-Experten Werner Hügel (BAU Akademie Steiermark) bzw. Thomas Prigl (Berufsschule Baugewerbe) betreut.



Beeindruckende Kulisse bei der offiziellen Siegerehrung der Austrian Skills.

Für ihre Leistungen wurden alle Hochbau- und Betonbau-Teilnehmer von den Bauverbänden gesondert geehrt.

Da die Staatsmeisterschaften zeitgleich mit der Berufsinformationsmesse stattfanden, die auch heuer wieder tausende junge Menschen anlockte, schauten zahlreiche Besucher den jungen Fachkräften auf die Finger. Dies taten auch die Juroren, die danach die durchaus anspruchsvolle Aufgabe hatten, die besten Arbeiten zu ermitteln. Das erwies sich z.B. bei den Betonbauern als ausgesprochen schwierig und erforderte Maßarbeit, denn letztendlich trennten die besten drei Betonbau-Teams lediglich 1 (!) Millimeter.

### Ergebnis Hochbau:

**1. Platz:** Stefan Lanzl (Bauunternehmung Lanzl)

**2. Platz:** Jonas Lev (BSU Bauservice Unterberger GmbH)

**3. Platz:** Alexander Grossberger (Franz Gruber GmbH)

### Ergebnis Betonbau (2 erste Plätze):

**1. Platz:** Stefan Huber und Christoph Kurz (Georg Fessl GmbH)

**1. Platz:** Lukas Miedler und Lukas Ritzberger (HABAU Hoch- und Tiefbau GmbH)

**3. Platz:** Oliver Einfalt und David Klinger (Leyrer + Graf Bau GmbH)



Einen BAU TV-Nachbericht zu den Austrian Skills finden Sie unter [www.bautv.or.at](http://www.bautv.or.at).



## Über 600 Casting-Teilnehmer

Mit über 600 Teilnehmern ist heuer das 8. bundesweite Bau-Lehrlings-Casting erfolgreich über die Bühne gegangen. Alle geeigneten Teilnehmer werden so rasch wie möglich an regionale Baufirmen vermittelt.

TEXT: MAG. PAUL GROHMANN, M.A., GESCHÄFTSSTELLE BAU

Exakt 619 interessierte Jugendliche haben am 30. November 2023 an Österreichs BAU Akademien die Chance wahrgenommen, sich für eine Baulehre zu präsentieren und ihr Talent unter Beweis zu stellen. Die Jugendlichen konnten an verschiedenen Stationen und in einem abwechslungsreichen Mix aus Theorie und Praxis ihr Wissen, ihre Geschicklichkeit und ihr praktisches Talent unter Beweis stellen. Außerdem bekamen die Jugendlichen die Gelegenheit, sich ein Bild von der Baulehre und den vielfältigen Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Baubranche zu machen.



Das Casting ist eine von vielen Maßnahmen der Bauwirtschaft, mit welchen Baufirmen in ihrer Nachwuchsförderung unterstützt werden.

Knapp 70 Betriebe haben sich direkt an den BAU Akademie-Standorten eingefunden, um zukünftige Fachkräfte persönlich zu sichten und sich als attraktive Arbeitgeber zu präsentieren. Einige Jugendliche erhielten bereits vor Ort eine Zusage für

eine Lehrstelle. Als besonders beliebt erwies sich wieder das „Speed-Dating“, bei welchem sich Baufirma und Teilnehmer ein paar Minuten austauschten, ehe die Teilnehmer „einen Tisch“ weiterwanderten.

Die BAU Akademien boten Teilnehmern, Firmen, Lehrern und Eltern ein umfassendes Rahmenprogramm, welches u.a. Vorträge über Ausbildungs- und Karriere-möglichkeiten am Bau, die Präsentation eines Lehrlingsvideos mittels Virtual Reality-Brille oder die Wissensplattform [www.e-baulehre.at](http://www.e-baulehre.at) umfasste.

Ziel des Castings ist es, allen geeigneten Teilnehmern eine Lehrstelle bei einer regionalen Baufirma zu ermöglichen.

## Vertragsrechtliche Bauabwicklung leicht gemacht

Oft sind es die gleichen Muster und Fehler, die Bauprojekte scheitern lassen. Eine heuer herausgebrachte Broschüre der Serie Know-How am Bau liefert Empfehlungen zur Vermeidung häufiger rechtlicher Fehler.

TEXT: UNIV.-PROF. (I.R.) DIPL.-ING. DR. ANDREAS KROPIK

Wenn die Überschrift auch vielleicht plakativ einfache Lösungen suggeriert: Vertragsrecht ist keine leichte Materie. Das Thema ist komplex und vielschichtig. Vertragsrechtliches Wissen und rechtlich richtiges Handeln zählen ebenso zur erfolgreichen Bauabwicklung wie das technische Know-How. Die Aneignung dieses Wissens, um rechtliche Diskussionen führen und sachliche Argumente vorbringen zu können, bedeutet harte Arbeit und Studium einschlägiger Fachliteratur. Bei aller Vielfalt der Aspekte zeigt die Erfahrung, dass es häufig die gleichen Muster und Fehler sind, die Projekte scheitern lassen können. Ein fehlendes Warnschreiben, ein fehlender Vorbehalt, mangelhafte Dokumentation etc. sollen und dürfen in einem professionell abgewickelten Bauprojekt nicht passieren. Deshalb hat der Fachausschuss für Baubetriebswirtschaft und Unternehmensführung in der Bundesinnung Bau, gemeinsam mit dem Autor dieses Artikels, eine weitere Broschüre der Serie Know-How am Bau mit Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung häufiger rechtlicher Fehler verfasst.

Die Ausgabe 8 dieser Serie ist im Frühjahr 2023 mit dem Titel „14 Gebote für eine erfolgreiche Bauausführung“ erschienen. In der aktuellen Broschüre werden unter anderem folgenden Grundregeln beschrieben:

1. Keine Bindung ohne vorherige Prüfung des Vertragspartners
2. Bei öffentlichen Aufträgen die Anforderungen des BVerfG beachten
3. Das Auftragsschreiben lesen und verstehen
4. Einen Bauakt anlegen und führen
5. Den Vertrag kennen, verstehen und danach handeln



6. Das Baueinleitungsgespräch professionell führen
7. Eine aktive Terminplangestaltung ausüben und Terminvorgaben prüfen
8. Den vereinbarten Bauablauf vom Auftraggeber aktiv einfordern
9. Den Bauablauf, Vorkommnisse, Anordnungen usw. dokumentieren
10. Die „Prüf- und Warnpflicht“ beachten
11. Bei Leistungsabweichungen kompetent reagieren
12. Den Grundsatz der Schriftlichkeit ernst nehmen – nicht nur reden und schon gar nicht schweigen
13. Den Bauablauf und das wirtschaftliche Ergebnis laufend auf Abweichungen kontrollieren
14. Partnerschaftliches Verhalten an den Tag legen.

Diese Einzelthemen sind jeweils ausführlich erklärt. Handlungsanleitungen und Empfehlungen reichen bis zu Muster-schreiben, die im Bedarfsfall als Vorlage herangezogen werden können.

In diesem Zusammenhang ist auch die Neuauflage der Bauvertragsnormen ÖNORM B 2110 sowie ÖNORM B 2118 (Mai 2023) in Erinnerung zu rufen. Auf den ersten Blick scheinen die Änderungen gar

nicht besonders umfangreich, im Detail zeugen jedoch rund 80 geänderte Abschnitte bzw. Unterabschnitte von vielen, teils auch nur sprachlichen, Verbesserungen und Klarstellungen. Als wesentlich können z. B. Änderungen bei den Rücktrittsrechten, die Anpassung an das neue gesetzliche Gewährleistungsrecht (Verjährungsfrist), die Konkretisierung der Einschränkung des einseitigen Leistungsänderungsrechts des Auftraggebers, die neuen Informationsrechte der Vertragspartner oder auch Modifizierungen bei den Nebenleistungen (z. B. beim Waagriss) genannt werden.

Die ÖNORM sieht bei über 20 (!) Konstellationen das Erfordernis der Schriftlichkeit von Mitteilungen, Hinweisen, Erklärungen oder Anzeigen vor. Nicht immer ist klar, ob es sich dabei um eine Vorschrift handelt, deren Unterlassung einen Anspruchs- oder Rechtsverlust bedeutet oder nicht, weil sie bloß einen guten Rat-schlag darstellt. Aus rechtlicher Vorsicht ist der Schriftlichkeit daher immer der Vorzug zu geben. Auf entsprechende Mustertexte in den Bau-Know-How- Broschüren Nr. 7 (Bauzeitverzögerungen) und der oben beschriebenen Nr. 8 (14 Gebote) sowie auch auf die 85 Mustertexte im neuen Buch des Autors dieses Beitrags ist daher besonders zu verweisen. In dem neuen Werk „Bauvertrags- und Nachtragsmanagement“ ([www.bauwesen.at/BVuNM](http://www.bauwesen.at/BVuNM)) samt Kommentar zu den ÖNORMen B 2110 und B 2118 hat der Autor die vertragsrechtlichen Themen für die Praxis aufgearbeitet und erläutert.

Download: [www.bau.or.at/publikationen](http://www.bau.or.at/publikationen)  
→ Folderserie „Know How am Bau“  
→ Folder 8 „14 Gebote für eine erfolgreiche Bauausführung“

# Baumeister-Befähigungsprüfung: Neue Prüfungsordnung

Die neue, NQR-konforme Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BMBPO) tritt mit 11. August 2024 in Kraft.

TEXT: MAG. IRENE GLANINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

**A**ufgrund einer Änderung der Gewerbeordnung gelten seit 2018 geänderte Vorschriften für Meister- und Befähigungsprüfungen im Hinblick auf Struktur und Qualifikationserfordernisse. Sie müssen hinsichtlich des Inhalts und Umfangs so gestaltet sein, dass eine Anerkennung nachgewiesener Lernergebnisse – welche auf Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) Bezug nehmen – vorgenommen werden kann. Diese Vorgaben machten eine Neufassung der BMBPO unumgänglich.

Mit August 2023 hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) die neue BMBPO kundgemacht. Aufgrund der in der Prüfungsordnung festgelegten Legiskavanz von zwölf Monaten tritt die BMBPO am 11. 8. 2024 in Kraft.

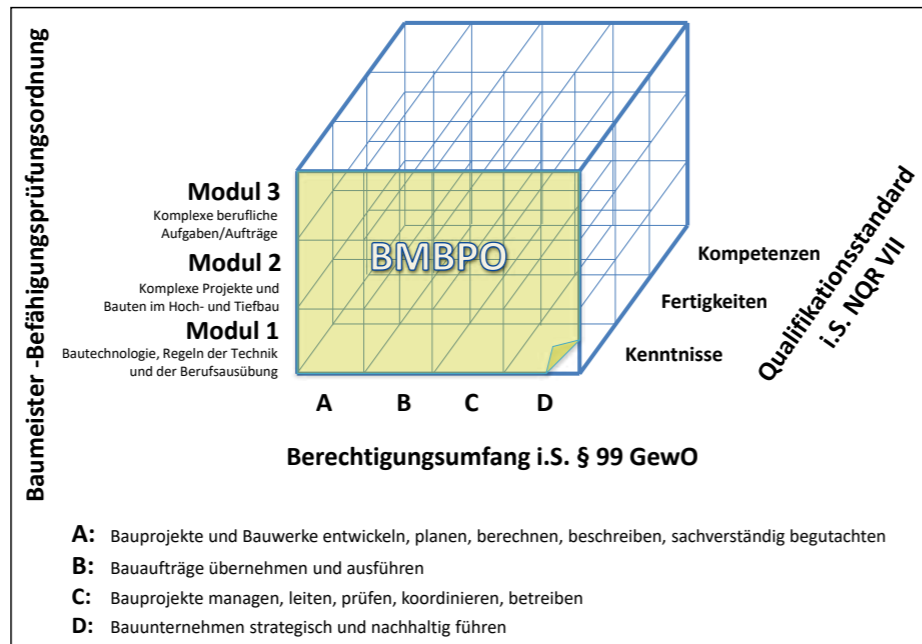
Der in der Grafik 1 ersichtliche Aufbau der neuen BMBPO erfüllt die hohen Ansprüche des NQR hinsichtlich der Berücksichtigung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen.

## Der Aufbau der neuen Baumeister-Befähigungsprüfung

Die Prüfung besteht aus drei Modulen (s. Grafik 2):

■ **Modul 1 – Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung:** wird schriftlich abgehalten und bildet die Nahtstelle zu den theoretischen und formalen Vorqualifikationen, die in den Anrechnungsbestimmungen ihren Niederschlag finden (Näheres unter Punkt *Antritt zur Prüfung – Anrechnung von Vorqualifikationen*; s. nächste Seite).

■ **Modul 2 – Komplexe Projekte und Bauten im Hoch- und Tiefbau:** wird

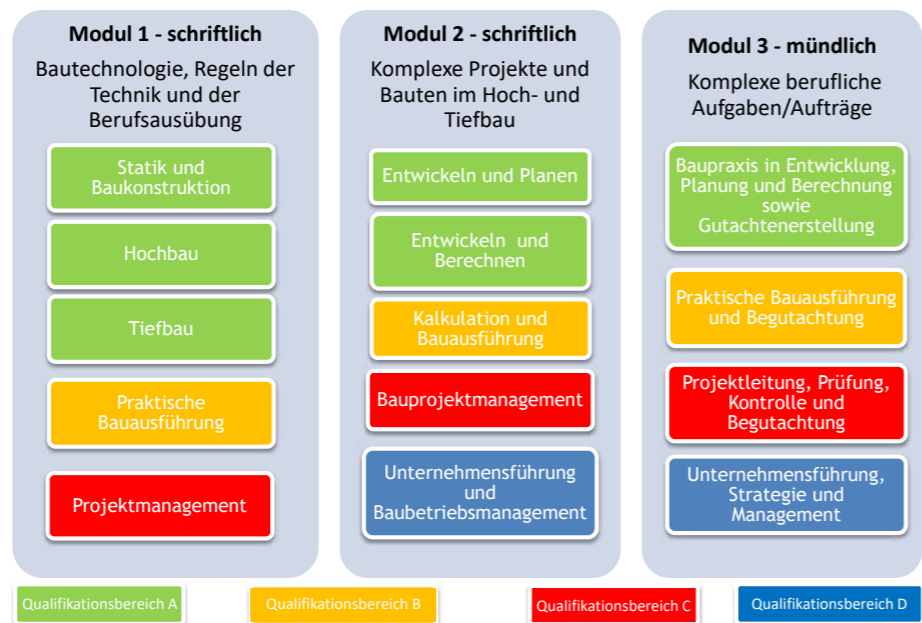


Grafik 1: Gliederung der neuen Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (ab 11. 8. 2024).

schriftlich abgehalten und nimmt den universellen Anspruch des Baumeisterberufes in der Bauprojektarbeit auf.

■ **Modul 3 – Komplexe berufliche Aufgaben/Aufträge:** wird mündlich abgehalten und konzentriert sich auf die komplexen beruflichen Aufgaben und die Lösungskompetenz des Baumeisters.

Die Module sind im Unterschied zur aktuellen BMBPO in die Qualifikationsbereiche A bis D gegliedert, die den Berechtigungsumfang des § 99 GewO 1994 abbilden (s. Grafik 1). Zu jedem dieser drei Module sind für die einzelnen Gegenstände detaillierte Vorgaben festgelegt, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) bei der



Grafik 2: Gegenstände der neuen Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (ab 11. 8. 2024).

MODUL 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung – schriftlich				
A – Statik und Baukonstruktion	A – Hochbau	A – Tiefbau	B – Praktische Bauausführung	C – Projektmanagement
8 Stunden	8 Stunden	8 Stunden	8 Stunden	4 Stunden
bewältigbar in 6 Stunden	bewältigbar in 6 Stunden	bewältigbar in 6 Stunden	bewältigbar in 6 Stunden	bewältigbar in 3 Stunden
Er/Sie ist in der Lage, 1. in der Baumechanik und Tragwerkslehre Tragwerke sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen, 2. im Massivbau mit dem Schwerpunkt Stahlbetonbau a) Baukonstruktionen des Massivbaus und b) Baukonstruktionen aus Stahlbeton sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen und 3. im konstruktiven Ingenieurbau Baukonstruktionen, insbesondere auf den Gebieten des Mauerwerksbaus, Stahlbaus, Holzbaus sowie der Befestigungstechnik sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen.	Er/Sie ist in der Lage, 1. Hochbauten zu entwickeln, zu planen, zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten, 2. Hochbaukonstruktionen zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten und 3. Bestandsbauten im Hochbau zu analysieren und zu bewerten sowie den Rückbau oder die Instandsetzung zu planen und zu beschreiben.	Er/Sie ist in der Lage, 1. in der Geotechnik/im Grundbau a) den Baugrund zu beurteilen und zu bewerten, b) Verbesserungsmaßnahmen des Baugrundes zu konzipieren, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten und c) Ausführungsarten von Baukonstruktionen des Grundbaus zu konzipieren, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten, 2. im Wasserbau, in der Siedlungswasserwirtschaft und in der Abfalltechnik a) Bauaufgaben des konstruktiven Wasserbaus zu lösen, b) Bauaufgaben der Wasserversorgung und der Abwassertechnik zu lösen und c) abfalltechnische Aufgabenstellungen in Bauprojekten zu lösen, 3. im Infrastrukturbau a) Bauaufgaben zu Verkehrssystemen und Verkehrsanlagen insbesondere des Straßenbaus zu lösen und b) Bauaufgaben der damit verbundenen Ingenieurbauten (z. B. Brücken) zu lösen.	Er/Sie ist in der Lage, 1. in der Arbeitsvorbereitung und der Arbeitssicherheit a) die Arbeitsvorbereitung zur Ausführung von Hoch- und Tiefbauten zu entwickeln, zu planen, zu analysieren und zu bewerten, b) die Bauarbeiten unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit umzusetzen, 2. in der Bauausführung a) die Ausführung von Bauten zu veranlassen, zu überwachen und zu dokumentieren und b) die Instandsetzung und die Sanierung von Bestandsbauten zu entwickeln, zu planen und umzusetzen.	Er/Sie ist in der Lage, Bauprojekte im Lebenszyklus zu strukturieren, zu steuern und zu regulieren.

Tabelle: Lernergebnisse Modul 1.

Prüfung nachzuweisen sind. In der Tabelle (s.o.) ist dies beispielhaft für das Modul 1 ausgeführt. Die Kompetenzen aller Module sind in der BMBPO explizit angeführt und können auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau unter [www.bau.or.at/bmbpo](http://www.bau.or.at/bmbpo) nachgelesen werden.

## Antritt zur Prüfung – Anrechnung von Vorqualifikationen

Einzige formale Bedingung für den Antritt zur Befähigungsprüfung ist die Vollen- dung des 18. Lebensjahres. Wie bisher muss das Modul 1 als erstes Modul abgelegt werden. Ein Antritt zu den Modulen 2 oder 3 ist daher nur möglich, wenn der Kandidat entweder das Modul 1 bereits abgelegt hat oder er dieses aufgrund der An-

rechnungsbestimmungen nicht ablegen muss.

Die Anrechnungsmöglichkeiten sind aufgrund der Umstrukturierung der Module (Qualifikationsbereiche) auf Modul 1 konzentriert, da dort im Wesentlichen alle allgemeinen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die auch in anderen Ausbildungsformen vermittelt werden, zusammengeführt wurden. Die Prüfung in den anderen Modulen basiert auf komplexen, baumeisterspezifischen Aufgabenstellungen aus der Praxis, weshalb keine Anrechnungsmöglichkeiten für die Module 2 und 3 möglich sind.

## Übergangsbestimmungen

Die neue Prüfungsordnung gilt für alle neuen Prüfungsantritte ab 11. 8. 2024. Personen,

die vor dem Inkrafttreten der neuen BMBPO ihre Prüfung begonnen haben, können bis 11. 8. 2026 wahlweise gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung ihre Prüfung beenden bzw. wiederholen oder auf die neue Prüfungsordnung umsteigen. Als begonnen gilt die Prüfung, wenn ein Kandidat zumindest zu einem Modul angetreten ist.

Bei einem Umstieg auf die neue BMBPO sind bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände der nicht mehr in Kraft stehenden BMBPO auf die neue BMBPO durch die Meisterprüfungsstelle anzurechnen. ■

Weitere Infos: [www.bau.or.at/bmbpo](http://www.bau.or.at/bmbpo)





# BAUAKademien Österreich bleiben Nr.1 in der Bau-Personalentwicklung

Die BAUAKademien behaupten ihre Vorreiterrolle in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften am Bau. Trotz schwierigem wirtschaftlichen Umfeld bleibt die Ausbildung weiter wichtig.

TEXT: REDAKTION BAUAKADEMIE

Wer heute als Baubetrieb in seine Mitarbeiter investieren will, kommt an den BAUAKademien nicht vorbei. Von Wien bis Vorarlberg sind die acht Standorte in Österreich verteilt und leisten einen wesentlichen Beitrag in der Aus- und Weiterbildung von Lehrlingen, Fach- und Führungskräften am Bau. Entlang einer idealtypischen Karriereleiter (siehe Grafik) bieten die BAUAKademien eine Vielzahl von Seminaren und Lehrgängen an. Sie stehen für innovative Inhalte, moderne Lehrmethoden und ein durchgängiges Ausbildungskonzept – von der Lehre bis zum Baumeister und zur akademischen Weiterbildung. Auch deswegen waren sie 2023 wieder ein beliebter Ausbildungspartner in Österreich.

## Top-Karrieren mit Top-Ausbildung

Im Jahr 2023 verzeichneten alle BAUAKademien gesamt 172.500 Teilnehmerge. Das

ist ein österreichweites Plus von rund 8% gegenüber dem Vorjahr. Mario Erhard, Leiter der BAUAKademie Tirol in Innsbruck, interpretiert den Anstieg so: „Auch wenn wir in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind: Baubetriebe investieren in Anbetracht des Fachkräftemangel wieder stärker in Aus- und Weiterbildung.“

## Karrierelehrgänge und akademische Ausbildung

Beliebter denn je sind die nach Karrierelevels orientierten Lehrgänge. Sie bieten Bau-fachkräften nicht nur eine gute Orientierung bei den Ausbildungsmöglichkeiten, sondern vermitteln genau jene aktuellen Inhalte und Kompetenzen, die für die jeweilige Karrierestufe relevant sind. 2023 waren besonders die Bauleiterkurse beliebt, aber auch die Karrierelehrgänge zum Vorarbeiter, Polier / Werkmeister, Techniker, Baukaufmann und natürlich Baumeister verzeichneten eine



Bau-Karriereleiter, vom Lehrling/Hilfskraft bis zum Baumeister.

große Nachfrage, was sich positiv in der Teilnehmerstatistik niederschlägt.

Auf akademischem Niveau starteten 2023 in dieser Form der 4. MSc für Building Information Modeling sowie der 16. MBA Bauwirtschaft mit aktuell über sechzig Teilnehmern. Außerdem entwickelte die BAUAKademie BWZ OÖ einen neuen Bachelor Professional für Bauprozessmanagement, der ab Herbst 2024 im Programm sein wird.

## Jugendliche im Fokus

Gleichzeitig setzte man im vergangenen Ausbildungsjahr Schwerpunkte bei Zielgruppen, die man noch stärker erreichen will: Zum einen sind dies potentielle Lehrlinge, die von engagierten Lehrlings-expertInnen in den BAUAKademien aktiv adressiert werden. Diese organisierten auch 2022/23 viele kreative Lehrlingsveranstaltungen, mit denen sie tausende Schüler in Österreich erreichten: u.a. bei Lehrlings-Schnuppertagen, Vorträgen in Schulen und Teilnahme an Berufs- und Bildungsmessen sowie den beliebten Lehrlingscastings, die einmal im Jahr an al-

len BAUAKademie-Standorten stattfinden. Hier können die 14- bis 15-jährigen Jugendlichen in „Ziegelwettbewerben“ die Arbeit auf der Baustelle kennenlernen und sich über die Lehre als Hoch-, Tief- oder Betonbauer informieren. Gleichzeitig winken dank der Mitwirkung von Baubetrieben im Rahmen dieser Events offene Lehrstellen, wo die interessierten Schüler nach Abschluss des neunten Schuljahres die Baukarriere starten können.

Zum anderen bemühten sich die BAUAKademien im vergangenen Jahr, auch am 2. Bildungsweg qualifizierte Bau-Hilfskräfte und Facharbeiter anzusprechen. Dafür boten sie eigene Programme mit inhaltlichem Fokus auf die drei Lehrberufen Hochbau, Betonbau und Tiefbau an. Mit dieser Ausbildungsschiene wurden österreichweit immerhin rund 200 Teilnehmer erreicht.

## Hochbau-, Tiefbau- und Betonbau-Absolventen

Nach der Modernisierung der Lehrberufe im Jahr 2019 verzeichneten die BAUAKademien vermehrt Absolventen mit den neuen Lehrabschlussprüfungen (LAP). Die LAPs wurden entsprechend an die neuen Berufsbilder Hochbauer, Tiefbauer oder Betonbauer angepasst, die von einer steigenden Anzahl junger Fachkräfte in ganz Österreich positiv gemeistert wurden.

Mit der Kaderlehre schuf man damals eine vierjährige Lehre mit Spezialisierungen im 4. Lehrjahr, auch hier melden die Standorte erste Abschlüsse von besonders engagierten Lehrlingen. Andreas Mokesch, Leiter der BAUAKademie Niederösterreich, betont die tollen Leistungen der jungen Fachkräfte: „Jeweils ein Drittel der LAPs wurden hier mit gutem oder ausgezeichnetem Erfolg absolviert. Die neu geschaffene



Feierte im Oktober 2023 Premiere: das Projekt „Der nächste Steirische Baulehrling“ an der BAUAKademie Steiermark.



Lehrlinge im Unterricht an der BAUAKademie mit Einsatz der E-Baulehre.

Lehrabschlussprüfungswoche macht sich positiv bemerkbar.“

## Moderne Wissensvermittlung mit E-Baulehre

Unterstützt ist seit 2019 auch die Plattform [www.e-baulehre.at](http://www.e-baulehre.at) im Einsatz, die mit einer im Jahr 2023 modernisierten Oberfläche und stetig steigenden Userzahlen so viele Zugriffe wie noch nie verzeichnet. Alle BAUAKademien arbeiten in der Ausbildung intensiv mit dieser Online-Wissensplattform. Die Lehrlinge können sich damit besonders gezielt auf die neuen LAP-Prüfungen vorbereiten.

## Ausbildungs-Standorte mit Zukunft

Alle BAUAKademien entwickeln ihre Ausbildungszentren weiter, zuletzt stellte Niederösterreich einen großen Umbau fertig. Nach mehrjähriger Planung und Bauzeit erstrahlt der Standort im neuen Glanz. Sowohl der Lehrbauhof als auch das Verwaltungsgebäude und das Hotel Schloss Haindorf wurden einer Modernisierung und Erweiterung unterzogen. In einer Kombination aus alten Strukturen und modernen Elementen finden Teilnehmer hier nun optimale Ausbildungs- und Übernachtungsbedingungen vor. Die feierliche Eröffnung fand im September 2023 statt. ■

Alle Informationen zu den Ausbildungen an den jeweiligen Standorten finden Sie unter [www.bauakademie.at](http://www.bauakademie.at)



Das renovierte Hotel Schloss Haindorf als Sitz der BAUAKademie NÖ bei der feierlichen Eröffnung am 12.9.2023.



**BAUAKademie**  
Bildung » Karriere » Erfolg

# Zukunftsagentur Bau: Vorsprung für das Baugewerbe



Die Mission der ZAB ist die nachhaltige Unterstützung der österreichischen Baubetriebe. Anwendungsorientierte Projekte und Know-how schaffen Wissensvorsprung in kritischen Zeiten.

TEXT: REDAKTION ZAB

Auch 2023 verfolgte die Zukunftsagentur Bau (ZAB) als Innovations-treiber ihre Mission in Richtung Zukunft. Gemeinsam mit der Bundes- und den Landesinnungen sowie den BAUAKademien in Österreich ist die ZAB tatkräftiger Ansprechpartner in Sachen Bauforschung, Digitalisierung und Innovation für die österreichischen Baubetriebe. Mit ihrer Forschungstätigkeit liefert sie anwendungsorientierte Unterstützung und praktischen Mehrwert für die heimischen Betriebe.

## Von Bauteilaktivierung über Exoskelette bis zu digitalen Rechnungspositionen

In ihrer täglichen Arbeit haben gewerbliche Betriebe wenig Kapazität, selbst Innovation voranzutreiben. Hier unterstützt die ZAB und nimmt sich vorausschauend jener Themen an, die morgen einen Wettbewerbsvorteil für die Betriebe bilden können. Die Digitalisierung bringt Chancen auf Produktivitätsgewinne, und die Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitszielen wird immer zwingender. Das betont auch Norbert Hartl, Landesinnungsmeister Bau OÖ und stellvertretender Bundesinnungsmeister, als Beirat der ZAB: „Wir begleiten die österreichische Bauwirtschaft in ihrer größten Transformation als erster Ansprechpartner für F&E, Nachhaltigkeit und Digitalisierung.“

Die großen Forschungsthemen 2023 waren u.a. die mögliche Nutzung von Bauteilaktivierung zum Kühlen und Heizen und unter Einsatz erneuerbarer Energien. Damit schafft das Baugewerbe einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele.

Ein großer Meilenstein war die Professionalisierung der ZAB-Innovationslandkarte (s. Grafik), die nun um ein Expertennetzwerk erweitert ist. Aus dem gesamten deutschsprachigen Raum finden Baufachleute hier Informationen über Vorzeigeprojekte im



Innovationslandkarte der ZAB.

Bereich Bauteilaktivierung sowie Planer und Fachbetriebe, die solche realisieren können. Das Ziel ist eine breitere Sichtbarkeit der unterschiedlichen Projekte.

Seit Herbst 2023 untersucht die ZAB die Wirkung und Einsatzbarkeit von Exoskeletten, die direkt auf der Baustelle zur Arbeits-erleichterung zum Einsatz kommen sollen.



Mit „DigiBauRech“ digital und effizient dokumentieren.

Mit dem Projekt „DigiBauRech“ unterstützt die ZAB die österreichischen Betriebe bei den gestiegenen Dokumentationsanforderungen. Egal ob Taxonomieverordnung oder Ökobilanzierung, der bürokratische Aufwand ist gerade für kleinere Unternehmen enorm, kann aber durch digitale Dokumentation effizient gestaltet werden.

„DigiBauRech“ soll über ein Webservice bereits vorhandene Informationen über Artikel, Mengen, Preis- und Produkteigenschaften aus verschiedenen Quellen von

Baustoffhändlern und -industrie digital verfügbar machen. Das 2023 gestartete Projekt ermöglicht eine durchgängige digitale Baudokumentation. Damit entfällt das aufwändige Zusammensuchen besagter Informationen, Daten können für Kostenrechnung, Nachkalkulation und Taxonomie-Nachweise u.v.m. verwendet werden. Ende 2024 soll das hilfreiche Webservice online gehen.

## Wissens-Netzwerk ZAB: Veranstaltungen und Bau.Live

Die ZAB präsentierte sich 2023 andererseits auch verstärkt als Netzwerk- und Informationsdrehscheibe der österreichischen Bauwirtschaft. In zahlreichen Workshops, Fachtagungen, Symposien und online mit der kostenlosen Plattform Bau.Live deckt sie zukünftige Trends auf. Sie liefert fundierte Informationen zu aktuellen Fragestellungen und Themen in der Bauwirtschaft, Förderberatung zur Bauteilaktivierung und vieles mehr. In Kooperation mit den BAUAKademien bietet sie hochwertige Veranstaltungen an, die kleine und mittlere Betriebe zusätzlich vernetzt. ■

Alle ZAB-Projekte, Projektergebnisse und Veranstaltungen finden Sie auf [zukunft-bau.at](http://zukunft-bau.at) und [zukunft-bau.at/veranstaltungen](http://zukunft-bau.at/veranstaltungen)

# Bestellung und Ausfall von Baukoordinatoren

Das BauKG schreibt für die meisten Baustellen Planungs- und Baustellenkoordinatoren vor. Was passiert, wenn ein bestellter Koordinator ausfällt oder seine Funktion zurücklegt?

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) ist im Jahr 1999 in Kraft getreten und stellt die nationale Umsetzung der EU-Baustellenrichtlinie (92/57/EWG) in Österreich dar. Es legt Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit auf Baustellen fest und richtet sich dabei primär an den Bauherrn als Auftraggeber eines Bauwerkes. Zu Verpflichtungen des Bauherrn gemäß BauKG gehört u. a. die Bestellung eines Planungs- und eines Baustellenkoordinators, wenn auf seiner Baustelle Arbeitnehmer mehrerer Firmen gleichzeitig oder aufeinanderfolgend tätig werden. Der Planungs- und Baustellenkoordinator ist für die Vorbereitungsphase des Bauwerkes zuständig, der Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase.

In der Praxis werden beide Funktionen häufig gemeinsam wahrgenommen, und die Rechtsfolgen der Bestellung bzw. Rücklegung sind weitgehend vergleichbar. Im Folgenden wird daher aus Gründen der leichteren Lesbarkeit der in der Branche geläufige Überbegriff „Baukoordinator“ verwendet.

## Qualifikationserfordernisse

Das BauKG definiert, dass die Tätigkeit als Baukoordinator nur von Personen übernommen werden darf, die über eine einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung verfügen. Diese Anforderungen gemäß BauKG werden auch als persönliche Voraussetzungen bezeichnet und sind jedenfalls zu erfüllen.

Bei einer gewerblichen Ausübung von Baukoordinationstätigkeiten sind zusätzlich auch die gewerblichen Voraussetzungen für die jeweilige Bautätigkeit zu erfüllen. Zu den Berufsgruppen, die Koordinationsaufgaben übernehmen dürfen, zählen gemäß dem Erlass des damaligen Wirtschaftsministeriums z. B. Baumeister,

Baunebengewerbe je nach Art der Baustelle, Ziviltechniker etc.

## Der Projektleiter

Der Bauherr kann seine Pflichten gemäß BauKG auch an einen „Projektleiter“ delegieren. Der Projektleiter im Sinne des BauKG ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn mit der Planung, der Ausführung oder der Überwachung des Bauwerkes beauftragt ist. Projektleiter kann auch ein fachkundiger Dritter sein, der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben im Auftrag des Bauherrn durchführt.

## Konstellationen der Beauftragung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie der Bauherr seiner Verpflichtung zur Bestellung von Baukoordinatoren nachkommen kann. Die Bestellung muss jedenfalls schriftlich erfolgen und ist nur dann wirksam, wenn ihr der Bestellte nachweislich zugestimmt hat. Nachfolgend werden exemplarisch drei mögliche Formen der Beauftragung beschrieben. Es wird auch kurz darauf eingegangen, was passiert, wenn der bestellte Koordinator ausfällt oder seine Funktion zurücklegt. Die Rolle des Bauherrn kann auch ein von ihm beauftragter Projektleiter einnehmen.

**Fall 1: Bauherr beauftragt Baukoordinator direkt:** Der Bauherr beauftragt einen Planer mit der Planung und eine Bau-firma mit der Ausführung eines Bauwerkes. Zusätzlich zu diesen beiden Aufträgen beauftragt er z. B. einen Baumeister mit der Planungs- und Baustellenkoordination nach BauKG. Legt dieser seinen Auftrag zurück, muss der Bauherr einen neuen Koordinator bestellen.

**Fall 2: Baufirma übernimmt auch Koordination:** Der Bauherr beauftragt eine Bau-firma mit Planung und Ausführung eines Bauwerkes (Totalunternehmer)

und zusätzlich auch mit der Planungs- und Baustellenkoordination gemäß BauKG. Sollte die Bau-firma den Vertragsteil mit den BauKG-Tätigkeiten aufkündigen, muss der Bauherr neue Planungs- und Baustellenkoordinatoren bestellen.

**Fall 3: Bauherr beauftragt Planer mit Koordination:** Der Bauherr beauftragt eine juristische Person (z. B. eine Planungs-GmbH) mit der Generalplanung eines Gebäudes und mit der Planungs- und Baustellenkoordination (Bestellung im Sinne des BauKG). Da es sich beim bestellten Baukoordinator um eine juristische Person handelt, hat diese eine nach BauKG befugte natürliche Person zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben zu benennen. Der Planer benennt für die BauKG-Tätigkeiten eine externe natürliche Person. Diese legt in weiterer Folge diese Funktion zurück. Der Planer bleibt bestellter Koordinator und muss für die Koordinationstätigkeit eine neue nach BauKG befugte natürliche Person benennen.

## Fazit

In allen drei Fällen gilt, dass das BauKG beim Ausfall eines Koordinators keine „Kündigungsfrist“ oder „Übergangszeit“ vorsieht. Wenn der Baukoordinator seine Funktion zurücklegt, fällt die Verantwortung für die Baukoordination sofort wieder auf den Bauherrn zurück. Wenn die neue Beauftragung nicht nahtlos an die alte anschließt, ist in der Zwischenzeit grundsätzlich der Bauherr für allfällige Folgen daraus verantwortlich. Inwieweit der bisherige Baukoordinator im Regresswege zur Verantwortung gezogen werden kann, hängt von der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung ab. ■

[www.bau.or.at/arbeits-sicherheit](http://www.bau.or.at/arbeits-sicherheit)

- Leitlinie für Bauherren
- Baukoordinatoren: berechtigter Personenkreis

## Neuer Plan für die Kreislaufwirtschaft

Der neue Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 bringt aktualisierte Behandlungsgrundsätze für Aushubmaterialien. Diese sind für die ALSAG-freie Verwertung von Böden verbindlich.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Das Klimaschutzministerium (BMK) muss gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) alle sechs Jahre einen neuen Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) herausgeben. Darin sind die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des AWG für die nächsten Jahre zu beschreiben. Der letzte BAWP stammt aus dem Jahr 2017.

Der aktuelle BAWP wurde im Jänner 2023 neu aufgelegt. Er besteht aus drei Teilen und enthält regulative Inhalte wie z. B. die Behandlungsgrundsätze für bestimmte Abfälle (Teil 1) oder die Regelungen zur Abfallverbringung (Teil 2). Weiters werden Daten zur Abfallwirtschaft (Teil 1)



und strategische Ziele wie z. B. das Abfallvermeidungsprogramm (Teil 3) beschrieben. Insgesamt beträgt der Umfang des BAWP mittlerweile fast 1.200 Seiten.

### BAWP und ALSAG

Der BAWP ist im Baubereich mehr als nur ein „Plan“. Er ist z. B. für eine beitragsfreie Verwertung von Bodenaushub gemäß Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) ebenso verbindlich wie die Recycling-Baustoffverordnung der Maßstab für den beitragsfreien Einsatz von Recyclingbaustoffen ist.

### Gültigkeit des neuen BAWP

Der neue BAWP sieht keine Übergangsfrist zum vorigen BAWP (2017) vor und ist unmittelbar nach seiner Veröffentlichung am 16. 1. 2023 in Kraft getreten. Dies ist insbesondere bei Untersuchungen (grundlegende Charakterisierung inklusive chemischer Analysen) zu beachten, die gemäß BAWP 2017 durchgeführt wurden und als Grundlage für danach durchgeführte Ver-

wertungsmaßnahmen dienen sollen. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass die Untersuchungen nach BAWP 2017 hinsichtlich geänderter Parameter neu zu bewerten und die neu dazugekommenen Parameter nachzuholen sind, sofern es nicht gelingt, hier rückwirkend eine praktikable Übergangslösung zu erwirken. Eine entsprechende Anfrage an das BMK ist in Vorbereitung.

### Behandlungsgrundsätze

Die für die Bauwirtschaft besonders relevanten Behandlungsgrundsätze für Aushubmaterialien sind in Kapitel 4.7 (Teil 1) geregelt. Die Inhalte sind dort in vielen Bereichen gleich geblieben und wurden nur teilweise geändert. Nachfolgend werden beispielhaft die wichtigsten baurelevanten Änderungen kurz beschrieben.

- **Begriff „Erdbaumaßnahmen“:** Statt des Begriffs „Untergrundverfüllung“ wird nun der Begriff „Erdbaumaßnahmen“ verwendet. Dies wurde im Baubereich zwar immer schon so verstanden, die Klarstellung ist dennoch positiv.
- **Abfallchemische Aufsicht:** Für Aushübe von verunreinigtem Aushubmaterial wurde die neue Funktion einer „abfallchemischen Aufsicht“ definiert. Der Bauherr hat eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt (gemäß AWG 2002) mit dieser Funktion zu beauftragen. Diese muss vom Beginn der Aushubtätigkeit bis zum Abschluss der Arbeiten im verunreinigten Aushubbereich „vor Ort“ sein. Die abfallchemische Aufsicht muss eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Abwicklung abgeben. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die weitere Verwertung des Aushubs.
- **Chemische Parameter:** Beispielhafte Neuerungen: In Tabelle 114 (Erstana-

lyse Boden – Gesamtgehalte) wurden die Parameter LHKW, EOX und PFAS aufgenommen. In Tabelle 115 (Gehalte im Eluat) wurde Chlorid aufgenommen, und auch die Grenzwerte des Phenolindex wurden erhöht.

- **Spezielle Aushubmaterialien:** Im Kapitel 4.7.10.3 werden neuerdings auch Bohrschlämme, Rücklauf Suspensionen und Schlitzwandaushub als mögliche Inputmaterialien für Recycling-Baustoffe geregelt.
- **Qualitätsklasse BA:** Das frühere Kriterium der „Hintergrundbelastung“ (vergleichbare Belastungssituation) bei der Qualitätsklasse BA ist entfallen. Eine Verwertung ist jedoch nach wie vor nur in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Abfallbehörde erlaubt.
- **Kleinmengenregelung:** Die Kleinmengenregelung für Aushübe bis 2.000 Tonnen ist gleich geblieben, wobei besonders auf die entsprechenden Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Regelung hinzuweisen ist. Achtung: Die Kleinmengenregelung gilt nur für Bodenaushub gemäß BAWP und nicht für z. B. technisches Schüttmaterial.
- **Herstellung von Recyclingbaustoffen:** Die Möglichkeit der Zugabe von Recyclingbaustoffen wurde 2017 erstmalig geschaffen und im BAWP 2023 im Sinne der Bauwirtschaft in geringfügig modifizierter Form beibehalten. Wenn bei der Herstellung von Recyclingmaterial aus Aushubmaterial eine technische Verbesserung durch mineralische Baurestmassen (mit einem Anteil von maximal 50 Prozent) vorgenommen wird, ist dafür Voraussetzung, dass es sich um zuvor qualitätsgesichertes Material der Qualitätsklasse U-A handelt. ■

Weitere Informationen zum BAWP und zu Baurestmassen:  
[www.bundesabfallwirtschaftsplan.at](http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at)  
[www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)

## Gefahrenabwehr bei Bauchemikalien

Manche Schäume, Klebstoffe oder Lacke beinhalten sogenannte Diisocyanate. Diese Stoffe sind bei Hautkontakt gefährlich. Ein neuer Leitfaden soll das Gesundheitsrisiko verringern.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Diisocyanate sind chemische Inhaltsstoffe, die z. B. in Schäumen, Klebstoffen, Lacken oder Abdichtmassen enthalten sein können. Sie sind gesundheitsschädlich und können allergische Reaktionen bis hin zu Hautekzemen oder Asthma auslösen. Aufgrund einer Änderung im Europäischen Chemikalienrecht (REACH) kommt es zu Neuerungen bei Bauprodukten mit diesem Inhaltsstoff. Ab einem bestimmten Anteil an Diisocyanaten müssen alle Verwender (Arbeitnehmer und Selbstständige) seit 24. August 2023 eine Schulung absolvieren.

### Leitfaden

Ein aktueller Leitfaden zum Umgang mit Bauprodukten, die Diisocyanate enthalten, kann auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau heruntergeladen werden. Dort sind

auch die wichtigsten Fragen und Antworten in dem Bereich angeführt.

### Um welche Produkte geht es?

Anhand der Angaben am Produkt und im Sicherheitsdatenblatt kann festgestellt werden, ob Diisocyanate enthalten sind. Ab einem Anteil von 0,1 Prozent Diisocyanaten im Produkt muss nunmehr auf der Verpackung die Erklärung angebracht sein, dass vor der Verwendung eine Schulung zu erfolgen hat.

### Worauf ist zu achten?

Hautkontakt und Einatmen sind zu vermeiden, da es neben Hautreizungen auch zu Lungenerkrankungen kommen kann. Sollte es bei der Verarbeitung zu einer Aerosolbildung von Diisocyanaten kommen (*feinste Tröpfchen in einatembarer Luft, Anm.*), besteht

erhebliche Gesundheitsgefahr. Bei Verarbeitungen ohne Aerosolbildung (z. B. Schäume oder bei Verarbeitungstemperaturen bis 50 °C) sind die gesundheitlichen Belastungen vergleichsweise gering und es besteht kein Handlungsbedarf. Ausgehärtete Diisocyanate sind ungefährlich.

### Schulungen

Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Schulung von einer geeigneten Person durchgeführt wird. Dafür kommen z. B. Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner oder Aufsichtspersonen gemäß der Bauarbeiterschutzesverordnung infrage. Schulungen können auch online durchgeführt werden. Die Vermittlung der Inhalte kann im Rahmen einer Unterweisung erfolgen. ■

Leitfaden „Diisocyanate am Bau“:  
[www.bau.or.at/arbeitssicherheit](http://www.bau.or.at/arbeitssicherheit)

## Staubbekämpfung auf Baustellen

Ein neues Plakat der Bausozialpartner, der AUVA und Arbeitsinspektion soll das Bewusstsein für weniger Staub auf Baustellen schärfen.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Im Jahr 2020 wurde in Österreich eine Novelle der EU-Richtlinie für krebserzeugende Arbeitsstoffe umgesetzt. Quarzfeinstaub wird seither als „krebserzeugender Arbeitsstoff“ eingestuft. In Österreich wurde zur Umsetzung auf Baustellen eine Branchenlösung erarbeitet, die Maßnahmen zur Minimierung von Quarzfeinstaub für bestimmte Arbeitsverfahren vorschlägt.

Eine wichtige Grundbotschaft bei der Bekämpfung von Quarzfeinstaub ist, dass praktisch in jedem Staubaufkommen auf Baustellen auch Quarzfeinstaub enthalten ist. Somit bewirkt jede Staubreduktion automatisch auch eine Reduktion von Quarzfeinstaub.

### Neues Plakat

Aus diesem Grund haben sich Bausozialpartner, die AUVA und die Arbeitsinspektion entschlossen, ein neues Plakat zur Bewusstseinsbildung gegen Staub auf Baustellen zu entwickeln. Auf diesem Plakat wird anschaulich dargestellt:

- Wie entsteht Staub?
- Warum ist Staub ein Problem?
- Wie kann die Staubbelastung verringert werden?
- Folgende Verfahren werden zur Staubreduktion vorgeschlagen:
  - Nasse statt trockene Arbeitsverfahren (z. B. Nass-Schneidegeräte)
  - Geräte mit Absaugung



- Staubsauger statt Besen
- Luftreinigungsgeräte in Innenräumen
- Staub binden (Befeuchten oder Staubbindemittel).

Das Plakat kann auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau heruntergeladen und nach Bedarf für Baustellen vervielfältigt werden. ■

Download Staubplakat:  
[www.bau.or.at/arbeitssicherheit](http://www.bau.or.at/arbeitssicherheit)

## POP-Abfälle auf Baustellen

UMWELT Die Abkürzung POP steht für „Persistent Organic Pollutants“, auf Deutsch: „anhaltende organische Schadstoffe“. POP-Abfälle beinhalten chemische Schadstoffe, die in der Umwelt nicht natürlich abgebaut werden können. Generell dürfen Bauprodukte mit POP-Schadstoffen in der EU nicht mehr in Verkehr gebracht werden. POP-Abfälle können aber in bereits eingebauten Bauprodukten enthalten sein und bei Gebäudeabbrüchen auftreten. In diesem Fall sind besondere Regeln einzuhalten, die sich aus dem Europäischen Abfallrecht ableiten. Um dieses Thema für den Baubereich praxisgerecht zu beschreiben, wurde heuer von der Geschäftsstelle Bau ein neues Informationsblatt herausgebracht ([www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)). Beispiele für mögliche POP-Abfälle auf Baustellen sind Brandschutt, Kunststoffabfälle, Dichtungsmassenabfälle, Montageschaumabfälle, Lacke und Beschichtungen sowie elektrische Geräte.

Ein Hinweis, ob man es mit POP-Abfällen zu tun hat, könnte beispielsweise in einer „Schad- und Störstofferkundung“ gemäß Recycling-Baustoff-Verordnung enthalten sein. Eine derartige Erkundung ist vor dem Abbruch von Bauwerken mit mehr als 750 Tonnen Bau- oder Abbruchabfällen (ausgenommen Bodenaushubmaterial) verpflichtend durchzuführen.

Wenn sich aus der „Schad- und Störstofferkundung“ der Verdacht ergibt, dass auf einer Baustelle POP-Abfälle anfallen, so ist vom Bauherrn eine weiterführende chemische Untersuchung zu beauftragen.

POP-Abfälle sind auf der Baustelle von anderen Abfällen zu trennen und gesondert zu entsorgen (Vermischungsverbot). POP-Abfälle dürfen weder wiederverwendet noch einem Recycling zugeführt werden (Verwertungsverbot). Sie sind einem befugten Abfallsammler/-behandler zu übergeben. Bei der Übergabe sind alle vorhandenen Informationen zum POP-Abfall in einem Begleitschein bekanntzugeben, unabhängig davon, ob es sich um einen gefährlichen oder nicht gefährlichen POP-Abfall handelt.

## Erlaubnis für die Sammlung von Bauabfällen

Wer auf Baustellen Abfälle übernimmt, wird zum Abfallsammler und benötigt eine abfallrechtliche Erlaubnis. Ein neues Formular unterstützt Baufirmen bei Inanspruchnahme eines Subunternehmers.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU



lusa999 / iStock / Getty Images Plus

Wer Abfälle sammelt oder behandelt, benötigt grundsätzlich eine Erlaubnis gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG). Wenn auf einer Baustelle, z. B. im Rahmen von Abbrucharbeiten, Abfälle entsorgt werden, gehen sie in aller Regel in das Eigentum einer Baufirma über. Diese wird damit zum Abfallsammler und benötigt eine entsprechende Erlaubnis (im Folgenden kurz §-24a-Erlaubnis). Das gilt unabhängig davon, ob sie die Entsorgung selbst durchführt oder damit einen Subunternehmer beauftragt.

Verfügt das Bauunternehmen bzw. das entsorgende Unternehmen über keine §-24a-Erlaubnis, darf die Entsorgung nur unter folgenden gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen:

- Erlaubnisfreier Rücknehmer
- Landwirtschaftlicher Nutzer
- Gewerbliche Tätigkeit

**Ad a: Erlaubnisfreier Rücknehmer:** Die Ausnahmebestimmung gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 AWG ist für Personen möglich, die erwerbsmäßig Produkte in Verkehr bringen und gleichwertige Abfallprodukte zurücknehmen, um diese an einen berechtigten Abfallsammler/-behandler weiterzugeben (z. B. Errichtung einer neuen Ziegelmauer und Rücknahme des Ziegelabbruchs der alten Mauer).

**Ad b: Landwirtschaftlicher Nutzer:** Ebenso unterliegen Personen, die ungefährliche Abfälle auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie aufbringen, nicht der Erlaubnispflicht (§ 24 Abs. 2 Z 6 AWG).

**Ad c: Gewerbliche Tätigkeit:** Weiters gilt bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet sind (z. B. Abbruch einer Ziegelmauer, ohne dass eine neue errichtet wird), keine Erlaubnispflicht, wenn die dabei übernommenen Abfälle nachweislich einem berechtigten Abfallsammler/-behandler übergeben werden (§ 24 Abs. 2 Z 11 AWG). Diese Ausnahme darf jedoch nur dann beansprucht werden, wenn der Erwerbsschwerpunkt des Unternehmens außerhalb der Abfallwirtschaft liegt (d. h. dass dieses Unternehmen überhaupt keine §-24a-Erlaubnis besitzt, auch nicht andere Schlüsselnummern).

### Erlaubnis-Register und Eigenerklärung

Im EDM-Portal des Umweltministeriums ([www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at)) können online aufrechte §-24a-Erlaubnisse von Unternehmen eingesehen werden (Suche nach Registrierten oder Standorten).

Baufirmen, die einen Subunternehmer mit der Entsorgung beauftragen wollen, steht zudem eine neue Muster-Eigenerklärung der Geschäftsstelle Bau zur Verfügung ([www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)). Diese enthält Textbausteine, mit denen das Vorliegen einer Sammler-/Behandlergenehmigung oder die Inanspruchnahme einer bestimmten Ausnahmebestimmung vom Subunternehmer deklariert werden kann. Mit dem neuen Formular wird klargestellt, über welche Berechtigung der Subunternehmer zur Sammlung von Bauabfällen verfügt. ■

## OIB-Richtlinien 2023

Die überarbeiteten OIB-Richtlinien 1–6 wurden in der Fassung 2023 neu aufgelegt. Zusätzlich wurde auch ein Ausblick auf eine künftige Richtlinie 7 zur Nachhaltigkeit veröffentlicht.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), kurz „OIB-Richtlinien“, sind das Ergebnis der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich. Sie wurden erstmals im Jahr 2007 veröffentlicht und in den Folgejahren in einem Vierjahresrhythmus aktualisiert. Die Fassung 2023 ist die mittlerweile fünfte Ausgabe der OIB-Richtlinien.

### Begutachtung

Im Sommer 2022 wurde das Begutachtungsverfahren für die Aktualisierung der OIB-Richtlinien 2019 gestartet. Im Herbst 2022 wurden – wie schon bei früheren Neuauflagen – die sogenannten „Kontaktforen“ abgehalten, also Veranstaltungen, bei denen die Wirtschaftskammer und andere Stakeholder eingeladen waren, Einsprüche oder Verbesserungsvorschläge einzubringen.

### Baumeisterkonferenz

Im Anschluss an das Begutachtungsverfahren fand im November 2022 in Salzburg die schon traditionelle OIB-Baumeisterkonferenz mit Experten der Bundesländer und des OIB sowie rund 25 Baumeistern statt. Dabei wurden die neuen Entwürfe zwei Tage lang ausführlich diskutiert und praxisgerechte Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet.

### Veröffentlichung

Die Richtlinien 2023 wurden Ende Mai 2023 in der Generalversammlung des OIB beschlossen und anschließend auf der Homepage [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) veröffentlicht. Die wesentlichsten Änderungen sind in den jeweiligen Erläuternden Bemerkungen zu den Richtlinien aufgelistet. Eine Zusammenstellung der Änderungen aller Richtlinien kann auf [www.bau.or.at/normen](http://www.bau.or.at/normen) heruntergeladen werden.

### Nachfolgend einige wesentliche Änderungen im Überblick:

- Im OIB-Leitfaden zur Richtlinie 1 „Standesicherheit“ wurden Photovoltaikanlagen und Beispiele zu Abweichungen vom aktuellen Zuverlässigkeitsniveau (aktueller Stand der Technik) aufgenommen. Weiters werden nun Änderungen des rechtmäßigen Bestands in einem eigenen Punkt behandelt.
- In den Richtlinien zum Brandschutz wurden z. B. Fassadenbegrünungen geregelt, Anforderungen an Photovoltaikanlagen definiert und Ausnahmen für bestimmte stationäre Batterieanlagen geschaffen. In der Richtlinie 2.2 (Brandschutz in Garagen) wurde ein eigener Punkt für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge erstellt.
- In der Richtlinie 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ wurden einige Klarstellungen vorgenommen wie z. B. zum Geltungsbereich der Richtlinie, zur Trinkwasserversorgung von Gebäuden oder zu Lichteintrittsflächen.
- In der Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ wurden einige praxisrelevante Erleichterungen verankert, wie z. B. bei Fluchtwegen, Kindersicherungen oder Handläufen.
- In der Richtlinie 5 „Schallschutz“ wurden unter anderem Anpassungen an die neue ÖNorm B 8115-2 sowie mehrere Erleichterungen bei den Anforderungen an Luft- und Trittschallschutz vorgenommen.
- Bei der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ wurden die Anforderungen an die thermische Hüllqualität von Neubauten beibehalten. Auch für größere Renovierungen erfolgten lediglich geringfügige Adaptierungen, wobei die Kostenoptimalität im Sinne der EU-Gebäuderichtlinie beibehalten wurde. In beiden Fällen wurde hinsichtlich des Nachweises der Energieeffizienz der „duale Weg“ beibehalten, das heißt, der Nachweis kann weiterhin wahlweise über den Heizwärmebedarf oder die Gesamtenergieeffizienz erfolgen.

### Künftige Richtlinie 7

Gemeinsam mit den OIB-Richtlinien 2023 wurde auch ein Grundlegendokument für eine künftige Richtlinie 7 zum Thema Nachhaltigkeit veröffentlicht. Das Dokument trägt den Titel „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ und beinhaltet unter anderem die Bereiche Treibhauspotenzial im Lebenszyklus, Material- und Ressourcendokumentation, Bauabfälle und Abbruchmaterialien, Nutzungsdauer und Rückbau. Die neue Richtlinie wird in den nächsten Jahren entwickelt und erscheint voraussichtlich mit der nächsten Ausgabe der OIB-Richtlinien im Jahr 2027.

### Verbindlichkeit

Die Richtlinien sind erst dann verpflichtend anzuwenden, wenn sie in der jeweiligen Landesbauordnung für verbindlich erklärt werden. Mit einer Übernahme der Richtlinien 2023 in den einzelnen Bundesländern ist ab Jahresbeginn 2024 zu rechnen. ■

### Links:

- **OIB-Richtlinien + Dokumente:** [www.oib.or.at/de/oib-richtlinien](http://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien)
- **Zusammenstellung der Änderungen:** [www.bau.or.at/normen](http://www.bau.or.at/normen)

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK

OiB richtlinien

## Sicherheit am Bau als Mappe und online

Die Mappe „Sicherheit am Bau“ wurde 2023 neu aufgelegt. Neben der gedruckten Version (inklusive PDF) gibt es nun auch eine neue Onlineversion.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die Mappe „Sicherheit am Bau“, kurz „Baumappe“, ist seit vielen Jahren ein Standardwerk für die Arbeitssicherheit auf Baustellen und in nahezu jedem Baucontainer verfügbar. Sie bildet im Wesentlichen die Bauarbeiterschutzverordnung in Wort und Bild ab und zeichnet sich durch ihre gute Lesbarkeit für die Baupraxis aus. Wesentlich bei der Baumappe ist, dass Abbildungen und Grafiken ein anschauliches Bild der wichtigsten Grundregeln zur Arbeitssicherheit vermitteln.

Dass die Vorgaben der Arbeitssicherheit auf Baustellen umfangreich sind, zeigt schon allein die Anzahl von rund 400 Seiten in der Baumappe. Dennoch versteht sich die Baumappe nicht als Lexikon oder Fachbuch, sondern als Übersichtswerk. Manche Details und Abbildungen werden aus Gründen der Les-

barkeit bewusst vereinfacht dargestellt. Die genauen Vorschriften sind in den einschlägigen Rechtsgrundlagen nachzulesen. Die Baumappe wird in der Baupraxis häufig als Unterweisungshilfe verwendet, wobei die spezifischen Gefahren je nach Arbeitsplatz gesondert zu behandeln sind.

### Bezugsquellen

Die gedruckte Version inklusive Link zum PDF der Baumappe kann beim Webshop der WKÖ kostenpflichtig bestellt werden ([webshop.wko.at](http://webshop.wko.at), Einzelpreis € 36,30 plus Versandkosten).

Neu ist eine kostenfrei verfügbare Onlineversion der Baumappe unter [www.baumappe.at](http://www.baumappe.at). Hier wurde insbesondere auf die Responsivität geachtet, also auf die gleichermaßen gute Darstellung am PC und auf mobilen Endgeräten. Eine zentrale Rolle bei

der Online-Baumappe spielt die Suchfunktion, die je nach Suchbegriff alle Kapitel anzeigt, in denen der gesuchte Begriff vorkommt. Die Kapitel können auch einzeln im PDF-Format ausgedruckt werden. ■

- **Bezug und Infos:** [www.bau.or.at/baumappe](http://www.bau.or.at/baumappe)
- **Online-Baumappe:** [www.baumappe.at](http://www.baumappe.at)



## Update Broschüre „Baurestmassen“

Die Broschüre „Baurestmassen“ liefert wichtige Praxisinformationen zum Umgang mit Abfällen auf Baustellen. Sie wurde heuer überarbeitet und um Praxisbeispiele ergänzt.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die Broschüre „Baurestmassen“ dient seit vielen Jahren als Basisinformation für die komplexe Thematik des Abfallrechts im Baubereich. Für den Baupraktiker sind die Rechtsgrundlagen in diesem Bereich nicht leicht zu überblicken – Übersicht und Detailwissen sind gefragt. Die Rechtsgrundlagen reichen vom Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) über das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) bis hin zur Recycling-Baustoffverordnung (RBV). Die Broschüre bietet Informationen zu folgenden Bereichen:

- Einteilung der Abfälle in gefährlich/nicht gefährlich
- Gesetzl. Grundlagen (AWG, ALSAG, RBV etc.)
- Pflichten bei Bau- und Abbruchvorhaben (Rückbau, Trennpflicht, Schad- und Störstoff-erkennung, Übergabe von Abfällen)

- Verwertung und Recycling (Aushubmaterial, mineralische Baurestmassen)
- Praktischer Umgang mit Baurestmassen (Bodenaushub, Betonabbruch, Asphaltaufrub, Bauschutt, Baustellenabfälle etc.)
- Erlaubnis für das Sammeln und Behandeln von Abfällen gemäß § 24a AWG.

Ein wesentlicher Mehrwert der Broschüre sind die Verweise auf weiterführendes Informationsmaterial wie z. B. auf das ALSAG-Merkblatt oder das Baurestmassen-Nachweisformular.

### Praxisbeispiele

Neu bei dieser Broschüre ist eine Beilage mit anschaulichen Praxisbeispielen. Dabei werden verschiedene Baustellensituationen und die erforderlichen Verpflichtungen beschrieben, wie z. B. Standortgenehmigung, Regis-

trierungspflicht, Untersuchungen, Aufzeichnungen oder allfällige ALSAG-Beiträge. ■

- **Broschüre und Baurestmassen-Infos**  
[www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)



## Klare Regeln im Erdbau

Das Merkblatt „Wissenswertes und Gewerbeabgrenzungsfragen im Erdbau“ informiert übersichtlich über die Gewerbezugänge und Befugnisse im Erdbau-Gewerbe.

TEXT: DI ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Der Erdbau als Teil der Bauwirtschaft verfügt über beachtliche Eckdaten: In Österreich gibt es insgesamt rund 7.000 spezialisierte Erdbau- und Erdbeweger-Betriebe. Die im gesamten Erdbau bewegte Menge an Bodenaushub beträgt 41 Mio. to/Jahr. Das sind rund 60% der gesamten in Österreich jährlich produzierten Abfallmenge. Für die fachgerechte und gesetzeskonforme Abwicklung der Erdbau-Tätigkeiten ist entsprechendes Fachwissen notwendig, das z.B. an den Erdbaukursen der BAUAkademien vermittelt wird. Die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen der Erdbaugewerbe sind in einem Merkblatt der Bundesinnung Bau zusammengefasst.

### Neues Merkblatt

Im neu herausgegebenen Merkblatt „Wissenswertes und Gewerbeabgrenzungsfragen im Erdbau“, Stand November 2023, werden Gewerbezugänge, die Befugnisse und weitere Regelungen erklärt.

Im Erdbau werden zwei spezielle Gewerbezugänge unterschieden:

- Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau (ehemaliges Teilgewerbe Erdbau)
- Erdbeweger (früher Deichgräber)

Von den rund 7.000 spezialisierten Betrieben entfallen rund 2.200 auf Baugewerbetreibende, eingeschränkt auf Erdbau, und 4.800 auf Erdbeweger.

Während der Baugewerbetreibende unter bestimmten Voraussetzungen auch statisch relevante Erdbautätigkeiten durchführen darf, darf das freie Gewerbe Erdbeweger nur Erdbautätigkeiten ausführen, die statisch nicht relevant sind.

### Statische Relevanz

Tätigkeiten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, dürfen nur auf Grundlage einer vorliegenden Planung eines dazu Be-

fugten (z.B. Baumeister oder Ziviltechniker) erfolgen. Statisch relevante Tätigkeiten liegen jedenfalls dann vor, wenn sie die Tragfähigkeit des Gebäudes beeinträchtigen oder gefährden oder zum Einsturz von Gebäudeteilen oder des gesamten Gebäudes führen können. Ob für eine Tätigkeit statische Kenntnisse erforderlich sind, kann im Zweifel nur ein für statische Berechnungen Befugter oder Sachverständiger feststellen. Aushubarbeiten mit mehr als 1,25 m Tiefe sowie der Abbruch von Bauwerken zählen jedenfalls zu statisch relevanten Tätigkeiten.

Die frühere Regelung beim (ehemaligen) Teilgewerbe Erdbau, dass statisch relevante Tätigkeiten nur unter Aufsicht eines dazu Befugten durchgeführt werden dürfen, trifft auf den Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf Erdbau nicht mehr zu.

### Ausbildung

Das Gewerbe Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau kann nur durch den Nachweis der Befähigung (Ausbildung im Baubereich und/oder Erdbaukurs an einer BAUAkademie) und einer notwendigen Berufserfahrung erlangt werden. Als notwendige Berufserfahrung sind mindestens zwei Jahre Praxis im Erdbau gefordert. Auch zwei Jahre Tätigkeit als Erdbeweger werden für die Anmeldung des Baugewerbetreibenden anerkannt.

### Abfallsammler-/behandler: Darauf ist zu achten

Wer Abfälle sammelt oder behandelt, benötigt grundsätzlich eine Erlaubnis gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG). Wenn ein Betrieb über keine derartige Erlaubnis verfügt, kann er unter bestimmten Umständen eine Ausnahme in Anspruch nehmen: Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet sind (z.B. Abbruch einer Ziegelmauer), gilt keine Erlaubnispflicht, wenn die dabei anfallenden Abfälle nachweislich einem be-

rechtigten Abfallsammler/-behandler übergeben werden. Diese Ausnahme darf jedoch nur dann beansprucht werden, wenn der Erwerbsschwerpunkt des Unternehmens außerhalb der Abfallwirtschaft liegt (d.h., dass dieses Unternehmen überhaupt keine § 24a-Erlaubnis besitzt, auch nicht andere Schlüsselnummern).

Wenn Erdbauer auf ihren Internet-Homepages auch Entsorgungstätigkeiten bewerben, ist unbedingt darauf zu achten, dass sich die angebotenen Entsorgungen (Recycling oder Deponierung) ausschließlich auf Abfälle im Zusammenhang mit den eigenen Erdbau-Tätigkeiten beziehen und nicht auf die Entsorgung von Abfällen aus anderen Quellen. ■



**Erdbau-Seite der Geschäftsstelle Bau:**  
[www.bau.or.at/erdbau](http://www.bau.or.at/erdbau)  
**Erdbau-Kurse an BAUAkademien:**  
[www.bauakademie.at](http://www.bauakademie.at)

### Imagebroschüre Erdbau:



## Ansprechpartner auf Landesebene

**Landesinnung Bau Burgenland**

Robert-Graf-Platz 1  
7000 Eisenstadt  
Tel.: +43 (0)5 90907-3111  
E-Mail: brigitte.kalab@wkbgl.at

**Landesinnungsmeister:**

Ing. Bernhard Breser

**Geschäftsführerin:**

Mag. Dr. Doris  
Granabetter, MA

**Landesinnung Bau Kärnten**

Koschutastraße 4  
9020 Klagenfurt  
Tel.: +43 (0)5 90904-110  
E-Mail: innungsgruppe1@wkk.or.at

**Landesinnungsmeister:**

Ing. Robert Rauter

**Geschäftsführerin:**

DI Barbara Quendler

**Landesinnung Bau Niederösterreich**

Daniel-Gran-Straße 48/2  
3100 St. Pölten  
Tel.: +43 (0)2742 851-18120  
E-Mail: hdb@wknoe.at

**Landesinnungsmeister:**

Ing. Robert Jägersberger

**Geschäftsführer:**

Mag. Harald Schweiger

**Landesinnung Bau Oberösterreich**

Hessenplatz 3  
4020 Linz  
Tel.: +43 (0)5 90909-4112  
E-Mail: bau@wkoee.at

**Landesinnungsmeister:**

Ing. Norbert Hartl, MSc MBA

**Geschäftsführer:**

DI Dr. Markus Hofer

**Landesinnung Bau Salzburg**

Julius-Raab-Platz 1  
5027 Salzburg  
Tel.: +43 (0)662 8888-270  
E-Mail: bau@wks.at

**Landesinnungsmeister:**

Ing. Peter Dertnig

**Geschäftsführer:**

Mag. Karl Scheliessnig

**Landesinnung Bau Steiermark**

Körblergasse 111-113  
8010 Graz  
Tel.: +43 (0)316 601-487  
E-Mail: baugewerbe@wkstmk.at

**Landesinnungsmeister:**

TR Ing. Michael Stvarnik

**Geschäftsführer:**

Mag. Klaus Gallob

**Landesinnung Bau Tirol**

Wilhelm-Greil-Straße 7  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 (0)5 90905-1277  
E-Mail: baugewerbe@wktiro.at

**Landesinnungsmeister:**

DI Anton Rieder

**Geschäftsführer:**

Mag. Matthias Marth

**Landesinnung Bau Vorarlberg**

Wichnergasse 9  
6800 Feldkirch  
Tel.: +43 (0)5522 305-246  
E-Mail: bau@wkv.at

**Landesinnungsmeister:**

DI Johannes Wilhelm

**Geschäftsführer:**

DI Hilmar Müller

**Landesinnung Bau Wien**

Straße der Wiener Wirtschaft 1  
1020 Wien  
Tel.: +43 (0)1 51450-6150  
E-Mail: bau@wkw.at

**Landesinnungsmeister:**

DI Mario Watz

**Geschäftsführer:**

Andreas Ruby



## Ansprechpartner auf Bundesebene

**Ing. Robert Jägersberger**

Bundesinnungsmeister  
Tel.: +43 (0)5 90900-5211  
E-Mail: jaegersberger@bau.or.at

**Mag. Michael Steibl**

Geschäftsführer  
Tel.: +43 (0)5 90900-5217  
E-Mail: steibl@bau.or.at

**Mag. Irene Glaninger**

Bildungspolitik  
Tel.: +43 (0)5 90900-5213  
E-Mail: glaninger@bau.or.at

**Mag. Paul Grohmann, M.A.**

Öffentlichkeitsarbeit  
Tel.: +43 (0)5 90900-5224  
E-Mail: grohmann@baumeisterverband.at

**Nicole Kastner**

Sachbearbeiterin  
Tel.: +43 (0)5 90900-5219  
E-Mail: kastner@bau.or.at

**Thomas Mandl, LL.M.**

Rechtspolitik (Gewerbe- und Steuerrecht)  
Tel.: +43 (0)5 90900-5221  
E-Mail: mandl@bau.or.at

**Ingrid Obermayer**

Empfang, Saalvermietung  
Tel.: +43 (0)5 90900-5222  
E-Mail: obermayer@bau.or.at

**Mag. Norbert Reznicek**

Kommunikation (Bildung und Innovation)  
Tel.: +43 (0)5 90900-5222  
E-Mail: reznicek@bau.or.at

**DI Robert Rosenberger**

Technik, Umwelt, Sicherheit und Forschung  
Tel.: +43 (0)5 90900-5216  
E-Mail: rosenberger@bau.or.at

**Bundesinnung Bau**  
Schaumburggasse 20, 1040 Wien

Tel.: +43 (0)5 90900-5222  
E-Mail: office@bau.or.at  
Web: www.bau.or.at

**DI Peter Scherer**

GF-Stellvertreter, Technische Betriebswirtschaft  
Tel.: +43 (0)5 90900-5215  
E-Mail: scherer@bau.or.at

**Markus Schleihs**

Facility-Management  
Tel.: +43 (0)5 90900-5226  
E-Mail: schleihs@bau.or.at

**Daniel Schwarz**

Sachbearbeiter  
Tel.: +43 (0)5 90900-5218  
E-Mail: schwarz@bau.or.at

**Tina Trausmuth**

Sachbearbeiterin  
Tel.: +43 (0)5 90900-5212  
E-Mail: trausmuth@bau.or.at

**Astrid Weber-Szabolcs**

Sachbearbeiterin  
Tel.: +43 (0)5 90900-5210  
E-Mail: weber@bau.or.at

**MMag. Dr. Christoph Wiesinger, LL.M.**

Arbeitsrecht und Sozialpolitik  
Tel.: +43 (0)5 90900-5214  
E-Mail: wiesinger@bau.or.at

**Mag. Matthias Wohlgemuth, BSc**

Rechtspolitik (Vergabe- und Bauvertragsrecht)  
Tel.: +43 (0)5 90900-5225  
E-Mail: wohlgemuth@bau.or.at

**Top Unternehmen.  
Top Jobs am Bau.**

**JOBS AM BAU**



- Ein Service für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung Bau bei der Suche nach Mitarbeitern
- **kostenlose** und professionelle Stellenanzeigen für Ihren Betrieb
- schnelle und einfache Handhabung



Wir vernetzen Unternehmen  
mit qualifizierten Fachkräften.

[www.jobsambau.at](http://www.jobsambau.at)